



Schwerpunktthema: Kommunalwirtschaft

- Prof. Dr. Christoph Brüning, Beteiligungssteuerung durch die Gemeinden
- Prof. Dr. Marcus Arndt, Zweitwohnungsteuer in Schleswig-Holstein
- Dr. Markus Hirschfeld, Kommunale Wärmenetze – Erfahrungen aus der Prüftätigkeit der Landeskartellbehörde für Energie: Baustellen und Best Practices
- Astrid Stepanek, Aktuelle Herausforderungen für kommunale Unternehmen
- Dr. Jan Pommerehn, Immer mehr Kommunen beteiligen sich an Schleswig-Holstein Netz
- Dr. Ingo Bautz, Die Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle – Eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

71. Jahrgang · Dezember 2019

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 41, gültig ab 1. Januar 2019.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 94,50 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,75 € (Doppelheft 23,50 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.

Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Hafen Kollmar

Foto: Rudolf Riep, Horst (Holstein)

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Kommunalwirtschaft

Aufsätze

Prof. Dr. Christoph Brüning
Beteiligungssteuerung durch die
Gemeinden.....298

Prof. Dr. Marcus Arndt
Zweitwohnungsteuer in
Schleswig-Holstein301

Dr. Markus Hirschfeld
Kommunale Wärmenetze –
Erfahrungen aus der Prüftätigkeit
der Landeskartellbehörde für
Energie: Baustellen und
Best Practices.....305

Astrid Stepanek
Aktuelle Herausforderungen für
kommunale Unternehmen.....307

Dr. Jan Pommerehn
Immer mehr Kommunen beteiligen
sich an Schleswig-Holstein Netz.....309

Dr. Ingo Bautz
Die Suche nach einem Endlager
für hochradioaktive Abfälle –
Eine gesamtgesellschaftliche
Aufgabe310

Rechtsprechungsberichte

1. BVerwG zur Zweitwohnungsteuer:
Keine Übergangsfrist für rechtswidrige
Satzung314

2. OVG Berlin-Brandenburg:
Einrichtung einer „Tempo-10-Zone“
unzulässig.....314

Aus der Rechtsprechung

Verfassungsrechtliche Anforderungen
an die Sanktionen durch den
vorübergehenden Entzug
existenzsichernder Leistungen
Urteil des BVerfG vom 5. November 2019
-1 BvL 7/16 -314

Aus dem Landesverband.....321

Mitteilungen des DStGB329

Pressemitteilungen.....330

Personalnachrichten331

Buchbesprechungen.....331

Beteiligungssteuerung durch die Gemeinden

Prof. Dr. Christoph Brüning*

Die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben durch wirtschaftliche Unternehmen kann auch in privatrechtlicher Gesellschaftsform erfolgen. Die Bindung der Unternehmung an den öffentlichen Zweck begründet die Steuerungsnotwendigkeit durch die Kommune, und zwar insbesondere über die kommunalen Vertreter in den Gesellschaftsgremien. Dann stoßen sich unter Umständen gesellschaftsrechtliche Regelungen über die Autonomie der Kapitalgesellschaft und ihrer Leitungsorgane (Weisungsunabhängigkeit, Verschwiegenheit) mit den kommunalrechtlichen Bestimmungen zur Ingerenz (Entscheidungs- und Weisungsrechte, Berichtspflichten).

I. Ausgangslage

Es hat recht lange gedauert, bis die Ausgliederung kommunaler Aufgaben auf rechtsfähige Unternehmen, bis Fälle der Privatisierung und (Re-) Kommunalisierung auch als Herausforderung der Kommunalverwaltung begriffen worden sind. Zwar geht es politisch oftmals nach wie vor um die Erleichterung oder Erschwerung wirtschaftlicher Betätigung der Kommunen (vgl. zu ersterem § 101a GO für die „energiewirtschaftliche Betätigung“ und zu letzterem den Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages¹). Allerdings rückt das Korrelat der Steuerung der Beteiligungen im gesamt kommunalen Interesse zunehmend in den Blick. So ist in Schleswig-Holstein eine obligatorische Beteiligungsverwaltung eingeführt worden (vgl. § 109a GO). Insoweit bestehen einige „Sollbruchstellen“, nämlich einerseits in Gestalt der Unanwendbarkeit des Kommunalwirtschaftsrechts auf privatrechtliche (Kapital-)Gesellschaften und andererseits wegen des Vorrangs des Gesellschaftsrechts vor landesrechtlichen Bestimmungen. Deren Regelungsgegenstand muss daher die Zulässigkeit der Gründung von und der Beteiligung an weiteren Beteiligungsstufen und die Rolle der kommunalen Vertreter in Gesellschaftsorganen sein. Auch die Möglichkeiten des Konzernrechts sind zu Steuerungszwecken in den Blick zu nehmen.

Rechtstatsächlich wird irgendwo zwischen Vertretungskörperschaft und Un-

ternehmensgremien die Grenze vom Volksvertreter zum Unternehmenssachwalter überschritten. Jenseits normativer Vorgaben wechseln kommunale Vertreter in Gesellschaftsorganen gelegentlich die Rolle und wännen sich als Akteure in einem unternehmerischen Marktgeschehen. Dahinter steht der Zielkonflikt aus – scheinbarer – unternehmerischer Freiheit und der – unveränderten – zwingenden Bindung an den öffentlichen Zweck. Kommunale Unternehmen sind nie dem Formalziel der Gewinnerwirtschaftung bzw. -maximierung, sondern immer dem Sachziel, das der Unternehmenserrichtung oder -beteiligung zugrunde liegt, verpflichtet. Von hieraus ist durch Ingerenz der kommunalen Vertreter in Gesellschaftsorganen das Unternehmen zu steuern, sind Informations- und Einwirkungsrechte geltend zu machen und ist eine kritische Reflexion der Aufgabenwahrnehmung in privatrechtlichen Formen vorzunehmen.

II. Struktur des einschlägigen Kommunalwirtschaftsrechts

Die Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung ist von der organisatorischen Umsetzung, insbesondere der Wahl der Rechtsform der Unternehmung, zu unterscheiden. Ersteres regelt § 101 GO, letzteres gestalten §§ 102 Abs. 1 bis 4, 103 Abs. 1 sowie §§ 105, 106, 106a GO. Soweit § 102 GO die „Beteiligung an Gesellschaften“ reglementiert, fällt auf, dass die den Beteiligungsakt beschreibenden Wortlaute von Absatz 1, der besondere Anforderungen an die in den Blick genommenen (privatrechtlichen) Gesellschaften aufstellt, und von Absatz 2, der für wirtschaftliche Unternehmen auf die Voraussetzungen des § 101 Abs. 1 GO verweist, divergieren. Das OVG Schleswig sieht den Anwendungsbereich gleichwohl als kongruent an, weil die Gründung einer Gesellschaft „die stärkste Form der Beteiligung an der Gründung einer Gesellschaft“ darstelle.² Das ist zutreffend, weil die Art der gesellschaftsrechtlichen Gestaltung nicht über die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung an sich bestimmen kann.³ Nach der Regelungssystematik findet eine Inzidentprüfung der allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen, also des Ob der wirtschaftlichen Betätigung, im

Rahmen der Schranken der Gründung von bzw. Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften, das heißt des Wies, statt, weil § 102 Abs. 1 Satz 3 GO explizit auf §§ 101, 101a GO verweist. Doch auch ohne diesen gesetzlichen Fingerzeig müsste diese Prüfung erfolgen. Dass die Ebenen auseinandergehalten werden müssen, belegt der Umstand, dass die kapitalgesellschaftsrechtliche Umsetzung keineswegs die einzige organisatorische Variante darstellt. Die Aufgabenerfüllung durch einen Eigenbetrieb oder ein Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts steht ebenfalls zur Verfügung; beide Rechtsformen haben ihre eigenen Anforderungen und sind keineswegs Selbstläufer.

Hinzu kommt schließlich eine dritte Regelungsebene, die das Verhalten der Vertreter der Gemeinde in der privatrechtlichen Gesellschaft betrifft. Aufgerufen sind insoweit §§ 102 Abs. 5, 103 Abs. 2, 104 GO. Insofern ist zu gewärtigen, dass keine privatrechtlich verfasste Gesellschaft – und sei sie auch vollständig oder mehrheitlich von einer Gemeinde gehalten – kommunalrechtlich gebunden und der Kommunalaufsicht unterworfen ist. Adressaten des Kommunalwirtschaftsrechts sind allein die Gemeinden und ihre Repräsentanten; zwischen den Pflichten des Unternehmens und denen der Gemeinde ist strikt zu unterscheiden.⁴

III. Konsequenzen

Typischerweise kann/wird der „Konzern“ Gemeinde aus mehreren Beteiligungsstufen bestehen: Tochter-, Enkel-, Urenkelun-

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften sowie Direktor des Instituts für Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vorstand des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Christoph Brüning ist daneben Vizepräsident des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts. Der vorliegende Beitrag geht zurück auf einen Vortrag, den Verf. auf dem 8. Forum Recht der kommunalen Wirtschaft am 2. September 2019 in Kiel gehalten hat.

¹ S. 43: „Im Gemeindefinanzrecht bekennen wir uns zum Vorrang der privaten Leistungserbringung und werden die Regelungen zur wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen dahingehend weiterentwickeln, dass Handwerk und Mittelstand im Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden.“

² OVG Schleswig, NordÖR 2013, 528 (530).

³ Brüning, VerwArch. 100 (2009), 453 (466).

⁴ Instrukтив zu dieser Differenzierung Jarass, NWVBl. 2002, 335 (336); auch Ehlers, JZ 2003, 318 (319).

ternehmen usw. Dabei sitzen in den Organen (Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung, Vorstand) der nachgeordneten Beteiligungsgesellschaft nicht notwendig Vertreter der Gemeinde, sondern bei mittelbaren Beteiligungen typischerweise Vertreter der vorgeschalteten Beteiligungsgesellschaft. Das führt dazu, dass im Falle mittelbarer Beteiligungen in den wirtschaftlichen Unternehmen eventuell überhaupt kein Vertreter der Gemeinde mehr vorhanden ist.⁵ Die Steuerungskette ist dann nicht nur lang, sondern auch brüchig.

§ 102 Abs. 1 Satz 3 GO, mithin die Bindung an die Voraussetzungen des § 101 GO, beansprucht zwar Geltung auch bei mittelbaren Gründungen und Beteiligungen unabhängig vom Vorliegen einer kommunalen Mehr- oder Minderheitsbeteiligung und vom Grad der Einflussnahmemöglichkeit. Wo es an gemeindlichen Vertretern in Gesellschaftsorganen fehlt, laufen Beschlüsse bzw. Weisungen der Gemeindevertretung gleichwohl ins Leere. Wo direkte Beteiligungssteuerung mangels gemeindlicher Vertreter ausscheidet, kommt nur in Betracht, diese Beteiligung durch Einwirkung auf die noch mit kommunalen Vertretern besetzte Mutter- bzw. Tochtergesellschaft abzustößeln. Können die kommunalen Vertreter über die Beteiligungsstufen damit nicht durchdringen, etwa weil sie in den entscheidungsbefugten Gesellschaftsorganen keine Mehrheit finden, bleibt der Zustand für Gemeinde und Kommunalaufsicht unabänderlich. Dem Konzern „Kommune“ sind daher Strategien zur Schwächung oder Ausschaltung des kommunalpolitischen Einflusses durch gesellschaftsrechtliche Konstruktionen eröffnet. Als Gegenmittel kommt für den Landesgesetzgeber in Betracht, Kommunen nur eine Beteiligungsstufe zu erlauben, hierfür einen beherrschenden Einfluss der Gemeinde auf das Unternehmen zu verlangen und nachgeordnete Unterbeteiligungen von Gesetzes wegen zu untersagen. Allerdings macht die unmittelbare kommunale Ingerenz diese Unternehmen sehr schwerfällig; im Übrigen wird eine solche Regelung den tatsächlichen Verhältnissen der Kommunalwirtschaft überhaupt nicht gerecht. Soll den kommunalen Unternehmen daher die notwendige unternehmerische „Beinfreiheit“ auch in Gestalt von weiteren Beteiligungsstufen erhalten werden, erscheint zweckmäßig, sich gesetzgeberisch und damit auch kommunalpolitisch auf die erste Beteiligungsstufe zu konzentrieren. Insbesondere wenn der Gesetzgeber die Kommunalwirtschaft ertüchtigen will, im Sinne und zum Ziele der Energiewende verstärkt tätig zu werden, erscheint es konsequent, die unternehmerische Betätigung nicht durch übermäßigen kommunalpolitischen Einfluss wieder zu bremsen.

Von daher sollten auf der ersten Beteiligungsstufe nur von der Gemeinde beherrschte Gesellschaften zulässig sein. Hier sind insbesondere die Gewährleistung des öffentlichen Zwecks und die Rückkopplung an das Muttergemeinwesen durch Entsendungs-, Weisungs- und Kontrollrechte im Gesellschaftsvertrag zu sichern. Die weiteren Beteiligungsstufen sollte der Gesetzgeber gar nicht regeln, weil er diese Vorgaben über die Kommunalaufsicht unter Umständen ohnehin gar nicht durchsetzen kann. Ist die erste Beteiligungsstufe aber gemeindlich kontrolliert, so hat sie über die kommunalen Vertreter in den Gesellschaftsorganen einen bestimmenden Einfluss auf das Unternehmen und seine Unterbeteiligungen, ohne dass es darauf ankommt, dort auch noch kommunale Vertreter zu platzieren. Gegebenenfalls könnte daran gedacht werden, weitere Voraussetzungen für den Fall aufzustellen, dass sich dieses gemeindliche Unternehmen zu einer Konzernholding entwickeln will. Hier kommt etwa die verpflichtende Einrichtung von Konsortialausschüssen in Betracht. Aufgerufen sind damit jedenfalls gesellschaftsrechtliche Konstruktionen, die unabhängig vom Vorhandensein kommunaler Vertreter in den nachgeordneten Beteiligungsunternehmen greifen.

IV. Gemeindliche Vertreter

1. Entsendung und Fiktion

Für die Entsendung gemeindlicher Vertreter in Gesellschaftsorgane im Sinne von § 104 Abs. 1 Satz 1 GO ordnet § 15 Abs. 1 Satz 1 des Gleichstellungsgesetzes SH (GstG) die geschlechterparitätische Gremienbesetzung an. Diese Anforderung liegt je nach den örtlichen Verhältnissen unter Umständen quer zur Verfügbarkeit beider Geschlechter in Fraktionen, Gruppen und Gemeindevertretungen und zur Idee, unter den kommunalen Vertretern den (partei-)politischen nachzubilden. Hierzu hat das OVG Schleswig indes klargestellt: „Frauen und Männer sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern einer Gemeinde in den Aufsichtsrat einer GmbH hälftig berücksichtigt werden.“⁶

Den Befund des Fehlens kommunaler Vertreter auf nachgeordneten Beteiligungsstufen versucht § 104 Abs. 1 Satz 2 GO zu heilen, indem er anordnet: „Soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, gelten im Falle einer mittelbaren Beteiligung hinsichtlich der zur Zustimmung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5) als Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde im Sinne des § 25 auch Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Mitglieder von sonstigen Organen und ähnlichen Gremien der Gesellschaft, die von der Gemeinde entsandt oder auf

ihre Veranlassung hin in das Organ oder Gremium bestellt oder gewählt worden sind.“ Allerdings kommt auch die darin liegende Fiktion gemeindlicher Vertreter nicht umhin, den in der Normenhierarchie begründeten Vorrang des Gesellschaftsrechts anzuerkennen (vgl. § 104 Abs. 1 Satz 2 GO: „soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen“). Kommunale Kontroll- und Einflussmöglichkeiten können privates Gesellschaftsrecht nicht ändern. Zulässig ist jedoch eine „sanfte“ Konfliktlösung mittels Selbstverpflichtung gemeindlicher Entscheidungsträger im Sinne eines Public Corporate Governance Codex.⁷

2. Weisungsrechte

Eine besondere Zuständigkeit des Hauptausschusses für „die Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Gemeinde“ findet sich in § 45b Abs. 4 GO „im Rahmen des Berichtswesens (...) und nach näherer Regelung durch die Hauptsatzung“.⁸ Im Übrigen gilt die allgemeine Zuständigkeitsverteilung zwischen der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister. Umgesetzt wird die Steuerung insbesondere durch Weisungen. Nach der Grundregel des § 25 Abs. 1 GO haben Vertreter der Gemeinde in Vereinigungen „die Weisungen der Gemeinde zu befolgen“. Das Weisungsrecht besteht auch gegenüber den hauptamtlichen Bürgermeistern (§§ 55 Abs. 6, 65 Abs. 6 GO).

Dabei ist bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zwischen Weisungen gegenüber dem Aufsichtsrat, Weisungen gegenüber der Geschäftsführung und Weisungen gegenüber Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zu unterscheiden. Ein Aufsichtsrat kann bei der GmbH obligatorischer oder fakultativer Art sein. Per definitionem ist die Bildung obligatorischer Aufsichtsräte durch ein Gesetz vorgeschrieben (z.B. § 6 Abs. 1 MitbestG, § 1 DrittelbG, § 3 MontanMitbestG). Fehlt eine derartige gesetzliche Vorgabe, ist die Einrichtung eines Aufsichtsrates gemäß § 52 GmbHG dem Gesellschaftsvertrag überlassen. Muss die GmbH nach einem der oben genannten Mitbestimmungsgesetze einen Aufsichtsrat einsetzen, ist die Verweisung auf das Aktienrecht zwingend, weshalb in

⁵ Zur Reichweite des Kommunalwirtschaftsrechts bei mittelbaren Beteiligungen der Kommunen *Brüning*, DVBl. 2004, 1451 (1453 f.).

⁶ OVG Schleswig, NordÖR 2018, 154 ff., Leitsatz.

⁷ Siehe *Katz*, Kommunale Wirtschaft, 2. Aufl. 2017, Teil 1 Rn. 105, 152; zum Praxisbeispiel der Stadt Flensburg siehe *Brüggemann/Hellwig*, Die Gemeinde SH 2016, 252 f.

⁸ Vgl. LT-Drucks. 18/3152, S. 53.

diesem Fall auch die Weisungsfreiheit unumstritten gegeben ist.⁹ Beim fakultativen Aufsichtsrat kann die Weisungsfreiheit des Aufsichtsrats zwar nicht durch einen pauschalen Ausschluss der in § 52 GmbHG genannten Normen durch den Gesellschaftsvertrag erreicht werden. Jedoch kann dieser die aktienrechtlichen Vorschriften im Einzelnen durch ihrerseits hinreichend bestimmte Regelungen ersetzen, um neben den nicht abbedungenen gesetzlichen Normen die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, seiner Aufgaben, Befugnisse und seiner Verfahrensweise unmissverständlich zu dokumentieren.¹⁰ Da § 52 Abs. 1 GmbHG explizit Abweichungen gestattet von dem in den genannten Vorschriften verorteten Grundsatz der Weisungsfreiheit der Aufsichtsratsmitglieder, sei daraus eine gesetzgeberische Grundunterscheidung zwischen obligatorischem und fakultatивem Aufsichtsrat zu folgern; Letzterer müsse dann gerade nicht zwingend den Mindestanforderungen an ein unabhängiges Überwachungsorgan genügen, was auch nicht dem Begriff des „Aufsichtsrats“ entgegenstehe, welcher weder durch Gesetz noch durch Rechtsprechung abschließend definiert sei.¹¹ Reguläre Weisungsrechte nach §§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, 45 Abs. 1 GmbHG gegenüber der Geschäftsführung werden über die Gesellschafterversammlung ausgeübt. Gegenüber Gemeindevertretern, die als gesetzliche Vertreter des Anteilseigners Gemeinde in der Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in der Gesellschafterversammlung sitzen, sind Weisungen im Innenverhältnis ohne Weiteres zulässig. Die Grenze dieser Fremdsteuerung wird bei der Aktiengesellschaft durch die Eigenverantwortlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat aus §§ 76 Abs. 1 und 111 Abs. 3 u. 5 AktG gezogen. Bei der AG wird aus § 76 Abs. 1 AktG die Weisungsfreiheit des Vorstandes, aus §§ 111 Abs. 5 AktG und §§ 116, 93 AktG die Weisungsfreiheit der Aufsichtsratsmitglieder hergeleitet, die auch nicht zur Disposition steht. Zwar kann der öffentliche Träger über die personelle Besetzung der Hauptversammlung entscheiden und dem Bürgermeister bzw. anderen Gemeindevertretern Weisungen erteilen, doch nützt dies aufgrund der beschränkten Zuständigkeiten der Hauptversammlung zu Fragen der Geschäftsführung eher wenig (vgl. § 119 Abs. 2 AktG). Da die Hauptversammlung allerdings grundsätzlich über die Zusammensetzung des Kontrollorgans Aufsichtsrat entscheidet, wird dies bereits als ausreichend angesehen, um kommunalrechtliche Vorgaben hinsichtlich der gemeindlichen Einflussmöglichkeiten zu erfüllen, zumal diese nach § 103 Abs. 1 S. 1 bzw. Abs. 2 AktG jederzeit abberufen werden können.¹² Satzungsrechtlich, d.h. im

Gesellschaftsstatut, können gemäß § 111 Abs. 4 AktG Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates festgelegt werden. Das Gesellschaftsrecht ist immunisiert gegen kommunalwirtschaftsrechtliche Verstöße. Weisungswidriges Stimmverhalten – etwa eine Missachtung des Zustimmungsvorbehalts zugunsten der Gemeindevertretung bei mittelbaren Beteiligungen (§ 28 Satz 1 Nr. 18 lit. a GO) – führt deshalb nicht zur Rechtswidrigkeit der Beschlussfassung des Gesellschaftsorgans. In Betracht zu ziehen ist aber ggf. eine Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder durch den Entsendungsberechtigten, § 103 Abs. 2 AktG. Im Übrigen erfüllt weisungswidriges Verhalten eines gemeindlichen Vertreters den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit gemäß § 134 Abs. 2 Nr. 2 GO. Bei Beamten ist zudem ein Disziplinarverfahren möglich.

3. Informationsrechte

§ 27 Abs. 2 GO gibt der Gemeindevertretung als Kollegialorgan das Recht, vom verwaltungsleitenden Organ über „wichtige Verwaltungsangelegenheiten“ unterrichtet zu werden. § 30 Abs. 1 Satz 1 GO – entsprechendes regelt § 25 Abs. 1 Satz 1 KreisO – gibt „einzelnen“ Gemeindevertretern ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht gegen den Bürgermeister „in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung“. Dazu zählen „auch Angelegenheiten der Gemeinde, zu deren Wahrnehmung sich diese einer GmbH bedient“.¹³ Verlangt werden können vom Bürgermeister alle Informationen, die „mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können“.¹⁴ Eine Unterscheidung zwischen amtlich erlangtem Wissen als Bürgermeister oder Landrat und nicht amtlich erlangtem Wissen als Mitglied eines Gesellschaftsorgans eines öffentlichen Unternehmens unterbleibt.¹⁵ Ggf. muss der Hauptverwaltungsbeamte seine eigenen gesellschaftsrechtlichen Auskunftsansprüche gegenüber dem kommunalen Unternehmen geltend machen.

Zu Auskunftsbegehren von Gesellschaftern gegen die GmbH bestimmt § 51a GmbHG: „Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.“ Eine Weitergabe von Informationen, die ein gemeindlicher Vertreter im Rahmen des kommunalen Auskunftsanspruchs erlangt hat, liegt grundsätzlich nicht außerhalb des Gesellschaftszwecks (vgl. § 51a Abs. 2 Satz 1 GmbHG), da der Gemeindevertreter ansonsten sein Mandat nicht ordnungsgemäß ausüben kann.¹⁶ Im Hinblick auf eine AG regelt nach § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG das Auskunftsbegehren der Aktionäre: „Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom

Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.“ Anders als bei der GmbH besteht ein Auskunftsrecht mithin nur in der Hauptversammlung. Zudem ist der Kanon der Auskunftsverweigerungsgründe umfassender (vgl. § 131 Abs. 3 AktG).

Gemeindliche Vertreter in Gesellschaften haben gemäß § 104 Abs. 1 Satz 3 GO „der Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen und sie über Entscheidungen zur Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele möglichst frühzeitig zu unterrichten“. Anspruchsberechtigt ist insbesondere auch der für das participationscontrolling zuständige Hauptausschuss (vgl. § 45b Abs. 4 GO), nicht aber einzelne Organeile, d.h. Gemeindevertretungs- oder Ausschussmitglieder und Fraktionen.¹⁷

Allerdings besteht im Aktienrecht eine besondere Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder nach § 116 Satz 2 AktG, ggf. i.V.m. § 52 Abs. 1 GmbHG. § 394 Satz 1 AktG schafft eine Ausnahme für „Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, (...) hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben.“ Dabei statuiert § 394 Satz 1 AktG keine originäre Berichtspflicht, sondern regelt das Verhältnis bereits bestehender, kommunalrechtlicher Berichtspflichten zur grundsätzlichen aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht. Da die Gemeindevertreter ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und sie als kommunales Hauptorgan den Gesellschafter verkörpern, ist eine Vorberatung in nicht-öffentlicher Sitzung von Vertretung und Ausschüssen in steuerungsrelevanten Angelegenheiten zulässig.¹⁸ § 395 AktG erstreckt die Verschwiegenheitspflicht auf „Personen, die damit betraut sind, die Beteiligungen einer Gebietskörperschaft zu verwalten oder für eine Gebietskörper-

⁹ Pauly/Schüler, DÖV 2012, 339 (340).

¹⁰ BVerwG, NJW 2011, 3735 (3736).

¹¹ BVerwG NJW 2011, 3735 (3736).

¹² Wurzel/Schraml/Becker-Becker (Hrsg.), Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 3. Aufl. 2015, Kap. D, Rn 571.

¹³ OVG Lüneburg, DVBl. 2009, 920 (921).

¹⁴ OVG Münster, NVwZ-RR 2010, 650 (651).

¹⁵ A.A. OVG Schleswig, NordÖR 2007, 261 (262).

¹⁶ OVG Thüringen, ThürVBl. 2015, 166 (169).

¹⁷ LT-Drucks. 18/3152, S. 47.

¹⁸ Katz (Fn. 7), Teil 1 Rn. 139a; Cronauge, Kommunale Unternehmen, 6. Aufl. 2016, Rn. 278, sieht eine Berichterstattungspflicht gegenüber dem Gemeinderat als zu weitgehend an und leitet aus der Zusammenschau von §§ 394, 395 AktG die grundsätzliche Beschränkung des Kreises der Berichtsempfänger auf Bürgermeister und participationsverwaltung ab.

schaft die Gesellschaft, die Betätigung der Gebietskörperschaft als Aktionär oder die Tätigkeit der auf Veranlassung der Gebietskörperschaft gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu prüfen,“ und zwar auch auf „vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus Berichten nach § 394 bekanntgeworden sind“.

V. Beteiligungsverwaltung

Zunehmend in den Blick rücken die verwaltungsseitigen Voraussetzungen einer wirksamen Wahrnehmung der Einwirkungspflicht der Gemeinde zur Steuerung und Kontrolle. Das erfordert in der sog. Rathausverwaltung ein umfangreiches Beteiligungsmanagement mit dem Ziel einer zentralen Steuerung der bestehenden und zukünftigen städtischen Beteiligungen, Unternehmen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Diese keineswegs neue, sondern sich aus der unternehmerischen Betätigung ergebende Aufgabe einerseits positivrechtlich festzuschreiben und andererseits inhaltlich auszugestalten, ist angezeigt. Um das Beteiligungscontrolling zu optimieren, sieht § 109a Abs. 1 GO die sog. Beteiligungsverwaltung verpflichtend vor. Dieses Beteiligungsmanagement gehört zur Gemeindeverwaltung unter der Leitung des Bürgermeisters und hat unterstützende Funktion (vgl. Satz 2). Das Ziel ist eine zentrale Steuerung der bestehenden und zukünftigen städtischen Beteiligungen, Unternehmen und Anstalten des öffentlichen Rechts (vgl. Satz 1).

Die Wahrnehmung des Beteiligungsmanagements ergibt regelmäßig einen nicht

unerheblichen Informationsvorsprung der (Beteiligungs-)Verwaltung gegenüber der Gemeindevertretung bzw. dem Hauptausschuss.¹⁹ Voraussetzung einer dauerhaften Anbindung der Vertreter der Gemeinde an die vertretene Gemeinde über den Zeitpunkt der Entsendungsentscheidung hinaus ist daher ein ständiger Informationsaustausch. Denn die Gemeindevertretung benötigt Informationen über die Unternehmen und ihre Tätigkeit, um Entscheidungen über den Umfang und die Struktur des Unternehmensbestandes zu treffen sowie um Entscheidungen innerhalb der Kommunalverwaltung zu treffen, bei denen Wechselwirkungen mit den kommunalen Unternehmen bestehen. Auch wenn die Gemeindevertretung die Steuerung in der Regel nicht selbst ausübt, muss sie sicherstellen, dass sie ausreichende Informationen über die Unternehmen erhält, um die Steuerungsaktivitäten der Kommunalverwaltung zu kontrollieren und gegebenenfalls selbst einwirken zu können.²⁰ Das Problem soll mit den Maßnahmen des § 109a Abs. 2 u. 3 GO gelöst werden. Letztlich geht es um die Etablierung einer Informationskette vom Unternehmen über die kommunalen Vertreter zur Beteiligungsverwaltung und zurück.

Ein besonderes Informationsinstrument ist der jährliche Beteiligungsbericht, der die Basis für weiterführende Überlegungen zur Standortbestimmung der jeweiligen Unternehmen sein soll (siehe § 45c GO, insbes. Satz 4). Durch den Bericht der Gemeinde können Mängel in der Deckung des Informationsbedarfs durch traditionelle Formen der Berichterstattung über die kommunale Unternehmenstätigkeit behoben werden.²¹ Zwar besteht ein

umfangreiches Informationsangebot,²² die Informationen verteilen sich aber auf zahlreiche Informationsquellen, die teilweise nur eingeschränkt zugänglich sind. Zudem eignet ihnen vor allem keine Zielbezogenheit, weder in vergangenheits- noch in zukunftsorientierter Hinsicht. Schließlich fehlte ein Bericht, in dem die Unternehmen zusammengefasst als Konzernverbund dargestellt werden.²³ Hieran knüpft § 109 Abs. 3 Nr. 1 GO nun an.

¹⁹ Schollbach, SächsVBl. 2009, 129 (134).

²⁰ Schefzyk, Der kommunale Beteiligungsbericht, 2000, S. 82 ff., der den Informationsbedarf sodann in inhaltlicher Hinsicht (vollständige Erfassung aller kommunalen Unternehmen, Informationen über Zielsetzungen und Zielerfüllung der Unternehmen, einzelunternehmensbezogene und unternehmensübergreifende Informationen, vergangenheits- und zukunftsorientierte Informationen, ebd., S. 88 ff.) und in formaler Hinsicht (Aktualität, Vertrauenswürdigkeit, Zugänglichkeit der Informationen, ebd., S. 92 f.) spezifiziert.

²¹ Zur Ausgestaltung im Einzelnen Schefzyk, Der kommunale Beteiligungsbericht, 2000, S. 137 ff.

²² Schefzyk, Der kommunale Beteiligungsbericht, 2000, S. 95 ff., der als sonstige Informationsquellen die externe Rechnungslegung der Unternehmen, kommunalrechtlich vorgeschriebene Planungsrechnungen der Unternehmen, Haushaltsplan und Jahresrechnung der Kommune, Berichts- und Auskunftspflichten der Unternehmensführung gegenüber ihren Aufsichtsorganen und Berichtspflichten der Aufsichtsorgane gegenüber der Kommune sowie Berichte über kommunal- und handelsrechtlich bedingte Prüfungen kommunaler Unternehmen, vor allem die handelsrechtliche Jahresabschlussprüfung nach § 53 HGrG sowie die Betätigungsprüfung kommunaler Unternehmen privaten Rechts untersucht.

²³ Schefzyk, Der kommunale Beteiligungsbericht, 2000, S. 131 ff.

Zweitwohnungsteuer in Schleswig-Holstein¹

Prof. Dr. Marcus Arndt²

A. Zweitwohnungsteuer als örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuer

Gemeinden können nach Maßgabe von § 3 des Schleswig-Holsteinischen Kommunalabgabengesetzes (KAG)³ örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit sie nicht mit bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind, Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG. In Abgrenzung zur Verbrauchsteuer belastet die Aufwandsteuer privaten Konsum, der nicht im Verbrauch von Gütern besteht und über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht.⁴ Die

Zweitwohnungsteuer soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zweitwohnungsinhabers erfassen, die durch die Vermögensverwendung für das Innehaben einer Zweitwohnung zum Ausdruck kommt.⁵ Damit ist die Zweitwohnungsteuer eine Aufwandsteuer. Die Zweitwohnungsteuer hat auch örtlichen Charakter⁶, denn sie knüpft an jeweils im Gemeindegebiet liegende Zweitwohnungen an.⁷ Schließlich ist sie auch nicht mit bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig⁸, insbesondere nicht mit der Grundsteuer⁹ oder der Einkommensteuer¹⁰.

¹ Dem Beitrag liegt ein Vortrag des Verfassers beim 8. Forum „Recht der kommunalen Wirtschaft“ des SHGT am 02.09.2019 in Kiel zu Grunde. Der Beitrag wurde gegenüber dem Vortrag wegen zwischenzeitlicher gerichtlicher Entscheidungen erweitert.

² Der Verfasser ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Partner in der Rechtsanwaltskanzlei WEISSLEDER EWER in Kiel und Honorarprofessor an der Christian-Albrechts-Universität Kiel.

³ I.d.F.d. Bekanntmachung vom 10.01.2005, GVOBl. 2005 S. 27, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018, GVOBl. S. 69.

⁴ Heintzen, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, Art. 105 GG, Rdnr. 59.

⁵ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.12.1983 – 2 BvR 1275/79, BVerfGE 65, 325, 348.

⁶ Vgl. allgemein zum Merkmal der Örtlichkeit von Steuern etwa BVerfG, Beschlüsse vom 23.07.1963 – 2 BvL 11/61 – BVerfGE 16, 306 Leits. 1.

⁷ Örtlichkeit der Zweitwohnungsteuer abschließend geklärt seit BVerfG, Beschluss vom 06.12.1983 – 2 BvR 1275/79 – BVerfGE 65, 325 juris-Rdnr. 79; vgl. jedoch die zuvor noch bestehenden abweichenden Ansichten für die Stadt Überlingen VG Sigmaringen, Urteil vom 15.11.1976 - I 129/75 – KStZ 1976, 137 oder für die Gemeinde Timmendorfer Strand, Urteil des OVG Lüneburg vom 15.12.197 – VII OVG A 261/75 – DSiR 1977, 320, 320 f.

Bei der Zweitwohnungsteuer handelt sich also um eine örtliche Aufwandsteuer, zu deren Erhebung die Gemeinde grundsätzlich berechtigt ist¹¹.

Zur Bemessung der Steuer war es in Schleswig-Holstein bislang üblich, den Mietwert der Wohnung zu Grunde zu legen, wie er in der Jahresrohmiere gemäß § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG)¹², hilfsweise in der üblichen Miere gemäß § 79 Abs. 2 BewG zum Ausdruck kommt. Waren Jahresrohmiere oder übliche Miere nicht ermittelbar, war ein bestimmter Prozentwert des gemeinen Wertes (§ 9 Abs. 2 BewG) der Wohnung maßgeblich. Da die Jahresrohmiere nach dem Bewertungsgesetz von den Finanzämtern bislang auf den lange zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkt, den 01.01.1964, ermittelt wird, sahen die kommunalen Zweitwohnungsteuersatzungen eine Indexierung der Jahresrohmiere aufgrund von Preisindizes vor. Die Indexierung diente dem Zweck, die Preisentwicklung seit dem Hauptfeststellungszeitpunkt nachzuzeichnen und damit wirklichkeitsnähere Mietwerte zugrunde zu legen. Die Jahresrohmiere als Steuermaßstab war (ursprünglich sogar ohne Indexierung¹³) seit der erstmaligen Einführung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Überlingen¹⁴ als rechtmäßig anerkannt¹⁵. Dabei ist die Jahresrohmiere keineswegs mit dem eigentlich von der Gemeinde nur besteuerbaren Aufwand für das Innehaben der Zweitwohnung identisch. Der Aufwand für das Innehaben einer Zweitwohnung besteht in der Summe einer Vielzahl unterschiedlicher Aufwendungen, die sich zudem in Abhängigkeit davon unterscheiden, ob der Inhaber der Zweitwohnung Wohnungseigentümer oder Mieter ist. Für den Mieter ist die von ihm gezahlte Miere einschließlich der Nebenkosten Teil des Aufwands. Hierfür ist die Jahresrohmiere noch ein relativ wirklichkeitsnaher Anknüpfungspunkt. Doch selbst insoweit bestehen Unterschiede zwischen der tatsächlichen Miere und der Jahresrohmiere. Während sich die Jahresrohmiere nach Maßgabe des Bewertungsgesetzes an objektiven und abstrakten Kriterien orientiert, hängt die tatsächliche Miere von subjektiven und konkreten Verhältnissen ab. Solche Abweichungen können ihre Ursache, zumal bei langfristigen Mietverhältnissen, etwa in den eingeschränkten Mietanpassungsmöglichkeiten aufgrund des zivilrechtlichen Mietrechts haben. Ist der Inhaber der Zweitwohnung hingegen selbst Wohnungseigentümer, sind die von ihm aufgewendeten Anschaffungskosten Teil des Aufwands für das Innehaben der Wohnung. Die Höhe der Anschaffungskosten hat im Unterschied zur tatsächlichen Miere nur noch einen eingeschränkteren Bezug zur Jahresrohmiere. Der Aufwand für das Innehaben einer Zweitwohnung

geht aber über die Miere oder die Anschaffungskosten hinaus. Er besteht auch in einer Vielzahl sonstiger Ausstattungs- und Unterhaltungskosten, zu deren Höhe die Jahresrohmiere bestenfalls noch einen schwachen Bezug hat.

Da sich der tatsächliche Aufwand für das Innehaben einer Zweitwohnung kaum feststellen lässt, muss es dem Satzungsgeber grundsätzlich gestattet sein, einen alternativen Anknüpfungspunkt für die Bemessung der Steuerhöhe zugrunde zu legen. Hierfür eignet sich der Mietwert, da zwischen dem Mietwert und dem Aufwand jedenfalls noch ein gewisser Bezug besteht. Dies galt zurückliegend auch dann, wenn man den Mietwert mit der (indexierten) Jahresrohmiere gem. § 79 BewG gleichsetzte und damit letztlich die Jahresrohmiere zum Maßstab für die Zweitwohnungsteuer machte.

B. Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer

Die ursprüngliche Anerkennung der (indexierten) Jahresrohmiere als zulässigem Maßstab für die Besteuerung des Aufwands für das Innehaben einer Zweitwohnung erfuhr eine erste Erschütterung, als zunächst der Bundesfinanzhof in seinem Vorlagebeschluss vom 22.10.2014¹⁶ und sodann das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10.04.2018¹⁷ die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung für die Grundsteuerbemessung als mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ansahen. Die bei der Einheitsbewertung zugrunde zu legenden Wertverhältnisse zum Hauptfeststellungszeitpunkt, dem 01.01.1964, mussten im Laufe der Jahre zwangsläufig zunehmend ungeeigneter werden, um gegenwärtige Immobilienwerte realitätsnah widerzuspiegeln. Nachdem es über 40 Jahre nicht zu einer neuen Hauptfeststellung gekommen war, kamen sowohl der Bundesfinanzhof als auch das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis, dass sich für Grundbesteuerung ungerechtfertigte Wertverzerrungen etwa aus der Nichtberücksichtigung der Entwicklung des Bauwesens nach Bauart, Bauweise, Konstruktion, Objektgröße, der wesentlichen Ausstattungsmerkmale, der städtebaulichen Entwicklungen und Veränderungen am Wohnungsmarkt sowie des Ausschlusses einer Wertminderung wegen Alters ergeben würden.¹⁸ Trotz des festgestellten Verfassungsverstößes erklärte das Bundesverfassungsgericht das bisherige Grundsteuerrecht in Verbindung mit dem Bewertungsrecht für übergangsweise anwendbar. Mit Blick auf anderenfalls drohende Vollzugsprobleme sowie die erhebliche finanzielle Bedeutung der Grundsteuer ordnete es die Fortgeltung der beanstandeten Regelungen bis zum Ergehen einer Neuregelung an, längstens bis zum 31.12.2019, sowie – wegen des

Umsetzungsaufwands bei der Neubewertung aller Grundstücke – für weitere fünf Jahre nach Verkündung der Neuregelung, längstens bis zum 31.12.2024.¹⁹

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsteuer war auch die Eignung der Jahresrohmiere gem. § 79 BewG als Maßstab für die Zweitwohnungsteuer ernsthaft in Frage gestellt. Es verblieb zugunsten des Jahresrohmiertenmaßstabs die Erwägung, dass die vom Bundesverfassungsgericht für das Grundsteuerrecht getroffene Bewertung auf das Zweitwohnungsteuerrecht nicht ohne Weiteres übertragbar sein mochte. Bei der Besteuerung eines Aufwands, für den der (Miet-)Wert in Gestalt der Jahresrohmiere ohnehin nur Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist, mochten weniger strenge Anforderungen an die Realitätsnähe der Bewertung zu stellen sein als bei der Grundsteuer, die als Realsteuer naturgemäß an realitätsnahe Grundstückswerte anknüpfen musste. Zudem verblieb die Frage, ob nicht jedenfalls die Fortgeltungsanordnung, mit der das Bundesverfassungsgericht das Grundsteuerrecht trotz der festgestellten Verfassungswidrigkeit übergangsweise noch für anwendbar erklärt hatte²⁰, in gleicher Weise auch für Zweitwohnungsteuersatzungen von Gemeinden Geltung beanspruchen durfte. In diesem Sinne kam das OVG Lüneburg nur kurz nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu dem Ergebnis, dass der angefochtene Zweitwohnungsteuerbescheid einer niedersächsischen Gemeinde noch rechtmäßig sei.²¹

⁸ BVerfG, Beschluss vom 06.12.1983 – 2 BvR 1275/79, BVerfGE 65, 325, 350.

⁹ So aber Borchert, Offene Fragen zur kommunalen Zweitwohnungsteuer, DSfR 1977, 71, 79; ebenso noch OVG Lüneburg, Urteil vom 15.12.1976 – VII OVG A 271/75 - DSfR 1977, 320, 323.

¹⁰ So aber Thelen, Zweitwohnungsteuer – eine verfassungswidrige Erfindung der Gemeinde DB 1987, 2487, 2490; OVG Lüneburg, Urteil vom 15.12.1976 – VII OVG A 271/75 - DSfR 1977, 320, 323.

¹¹ Grundlegend zur Zweitwohnungsteuer in der Stadt Überlingen BVerfG, Beschluss vom 06.12.1983 – 2 BvR 1275/79 – BVerfGE 65, 325.

¹² Neugefasst durch Bekanntmachung vom 01.02.1991, BGBl. I S. 230, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.11.2016, BGBl. I S. 2464.

¹³ Vgl. § 3 der „Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer“ der Stadt Überlingen vom 28.06.1972.

¹⁴ „Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer“ der Stadt Überlingen vom 28.06.1972, in Kraft seit dem 01.01.1973.

¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 06.12.1983 – 2 BvR 1275/79 – BVerfGE 65, 325.

¹⁶ BFH, Vorlagebeschluss vom 22.10.2014 – II R 16/13 – BFHE 247, 150 = BStBl. II 2014, 957.

¹⁷ BVerfG, Urteil vom 10.04.2018 – 1 BvL 11/14 - BVerfGE 148, 147, 183.

¹⁸ BFH, Vorlagebeschluss vom 22.10.2014 – II R 16/13 – BFHE 247, 150, BStBl. III 2014, 957, LS 5.

¹⁹ BVerfG, Urteil vom 10.04.2018 – 1 BvL 11/14 – juris-Rdnr. 169 ff.

²⁰ BVerfG ebenda.

²¹ OVG Lüneburg, Urteil vom 20.06.2018 – 9 LB 124/17 –, NdsVBl. 2019, 53.

C. Urteile des OVG Schleswig vom 30.01.2019²²

Nicht lange nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer²³ und kurz nachdem das OVG Lüneburg gleichwohl die Rechtmäßigkeit der Zweitwohnungsteuer angenommen hatte²⁴, musste das OVG Schleswig entscheiden, ob auch die Zweitwohnungsteuer zwischenzeitlich wegen zu starker Wertverzerrungen infolge des lange zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkts rechtswidrig sei. Streitgegenständlich waren Zweitwohnungsteuerbescheide in zwei zusammen verhandelten Parallelverfahren zweier unterschiedlicher Gemeinden. Die Satzungen beider Gemeinden sahen – wie bis dahin üblich – eine Bemessung der Steuer auf Grundlage eines Mietwertes in Gestalt der (indexierten) Jahresrohmiete gemäß § 79 BewG vor.

Ebenso wie zuvor das Bundesverfassungsgericht für die Grundsteuer und abweichend vom Urteil des OVG Lüneburg gelangte das OVG Schleswig zu dem Ergebnis, dass die Jahresrohmiete gem. § 79 BewG und damit an die Wertverhältnisse am 01.01.1964 für die Bemessung der Zweitwohnungsteuer zwischenzeitlich kein geeigneter Maßstab mehr sei. Insbesondere stelle der für die Ermittlung der üblichen Miete gem. § 79 Abs. 2 BewG maßgebliche Mietspiegel zum 01.01.1964 aufgrund vielfach veränderter Wertverhältnisse keine hinreichend objektivierbare Schätzungsgrundlage mehr dar. Je weiter der Hauptfeststellungszeitpunkt zurückliege und je mehr deshalb neue Gebäude in anderer Bauweise und Ausstattung als 1964 errichtet würden, desto mehr führe die Anwendung des Mietspiegels 1964 nicht nur zu veralteten, sondern auch zu nicht relationsgerechten Mietansätzen.²⁵ Die Berechnung anhand eines Mietspiegels zum 01.01.1964 lasse keinen Raum für die Berücksichtigung erhöhter Standards, welche sich werterhöhend auswirkten. Darüber hinaus bestünden inzwischen gänzlich neue, wertbildende Faktoren, die in den Mietspiegeln zum 01.01.1964 noch keinerlei Beachtung fänden (so z.B. die energetische Gebäudequalität und Multimediaverkabelung).²⁶ Zur Verdeutlichung verweist das OVG auf die Landeshauptstadt Kiel, in der zwischen einem Neubau und einem 1964 erbauten Haus, allein aufgrund des Baujahres, ein Mietpreisunterschied von bis zu 27% zu verzeichnen sei.²⁷

Zudem stellte das OVG Schleswig fest, dass die Gemeinde bei Ermittlung der Jahresrohmiete innerhalb ihres Satzungsgebiets nach Ortsklassen differenzieren müsste, sofern sich die Wertigkeit der Lage als heterogen darstelle und (erheblich) unterschiedliche Bodenrichtwerte ausgewiesen seien.²⁸ Anderenfalls könne

bereits aufgrund einer fehlenden Berücksichtigung heterogener Ortslagen bei Berechnung der Jahresrohmiete ein Eingriff in Art. 3 Abs. 1 GG vorliegen.²⁹ Ein rechtfertigender Grund für die gleichheitswidrige Besteuerung sei in Anlehnung an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2018 nicht (mehr) ersichtlich. Insbesondere könne die gleichheitswidrige Besteuerung nicht dadurch behoben werden, dass der Mietwert gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 ZWStS hochgerechnet werde, denn dadurch würde auch die gleichheitswidrige Behandlung „nur“ skaliert.³⁰ Die der Besteuerung zugrunde liegenden Zweitwohnungsteuersatzungen verstießen somit gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Auch sah sich das Oberverwaltungsgericht nicht befugt, eine übergangsweise Fortgeltung der Zweitwohnungsteuersatzungen anzuordnen, wie es das Bundesverfassungsgericht für das verfassungswidrige Grundsteuerrecht getan hatte. Eine solche Fortgeltungsanordnung sei dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten, jedoch nicht den Instanzgerichten im Rahmen von Anfechtungsklagen gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO möglich.³¹ In beiden Parallelverfahren legten die betroffenen Gemeinden die vom OVG Schleswig gegen seine Urteile selbst zugelassene Revision zum Bundesverwaltungsgericht ein.

D. Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2019

Während des laufenden Revisionsverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht entschied das Bundesverfassungsgericht durch Kammerbeschluss (§ 93c BVerfGG) aufgrund von zwei Verfassungsbeschwerden über die Verfassungsgemäßheit von Zweitwohnungsteuerbescheiden der Gemeinde Markt Oberstdorf und der Stadt Sonthofen. Die Zweitwohnungsteuersatzungen in Oberstdorf und Sonthofen entsprachen im Wesentlichen den Satzungen der beiden schleswig-holsteinischen Gemeinden in den vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Revisionsverfahren.

Das Bundesverfassungsgericht kam zum Ergebnis, dass die Vorschriften über die Einheitsbewertung, insbesondere die Jahresrohmiete gemäß § 79 BewG, auch für die Zweitwohnungsteuer kein geeigneter Maßstab mehr seien, weil sie gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstießen. Das Gericht habe bereits in seinem Grundsteuer-Urteil vom 10.04.2018 die Vorschriften der Einheitsbewertung von Grundstücken auf Grundlage der Wertverhältnisse von 1964 wegen inzwischen aufgetretener Wertverzerrungen für verfassungswidrig erachtet.³² Nichts anderes gelte für die Zweitwohnungsteuer. Allerdings erklärte das Bundesverfassungs-

gericht die gemeindlichen Satzungen übergangsweise bis zum 31.03.2020 für anwendbar. Im Interesse einer verlässlichen Finanz- und Haushaltsplanung und eines gleichmäßigen Vollzugs für Zeiträume einer weitgehend schon abgeschlossenen Veranlagung sei eine solche Übergangsfrist gerechtfertigt. Es sei zu erwarten, dass die Gemeinden sonst größere Einnahmeausfälle hätten, die sich empfindlich auf den kommunalen Haushalt auswirken würden. Die Gemeinde Markt Oberstdorf rechnete mit Einnahmeausfällen von 1,06-1,13 Millionen € pro Jahr. Hinzu käme der Verwaltungsaufwand einer Rückabwicklung bereits erlassener Steuerbescheide.³³

Mit dieser Entscheidung stellte das Bundesverfassungsgericht also fest, dass die Beschwerdeführer in ihren Grundrechten verletzt seien, dass aber wegen der Fortgeltungsanordnung sich daraus gleichwohl nicht die Aufhebung der angegriffenen Entscheidungen ergebe.³⁴

E. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.11.2019³⁵

Nachdem das Bundesverfassungsgericht kurz zuvor entschieden hatte, dass die Bemessung der Zweitwohnungsteuer auf Grundlage der Jahresrohmiete gemäß § 79 BewG wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig sei, befasste sich das Bundesverwaltungsgericht während der mündlichen Verhandlung am 27.11.2019 in den anhängigen Revisionsverfahren im Wesentlichen nur noch mit der Frage, ob die vom Bundesverfassungsgericht angenommene Fortgeltung der Zweitwohnungsteuersatzungen in Oberstdorf und Sonthofen

²² OVG Schleswig, Urteil vom 30.01.2019 – 2 LB 90/18 –

²³ BVerfG, Urteil vom 10.04.2018 – 1 BvL 11/14 – BVerfGE 148, 147.

²⁴ OVG Lüneburg, Urteil vom 20.06.2018 – 9 LB 124/17 –, NdsVBl. 2019, 53.

²⁵ OVG Schleswig, Urteil vom 30.01.2019 – 2 LB 90/18, juris Rdnr. 86.

²⁶ OVG Schleswig, Urteil vom 30.01.2019 – 2 LB 90/18, juris Rdnr. 91.

²⁷ OVG Schleswig, Urteil vom 30.01.2019 – 2 LB 90/18, juris Rdnr. 92.

²⁸ Im vorliegenden Fall der Gemeinde Friedrichskoog handelte es sich um eine Differenz i.H.v. 21,- EUR/m².

²⁹ OVG Schleswig, Urteil vom 30.01.2019 – 2 LB 90/18, juris Rdnr. 93.

³⁰ OVG Schleswig, Urteil vom 30.01.2019 – 2 LB 90/18, juris Rdnr. 99 f.

³¹ OVG Schleswig, Urteil vom 30.01.2019 – 2 LB 90/18 –, Rdnr. juris 122 ff.

³² BVerfG, Urteil vom 10.04.2018 – 1 BvL 11/14 – BVerfGE 148, 147.

³³ BVerfG, Kammerbeschluss vom 18.07.2019 – 1 BvR 807/12 – juris-Rdnr. 73.

³⁴ BVerfG, Kammerbeschluss vom 18.07.2019 – 1 BvR 807/12 – juris-Rdnr. 75.

³⁵ Urteile vom 27.11.2019 – 9 C 3.19 – und – 9 C 4.19 – bis zum Redaktionsschluss noch nicht mit Begründung abgesetzt.

auch im Rahmen der Anfechtungsklagen durch das Bundesverwaltungsgericht zu beachten sei. Vorausgesetzt, dass das Bundesverfassungsgericht die Fortgeltung der Zweitwohnungssteuersatzungen zu Recht angeordnet hatte, stellte sich die Frage, mit welcher Rechtfertigung das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Anfechtungsklage zu einem anderen Ergebnis kommen sollte. Denn es ist schwer vorstellbar, dass die vom Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde erkannte Rechtslage eine andere sein sollte als in den beim Bundesverwaltungsgericht im Revisionsverfahren anhängigen Parallelverfahren im Rahmen einer Anfechtungsklage. Dennoch kam das Bundesverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass es im Rahmen einer Anfechtungsklage grundsätzlich keine Möglichkeit gebe, eine als verfassungswidrig erkannte Zweitwohnungssteuersatzung übergangsweise als wirksam zu behandeln. Anders als das Bundesverfassungsgericht seien die Verwaltungsgerichte zu einer derartigen Fortgeltungsanordnung nicht befugt. Sie seien vielmehr verpflichtet, angefochtene Steuerbescheide aufzuheben, wenn diese keine Grundlage in einer rechtmäßigen Satzung fänden. Unzumutbare Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt seien dadurch nicht zu befürchten. Denn für die Vergangenheit seien nur die noch konkret angefochtenen Bescheide betroffen. Es bestünde keine Verpflichtung, unanfechtbare Bescheide zu überprüfen und anzupassen. Gegebenenfalls seien die Kommunen im Übrigen berechtigt, eine ungültige Satzung rückwirkend durch eine neue Satzung zu ersetzen und auf dieser Grundlage Steuern auch für einen zurückliegenden Zeitraum neu zu erheben.³⁶

F. Folgen der Rechtsprechung für die Zweitwohnungssteuer

I. Bindung an die gerichtlichen Entscheidungen

Die Entscheidungen des OVG Schleswig und des Bundesverwaltungsgerichts gelten unmittelbar nur in den jeweiligen Prozessrechtsverhältnissen zwischen der jeweils am Prozess beteiligten, einzelnen Gemeinde und dem jeweiligen Kläger. Die Urteile haben deshalb formal keine unmittelbaren Auswirkungen auf andere Steuerrechtsverhältnisse, erst recht nicht in anderen Gemeinden, die an den betreffenden Rechtsstreitigkeiten nicht beteiligt waren. Gleichwohl steht mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts fest, dass alle Zweitwohnungssteuersatzungen,

denen die (indexierte) Jahresrohmiere als Maßstab zugrunde liegt, wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG nichtig sind. Eine Ausnahme wäre allenfalls denkbar, wenn in einer fiktiven Gemeinde ausschließlich „homogene Zweitwohnungen“, d.h. mit annähernd gleichem Baujahr, annähernd gleicher Ausstattung, annähernd gleicher Lage usw. existieren würden, sodass die Anknüpfung an die Wertverhältnisse im Jahr 1964 im Verhältnis der im Gemeindegebiet vorhandenen Zweitwohnungen zueinander zu keinen Wertverzerrungen führt. Solche Verhältnisse dürften aber tatsächlich in keiner Gemeinde vorzufinden sein.

Damit steht fest, dass Gemeinden künftig nicht mehr berechtigt sind, auf der Grundlage ihrer bisherigen Zweitwohnungssteuersatzung Steuerbescheide oder Vorauszahlungsbescheide zu erlassen. Das gilt auch dann, wenn die alten Zweitwohnungssteuersatzungen noch nicht förmlich aufgehoben worden sind. Problematisch ist dabei, dass die jeweilige Gemeindeverwaltung grundsätzlich an das Satzungsrecht der Gemeinde gebunden ist. Der Verwaltung steht grundsätzlich kein eigenes Satzungsverwerfungsrecht zu. Die Verwaltung muss die Satzungen der Gemeinde so lange anwenden, bis die Satzung in dem dafür vorgesehenen Verfahren durch Aufhebungssatzung aufgehoben worden ist, durch eine neue Satzung ersetzt worden ist oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. § 2 Abs. 1 Satz 3 KAG) unwirksam geworden ist.³⁷ Inwieweit die Bindung der Verwaltung an das gemeindliche Satzungsrecht seine Grenzen findet, wenn Satzungen evident nichtig sind und inwieweit die Evidenzgrenze angesichts der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts hier überschritten ist, mag dahinstehen. In jedem Falle ist den Gemeinden anzuraten, ihre bisherigen Zweitwohnungssteuersatzungen klarstellend entweder durch Aufhebungssatzung aufzuheben oder – sofern auch künftig Zweitwohnungssteuer erhoben werden soll – durch eine neue Satzung mit einem anderen, rechtmäßigen Besteuerungsmaßstab zu ersetzen.

II. Zeitlicher Geltungsbereich neuer Satzungen

Neue Satzungen brauchen nur mit Wirkung für die Zukunft, das heißt zum Beginn des nächsten Besteuerungszeitraumes erlassen werden, wenn für die vorangegangenen Zeiträume endgültige Steuerbescheide in sämtlichen Veranlagungsfällen bestandskräftig geworden sind. In den meisten Gemeinden dürften für das Jahr 2019 jedoch bislang nur Vorauszahlungsbescheide gemäß § 3 Abs. 8 KAG erlassen worden sein, mit der Folge, dass für das Jahr 2019 noch end-

gültige Steuerfestsetzungen anstehen. In diesen Fällen muss die neue Zweitwohnungssteuersatzung mindestens rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft gesetzt werden. Hierbei muss die Gemeinde die Anforderungen des § 2 Abs. 2 KAG, insbesondere das Schlechterstellungsverbot³⁸, beachten.

Sind gegenwärtig einzelne Veranlagungsverfahren für zurückliegende Besteuerungszeiträume noch nicht bestandskräftig abgeschlossen, weil der betreffende Steuerschuldner Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid eingelegt hat und hierüber noch nicht abschließend entschieden ist, so bedarf es – sofern der Bescheid nicht durch Widerspruchsbescheid, Urteil oder schlichte Rücknahme gemäß § 116 Abs. 1 LVwG aufgehoben werden soll – eines rückwirkenden Satzungserlasses, mit dem auch der noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Besteuerungszeitraum erfasst wird. Bestehen in diesem Besteuerungszeitraum neben dem angefochtenen Bescheid auch bestandskräftige Bescheide in parallelen Veranlagungsverfahren, so sollte die Rückwirkung der Satzung ausdrücklich auf die noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Veranlagungsfälle beschränkt werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass Steuerschuldner, die ihren Steuerbescheid nicht angefochten hatten, einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens aus § 118 a LVwG geltend machen, wenn sie durch die neue, rückwirkende Satzung aufgrund des geänderten Steuermaßstabs bessergestellt wären als nach der alten Satzung.

III. Inhalt neuer Satzungen

Inhaltlich müssen neue Zweitwohnungssteuersatzungen vor allem einen neuen Besteuerungsmaßstab vorsehen. Dabei kommt es nach Auffassung des OVG Schleswig zum einen in Betracht, den vom Mieter einer Zweitwohnung geschuldeten Mietzins zugrunde zu legen, bei Eigentümern von Zweitwohnungen den geschätzten ortsüblichen Mietzins für Räume gleicher Art, Lage und Ausstattung.³⁹ Ein

³⁶ Pressemitteilung Nr. 88/2019 vom 28.11.2019, abzurufen unter www.bverwg.de/pm/2019/88 (zuletzt abgerufen am 03.12.2019).

³⁷ Freese, in: Rosenzweig/Freese/von Waldthausen, Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz, § 2 Rdnr. 64; vgl. für Bebauungspläne auch BVerwG, Urteil vom 21.11.1986 - 4 C 22/83 - NJW 1987, 1344.

³⁸ Näher Arndt, in: Habermann/Arndt (Hrsg.), Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein, § 2 Rdnr. 117 ff.

³⁹ OVG Schleswig, Urteil vom 30.01.2019 – 2 LB 90/18 – juris-Rdnr. 104.

solcher Maßstab dürfte aber wohl nur für solche Gemeinden praktikabel sein, in denen nur wenige Zweitwohnungen durch Eigentümer selbst genutzt werden. Anderenfalls wäre mit dem Maßstab ein erheblicher und mit zusätzlichen Unsicherheiten verbundener Schätzaufwand erforderlich.

Nach Auffassung des OVG bliebe es auch künftig zulässig, weiterhin an die indexierte Jahresrohmiere als Bemessungsgrundlage anzuknüpfen.⁴⁰ Lediglich die

unterschiedlichen Wertentwicklungen der Grundstücke führten dazu, dass eine Vergleichbarkeit auf Grundlage der Hauptfeststellungen aus 1964 nicht mehr gegeben sei. Dieser Mangel ließe sich beheben, wenn die einschlägigen Mietpiegel durch die Aufnahme weiterer Kriterien modifiziert würden. Mögliche Faktoren seien unter anderem das Baujahr, verschiedene Ausstattungsgruppen sowie ein Lagefaktor.⁴¹

Schließlich soll nach Auffassung des OVG

Schleswig auch ein Flächenmaßstab zulässig sein, wenn zusätzlich anhand der Gebäudeart, des Baujahrs und der Lage unterschieden würde.⁴²

⁴⁰ Ebenso BVerwG, Urteil vom 29.01.2003 – 9 C 3/02 – juris-Rdnr. 22.

⁴¹ OVG Schleswig, Urteil vom 30.01.2019 – 2 LB 90/18 – juris Rdnr. 105.

⁴² OVG Schleswig, Urteil vom 30.01.2019 – 2 LB 90/18 – juris Rdnr. 106.

Kommunale Wärmenetze - Erfahrungen aus der Prüftätigkeit der Landeskartellbehörde für Energie: Baustellen und Best Practices

Dr. Markus Hirschfeld, Referatsleiter Energiepolitik, Energierecht im MELUND

Der Beitrag basiert auf einem Vortrag, der am 2. Sept. 2019 beim 8. Forum Recht der kommunalen Wirtschaft in Kiel gehalten wurde.

Fernwärmepreise und Wärmenetze haben sich in den letzten Jahren zu einem Schwerpunkt der Tätigkeit der schleswig-holsteinischen Landeskartellbehörde für Energie entwickelt. Immer wieder gehen bei der Kartellbehörde konkrete Beschwerden von Fernwärmekunden ein. Auch in anderen Bundesländern ist das Thema akut, wie zahlreiche förmliche Verfahren bzw. informelle Untersuchungen anderer Landeskartellbehörden zeigen. Das Bundeskartellamt hatte in seiner Sektoruntersuchung im Jahre 2012 eine ausgesprochene Heterogenität der Fernwärmeversorgung festgestellt.¹ Die Landeskartellbehörde für Energie führte daher 2014 eine umfangreiche Umfrage zur Struktur der Fernwärmeversorgung in Schleswig-Holstein durch. Ziel war es, offene Fragen zu den Einflussfaktoren der Fernwärmepreise² zu klären und für die weitere Prüftätigkeit eine Datengrundlage für die Identifizierung geeigneter Vergleichsunternehmen zu schaffen. In den Jahren 2016 und 2018 wurden dann weitere Preisabfragen mit deutlich kleinerem Erhebungsumfang durchgeführt. Das System hat sich etabliert und wird auch künftig in zweijährigem Rhythmus durchgeführt. Dabei handelt es sich nicht um förmliche Verfahren im Sinne einer Sektoruntersuchung auf Grundlage des § 32 e bzw. von Preismissbrauchsverfahren gegen einzelne Unternehmen gemäß §§ 19 ff. des Gesetzes gegen Wettbe-

werbsbeschränkungen, sondern um informelle Umfragen auf freiwilliger Basis.

Die Umfragen richteten sich an Wärmelieferanten, die einen Fernwärmeabsatz von mindestens 5 Mio. Kilowattstunden aufweisen, oder die ein Netz betreiben, über das mindestens 100 Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten mit Fernwärme³ versorgt werden. Die Landeskartellbehörde für Energie unterscheidet dabei zwischen bestimmten Verbrauchsfällen:

- 8 kW *kleineres Einfamilienhaus* (z.B. *Reihenhäuser*) oder modernes bzw. modernisiertes Einfamilienhaus
- 15 kW *mittleres Einfamilienhaus* (rund 180 m² *Gesamtfläche*)
- 160 kW *Mehrfamilienhaus* (mit einer Gesamtfläche von 2.000 m²)
- 600 kW *kleiner Industriebetrieb*

Bei den Verbrauchsfällen 15 und mehr kW handelt es sich um die Musterabnahmefälle des AGFW|Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. mit jeweils 1.800 Benutzungsstunden. Der 600 kW-Fall wurde nur in der Strukturuntersuchung 2013/ 2014 ermittelt; hier handelt es sich meist um einen Grenzfall mit individuellen Vereinbarungen.

Die Ergebnisse der Preisabfragen werden von der Landeskartellbehörde für Energie veröffentlicht. Zur Entwicklung der Preisbandbreite von 2012/13 über 2016 bis 2018 gibt es folgenden Befund: „Die Fernwärmepreise differieren mit der Größe des Abnahmefalls ... : Im 8 kW-Fall lagen die durchschnittlichen Fernwärmepreise 2018 mit 10,2 Ct/kWh über dem 15 kW-Fall (9,5 Ct/kWh) und dem 160 kW-Fall

(8,8 Ct/kWh). Ob sich hinter diesen Differenzen tatsächliche Kostenunterschiede oder Marktmacht bei Anbietern oder Nachfragern verbergen, muss an dieser Stelle offenbleiben. ... Gegenüber 2016 sind die Fernwärmepreise weitgehend stabil geblieben: Im 8 kW und 160 kW-Fall ist der durchschnittliche Preis gegenüber 2016 um 0,2 Ct/kWh marginal angestiegen; im 15kW-Fall blieb er unverändert. 2016 konnte gegenüber 2014 noch eine mehr oder weniger deutliche Reduzierung der Wärmepreise verzeichnet werden. Die durchschnittlichen Wärmepreise 2018 liegen jedoch weiterhin sichtbar unter denen der Umfrage im Jahre 2014.“⁴

Darüber hinaus ist aber festzustellen, dass die Bandbreite der Fernwärmepreise weiterhin hoch ist: Die niedrigsten Preise liegen in allen Verbrauchsfällen bei circa sechs Ct/kWh. Die höchsten Preise belaufen sich stets auf mehr als das Doppelte des geringsten Preises.

Vor diesem Hintergrund hat die Landeskartellbehörde für Energie Wärmenetze mit besonders hohen Fernwärmepreisen in den Fokus genommen. Dabei orientiert

¹ Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Fernwärme - Abschlussbericht gemäß § 32e GWB, August 2012

² Ein zentrales Ergebnis war, dass insbesondere Brennstoffpreise und Anschlussdichte die Unterschiede in den Fernwärmepreisen bestimmen. Andere Faktoren wie z.B. die Netzlänge spielen keine oder nur eine untergeordnete Rolle.

³ Fernwärme wird dabei i.S. der Rechtsprechung des BGH verstanden: „Wird aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Heizungsanlage von einem Dritten nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig Wärme produziert und an andere geliefert, so handelt es sich um Fernwärme. Auf die Nähe der Anlage zu dem versorgten Gelände oder das Vorhandensein eines größeren Leistungsnetzes kommt es nicht an.“ (BGH, Urteil vom 25.10.1989 - VIII ZR 229/88, NJW 90, 1181)

⁴ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Presse/PI/Dokumente/Ergebnisbericht_Fernwaerme_Landeskartellbehoerde.pdf?__blob=publicationFile&v=1

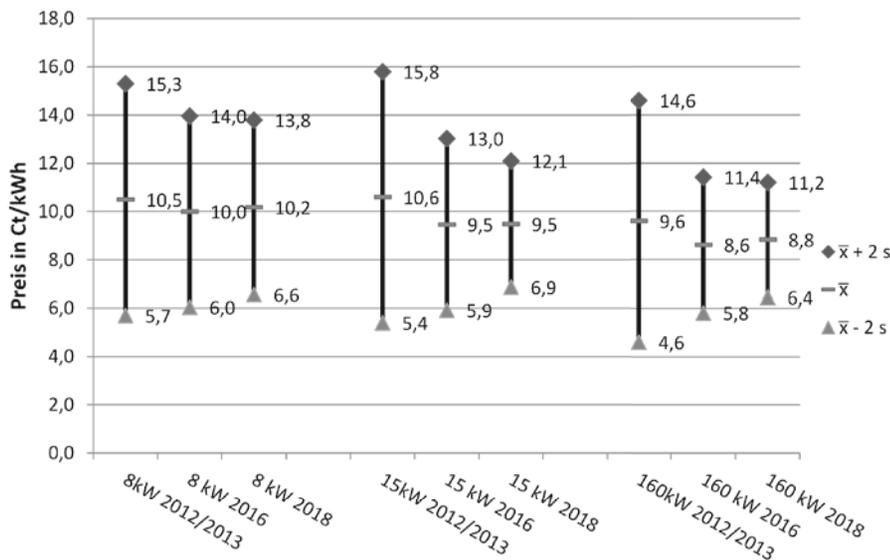


Abbildung 1: Entwicklung der Preisbandbreite von 2012/13 über 2016 bis 2018

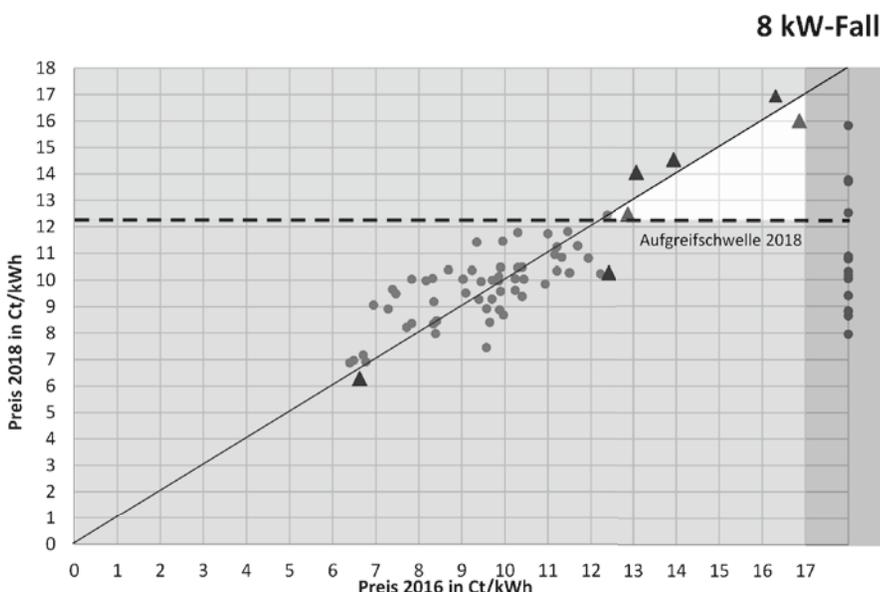


Abbildung 2: Darstellung der Aufgreifschwelle 2018 für den 8kW-Fall

sie sich an einer Aufgreifschwelle von 20 % über dem Durchschnitt der Fernwärmepreise. Im Jahr 2018 waren dies im 8 kW Fall 12,2 Cent/kWh. Abbildung 2 stellt die Aufgreifschwelle und die Fernwärmepreise in einem Diagramm mit den Preisen 2018 und 2016 auf den Achsen dar: Der grüne Bereich umfasst die Wärmenetze mit Preisen unterhalb der Aufgreifschwelle. Der rote (gelbe) Bereich Netze oberhalb der Aufgreifschwelle in denen die Preise gegenüber 2016 gestiegen (gesunken) sind. Der graue Bereich beschreibt Netze 2018, für die 2016 kein Preis für den 8kW-Fall vorlag. Seit 2016 sind von Seiten der Landeskartellbehörde bei insgesamt elf Unternehmen vertiefte Untersuchungen von Wärmenetzen mit auffallend hohen Preisen durchgeführt worden: Diese Unterneh-

men wurden aufgefordert, zu den in diesen Netzen verlangten Fernwärmepreisen schriftlich Stellung zu nehmen. Soweit erforderlich, wurden ergänzende Angaben nachgefordert und fanden Gespräche bei der Landeskartellbehörde für Energie statt. Zusammengefasst lassen sich drei unterschiedliche Befunde kategorisieren: (1) In den Abfragen gab es fehlerhafte Meldungen, die korrigiert wurden (ca. ein Viertel der Fälle), (2) Wärmepreise wurden angepasst (ca. ein weiteres Viertel der Fälle) und (3) wurden nachvollziehbare Gründe für die Höhe der Fernwärmepreise oberhalb der Aufgreifschwelle geliefert; Gründe, die die Landeskartellbehörde zu dem Schluss kommen lassen, dass keine Anhaltspunkte für den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vorliegen und damit auch

kein Anlass für kartellrechtliches Tätigwerden. Allerdings muss die Landeskartellbehörde feststellen, dass es unternehmensunabhängig bestimmte wiederkehrende „Baustellen“ gibt.

Die bedeutendste Baustelle sind falsch dimensionierte Netze infolge von Planungsfehlern, unzutreffenden bzw. nicht erfüllten Absatzerwartungen oder unzutreffenden Anchlusserwartungen. In zahlreichen Fällen mit Preisen oberhalb der Aufgreifschwelle haben diese Gründe zu hohen Kosten geführt, die über den ursprünglichen Planungen liegen. Und die tatsächlich vorhandenen hohen Kosten begründen die hohen Fernwärmepreise.

Dass in der Masse unternehmerischer Entscheidungen mit Sicherheit auch Misserfolge dabei sind, ist aus Sicht der Landeskartellbehörde nicht anders zu erwarten. Als problematisch werden aber unzureichende oder einseitige Reaktionen der Fernwärmeanbieter gesehen:

- Werden Regressansprüche gegen Planer geprüft und gestellt?
- Wie schnell werden Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung, zur Erhöhung der Anschlussnehmer etc. eingeleitet?
- Kommt es bei eigenem Verschulden zu einer Belastung des Gewinns und geringeren Ausschüttungen? Oder werden einseitig die Fernwärmekunden mit höheren Preisen belastet?

An dieser Stelle ist es unbefriedigend, wenn aufgrund des geringen Konkurrenzdruckes schnelle und wirksame Maßnahmen ausbleiben, nur kleinere ad hoc Maßnahmen ergriffen und zur Deckung des Defizits die Fernwärmepreise überdurchschnittlich angehoben werden. Hat das defizitäre Wärmenetz nur einen geringen Anteil am Gesamtgeschäft, kann dieses Vorgehen durchaus eine rationale betriebswirtschaftliche Strategie sein.

Eine zweite Baustelle, für die die Landeskartellbehörde sensibilisieren möchte, sind Neubaugebiete und/oder Sanierungsmaßnahmen bei denen ein Primärenergiefaktor kleiner 0,3 nicht allein durch Dämmung o. ä., sondern auch über Fernwärme auf Basis erneuerbarer Energieträger (wie z.B. Biomethan, Holzpellets) erreicht wird. Initiator ist meist eine Wohnungsgesellschaft, die ein Objekt modernisiert oder in einem Neubaugebiet mehrere Wohneinheiten errichtet. Dabei wird der erforderliche bzw. gewünschte Wärmestandard nicht allein durch Dämmmaßnahmen, sondern auch durch den Bezug von Fernwärme auf Basis erneuerbarer Energieträger erreicht. Für den Investor ergeben sich geringere Baukosten. Da EE-basierte Fernwärme oft teurer ist als z.B. Fernwärme auf Basis von Erdgas, verlangt der Fernwärmeanbieter regelmäßig höhere Preise. Problematisch ist hier eine fehlende Transparenz: Schlagen sich die geringeren Baukosten und höheren

Fernwärmepreise in geringeren Kaufpreisen bzw. niedrigeren Kaltmieten nieder? Andernfalls ergeben sich Vorteile für die Wohnungsbaugesellschaft zu Lasten der Fernwärmekunden.

Eine dritte Baustelle, die sich im Zuge der kartellrechtlichen Prüftätigkeit wiederholt gezeigt hat und für die die Landeskartellbehörde sensibilisieren möchte, ist kommunalpolitischer Druck auf die Stadtwerke: Kommunen möchten klimapolitische Impulse setzen und richten an ihre Stadtwerke den Auftrag, Fernwärmenetze z.B. unter Einsatz von Biogas zu planen und zu errichten. Dabei gibt es Fälle, in denen die Voraussetzungen z.B. hinsichtlich der Anschlussdichte und des Wärmebedarfs nicht optimal sind. Das Stadtwerk sieht sich aufgrund der Erwartungshaltung ver-

pflichtet, das Vorhaben umzusetzen und plant z.B. mit unterdurchschnittlicher Eigenkapitalverzinsung bzw. schwarzer Null. Schon kleinere Zeitverzögerungen, Abweichungen vom Plan z.B. hinsichtlich der Anschluss- oder Absatzerwartungen, bringen dann das Fernwärmeprojekt ins Defizit.

Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen aus ihrer Prüftätigkeit möchte die Landeskartellbehörde für Energie für einen sensiblen Umgang mit Fernwärme werben. Fernwärme ist ein wichtiger Baustein einer energiewende- und klimaschutzorientierten Kommunalpolitik. Kommunale Entscheidungsträger und Fernwärmeversorger sollten daher große Sorgfalt auf die Planung der Fernwärmenetze legen. Bei der Planung sollten eine branchenübliche

Eigenkapitalverzinsung und keine überdurchschnittlichen Fernwärmepreise verwendet werden. Im Falle von Fehlplanungen sollten zügig alternative Lösungen entwickelt werden anstatt dauerhaft zu Lasten der Fernwärmekunden die Preise zu erhöhen. Betroffene Kunden sollten über die bestehenden Probleme und über vorgesehene Konsolidierungsmaßnahmen informiert und auf dem Laufenden gehalten werden. Für die Landeskartellbehörde für Energie sind hohe Fernwärmepreise oberhalb der Aufgreifschwelle nach den bisherigen Erfahrungen aus ihrer Prüftätigkeit eher ein Indiz für wirtschaftliche Probleme des Fernwärmeunternehmens bzw. der betroffenen Fernwärmenetze als für den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.

Aktuelle Herausforderungen für kommunale Unternehmen

Astrid Stepanek, Geschäftsführerin der Landesgruppe Nord, Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Wir leben in einer Zeit disruptiver* Veränderungen, die gerade vor unseren kommunalen Unternehmen nicht Halt machen. Im Gegenteil: bei vielen aktuellen Themen wie der Digitalisierung und der Energiewende stehen gerade sie im Fokus. Die kommunale Ebene in Deutschland besteht aus 11400 Kommunen, 2058 Städten, 294 Landkreisen und 8400 kommunalen Unternehmen, davon 800 Verteilnetzbetreiber, die die Aufgaben der Daseinsvorsorge vor Ort sicherstellen. Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung sowie der öffentliche Personennahverkehr sind die klassischen

Bereiche. Zwischenzeitlich gehören die Telekommunikation und der Glasfaserausbau, Smart City Lösungen, die Mobilitätswende über die Sektorenkopplung und die Umsetzung der Energie- und Wärmewende vor Ort ganz selbstverständlich zum Portfolio. Der grundsätzliche Wert kommunaler Unternehmen lässt sich auch an folgenden Zahlen ablesen: etwa 731.000 Mitarbeiter erwirtschaften in den Unternehmen rund 23,7 Mrd. € Steuern für unsere Volkswirtschaft. Die kommunalen Unternehmen sind oft das Tafelsilber der Kommunen. Oder anders ausgedrückt der „Schatz unter der Straße“, nämlich die Infrastruktur und damit das

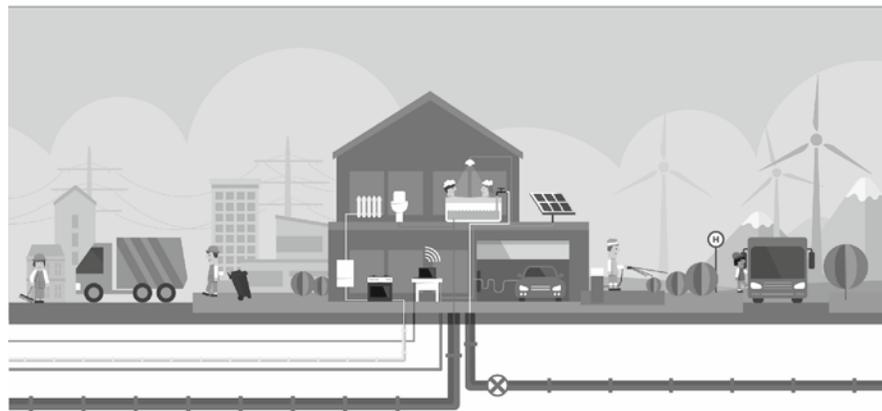
Rückgrat unserer Volkswirtschaft. Gerade die Integration anderer Energieträger wie z.B. die Nutzung von Wasserstoff stehen ebenfalls ganz oben auf der Agenda. Hier bedarf es eines angepassten regulatorischen Rahmens durch den Gesetzgeber im Bund. Die klassische Daseinsvorsorge hat sich bereits heute vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in kürzester Zeit gravierend verändert. Betrachten wir zunächst die neue Energiewelt, so kann man stichwortartig Folgendes zusammenfassen:

- Dekarbonisierung aller Bereiche (Energieerzeugung)
- Volatilität der erneuerbaren Energien (Netzstabilität sichern)
- Wärmewende vor Ort umsetzen
- Wasserstofftechnologie nützen
- Ausbau der Speichertechnologie
- Sektorenkopplung umsetzen

Einige Bereiche sind so eng verzahnt, dass das Eine nicht ohne das Andere denkbar ist. Am Anfang stand die Energiewende – der Ausstieg aus der Atomenergie und die Dekarbonisierung aller Energiebereiche. Bisher ist die Energiewende aber eigentlich nur eine Stromwende, nämlich die Hinwendung zu erneuerbaren Energien wie Solarenergie und Windkraft. Wegen der Volatilität dieser Energiequellen sind jedoch neue Probleme im Bereich der Netzstabilität entstanden und die Angst vor einem Blackout oder der sog. Dunkelflaute steigt. Viel zu wenig beachtet und einbezogen wurde bisher die Wärmewende – der Auf- und Ausbau lokaler Wärmenetze. Denn ein großer Teil unserer CO₂-Emissionen fällt im Gebäudesektor an. Was bedeutet das für die Umsetzbarkeit einer umweltverträglichen, verlässlichen und kosteneffizienten Wär-

DASEINSVORSORGE

Die kommunalen Unternehmen halten Deutschland am Laufen



© Verband kommunaler Unternehmen (VKU)

meversorgung? Die kommunalen Unternehmen vor Ort sind in der Regel die Eigentümer der Infrastruktur. Die Erarbeitung von Wärmeplänen, Quartierslösungen, Verdichtung von Netzinfrastrukturen und Einbindung vielfältiger Wärmequellen sind die Herausforderungen für alle Beteiligten. Aber es bedarf auch der politischen Anreize und Rahmenbedingungen. Gerade in Schleswig-Holstein und den anderen Bundesländern im Norden hat die Wasserstoffherzeugung bereits heute einen Stellenwert. Bevor Windenergie abgeregelt wird, sollte sie intelligent genutzt werden. Erfreulicherweise haben die zwei großen Reallaborprojekte im Norden den Zuschlag des Bundeswirtschaftsministeriums erhalten. Nun muss die Politik für Anreize sorgen und die erforderlichen Rahmenbedingungen schaffen. Erwähnt seien das Projekt Quarree 100 in Heide und das länderübergreifende Projekt in Hamburg.

Fazit:

Die neue Energiewelt muss ganzheitlich gedacht werden. Dabei muss die vorhandene Erdgasinfrastruktur unbedingt beachtet werden, da sie nicht nur das Medium befördert, sondern auch einen riesigen Speicher darstellt und für die künftige Nutzung von „grünem“ Gas z.B. aus erneuerbaren Energien oder Wasserstoff nutzbar ist. Für die kommunalen Unternehmen bedeutet dies große Investitionsanstrengungen - und dieses Geld müssen sie im Wettbewerb verdienen. Dafür benötigen sie die Unterstützung ihrer Anteilseigner, Fachkräfte, den steuerlichen Querverbund und einen regulatorisch angepassten Rahmen.

Digitalisierungsstrategie erforderlich

Technologien wie Smart Metering, Smart Home, Big Data (Lieferung großer Datenmengen und Stellen der Plattform), Data Mining, Echtzeitkommunikation und sekundenschneller Datenaustausch fordern alle Bereiche eines Unternehmens. Effiziente digitale Prozesse müssen im Vertrieb den Preiskampf beim Absatz von Strom und Gas bestehen. Die Nutzung der Kundendaten für neue Produkte und Dienstleistungen ermöglichen neue Geschäftsfelder wie z.B. Parkplätze für Carsharing. Grundlage hierfür ist der Glasfaserausbau. Schleswig-Holstein steht hier bundesweit an der Spitze. Smarte Infrastruktur ist ein Teil der Digitalisierung. Hier gibt es eine große Erwartungshaltung, jedoch driften Anspruch und Wirklichkeit erheblich auseinander. Leider scheitert es oft am schnellen Internet. Dies betrifft eben zunehmend auch die Städte und nicht nur den ländlichen Raum. Die Hoffnung auf „5G“ hat große Erwartungen geweckt. Leider haben wir vielerorts noch nicht einmal 3G oder 4G ausgebaut.

Klimawandel

Auch in diesem Jahr gibt es genügend Beispiele für Starkregen und extreme Wetterereignisse. Dennoch haben wir gebietsweise immer noch zu niedrige Grundwasserspiegel, obwohl gefühlt sehr heftige Regenereignisse stattgefunden haben. Der heiße Sommer des vergangenen Jahres hat tiefe Spuren hinterlassen.



Die Infrastruktur muss sukzessive angepasst werden, da sie für solche Ereignisse nicht ausgelegt ist. Die Dimensionierung der Kanalisation durch getrennte Systeme, die Verringerung von Flächenversiegelungen und größere Puffer bei der Regenrückhaltung erfordern langfristige große Investitionen. Wenn die Dürreperioden weiter zunehmen, wird auch mehr Trinkwasser benötigt werden. Der nachhaltige Schutz der Ressource Trinkwasser wird gerade deshalb für unsere künftigen Generationen noch viel wichtiger. Die Ausweisung der Schutzgebiete und die langfristige Anpassung der Infrastruktur werden die Wasserversorger in der Zukunft zu Umdenkprozessen zwingen. Nitrat und andere Spurenstoffeinträge wie Pflanzenschutzmittel oder Arzneimittelrückstände erschweren den Wasserversorgern bereits heute ihre Arbeit und werden zu deutlichen Preisanstiegen beim Verbraucher in der Zukunft führen. Hier muss das Verursacherprinzip Anwendung finden. Derzeit läuft das EU-Vertragsverletzungsverfahren und es drohen Deutschland horrenden Strafzahlungen.

Fazit:

Der Klimawandel wird zum einen durch extreme Wetterereignisse und deren Auswirkungen insbesondere im Trinkwasser- und Abwasserbereich erhebliche Investitionen erfordern.

Gleichwertige Lebensverhältnisse

Der demografische Wandel, fehlende Facharbeitskräfte, kein schnelles Internet,

fehlender ÖPNV – die ländlichen Räume dürfen nicht abgehängt werden. Auf dem Land schultern immer weniger die Kosten für die Infrastrukturen, in den Städten müssen immer mehr versorgt werden. Die Digitalisierung ist eine Chance, das Land attraktiver zu machen. Diese Herausforderung ist auch eine Chance für kommunale Unternehmen, mit neuen Geschäftsfeldern Problemlösungen anzubieten.

Mobilität

Die E-Mobilität ist in aller Munde. Leider gibt es beim flächendeckenden Ladesäulenaufbau keine einheitliche Lösung. Viele Unternehmen setzen zunehmend auf Kooperationen. Die Vorstellung, dass jeder zu Hause seine eigene Ladesäule er-

richten könnte, scheitert in der Regel nicht nur an den Kosten, sondern auch an der Leistungsfähigkeit der Stromnetze. Deshalb müssen auch andere Technologien in die Überlegungen einbezogen werden.

Regulatorischer Rahmen

Hier besteht aus der Sicht der kommunalen Unternehmen dringender Handlungsbedarf, da sonst viele Ideen und Technologien zu keinem wirtschaftlichen Businesscase führen werden.

Zusammenfassung:

- Die kommunalen Unternehmen stehen heute vor ganz neuen Herausforderungen. Bisherige Geschäftsmodelle werden durch disruptive Prozesse in Frage gestellt.
- Die neue Energiewelt erfordert andere Konzepte und Kooperationen.
- Digitale Transformation verändert unsere gesamte Lebenswelt und zwingt die Unternehmen zur Anpassung.
- Der Klimawandel erfordert neue Strategien im Wasser-/ Abwasserbereich mit langfristig steigenden Kosten.
- Neue Technologien und Mobilitätskonzepte sind anspruchsvoll in der Umsetzung. Sie werden dem Begriff der Daseinsvorsorge neue Facetten hinzufügen, ebenso wie der Glasfaserausbau.
- * Disruption: Ist ein Prozess, bei dem ein bestehendes Geschäftsmodell oder ein gesamter Markt durch eine stark wachsende Innovation abgelöst beziehungsweise zerschlagen wird.

Immer mehr Kommunen beteiligen sich an Schleswig-Holstein Netz

384 Städte und Gemeinden nutzen Mitbestimmungsmöglichkeiten und profitieren vom wirtschaftlichen Erfolg – 70 Millionen Euro Dividende seit 2011

Dr. Jan Pommerehn, Leiter Konzessionen Schleswig-Holstein Netz AG

Immer mehr schleswig-holsteinische Kommunen erwerben Anteile an Schleswig-Holstein Netz (SH Netz), sodass inzwischen rund 35 Prozent aller Städte und Gemeinden an dem größten Energienetzbetreiber des Landes beteiligt sind. Allein im Jahr 2019 haben 41 Kommunen Anteile an dem Unternehmen gekauft, womit die Gesamtzahl der kommunalen Anteilseigner auf 384 gestiegen ist.

Die Städte und Gemeinden, die sich beteiligen, haben dafür in der Regel zwei Gründe: 1. Mitbestimmung bei Fragen des Netzbetriebs- und des Netzausbaus und 2. die Möglichkeit, vom wirtschaftlichen Erfolg durch eine attraktive Garantiedividende sowie eine variable Zusatzdividende zu profitieren.

Schleswig-Holstein Netz gewährt den kommunalen Partnern umfangreiche Mitbestimmungsrechte: Im zwölfköpfigen Aufsichtsrat sind die Hälfte der Sitze Anteilseignern beziehungsweise Vertretern der kommunalen Familie vorbehalten. Diese Sitze werden derzeit von Helmut Andresen, Bürgermeister von Grödersby, Wilhelm Hollmann, Bürgermeister Osterdeichstrich, Dirk Albrecht, Bürgermeister Reussenköge, und als Vertreter der Stadt Neumünster Michael Böddeker, Geschäftsführer der Stadtwerke Neumünster, wahrgenommen. Außerdem gehören noch Florian Lorenzen als Landrat des Kreises Nordfriesland sowie Dr. Sönke Schulz, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des schleswig-holsteinischen Landkreistages, dem Aufsichtsrat als Vertreter der kommunalen Familie an.

Neben dem Aufsichtsrat ist die jährliche Hauptversammlung das wichtigste Gremium, in dem über wesentliche Belange des Unternehmens entschieden wird. Alle wesentlichen Fragen werden im Beisein der Aktionäre behandelt und von diesen entschieden. Außerdem ist der Einfluss der Kommunen zusätzlich über mehrere Beiräte sichergestellt. Oberstes Gremium ist der landesweite Netzbeirat. Zudem wurde ein Finanz- und Investitionsbeirat eingerichtet. Die Vorsitzenden dieser Beiräte nehmen im Rahmen der Gesetze an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

Darüber hinaus haben alle beteiligten Kommunen eines Kreises mit ihrem jeweiligen Kreisnetzbeirat ein weiteres Gremium, in dem regionale Interessen erörtert und entschieden werden. Auch die Sprecher und stellvertretenden Sprecher der Kreisnetzbeiräte sind in der Regel Bürger-

meister der Aktionärskommunen. Die Mitglieder vertreten einerseits die Interessen der Aktionärgemeinden, andererseits sind sie wichtige Multiplikatoren, um außerhalb der Kreisnetzbeiräte über das Beteiligungsangebot, die Entwicklung des Unternehmens und bereits erfolgte Investitionen oder geplante Baumaßnahmen zu informieren. Alle Anteilseigner sind berechtigt, Angelegenheiten von wesentlicher lokaler Bedeutung in den Beiräten erörtern zu lassen. Darüber hinaus können sie verlangen, dass eine Entscheidung des Vorstandes zu einer solchen Angelegenheit an den Aufsichtsrat hergetragen wird.

Zusätzlich profitieren die Aktionärskommunen vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens, das mit einem Umsatz von rund 2,5 Milliarden Euro und rund einer Million Anschlusskunden im Bereich Strom oder Gas zu den größten Unternehmen im Norden gehört. Durch einen Gewinnabführungsvertrag zwischen Schleswig-Holstein Netz und der Muttergesellschaft HanseWerk kann den Kommunen, die Anteile erworben haben, eine garantierte Gewinnbeteiligung von über drei Prozent gezahlt werden. Dies ist in Zeiten der Niedrigzinspolitik für sich schon sehr attraktiv. Darüber hinaus erhalten die Kommunen – je nach wirtschaftlichem Erfolg des Unternehmens – eine variable Gewinnbeteiligung. Insgesamt hat Schleswig-Holstein Netz seit der Gründung 2010 rund 70 Millionen Euro Dividende an ihre

Aktionärskommunen gezahlt. Ein wesentlicher Vorteil für die Kommunen ist die dabei gewährte Kapitalgarantie, sodass einer Beteiligung auch von Seiten der Kommunalaufsichten nichts entgegensteht. Die Dividende wurde in den vergangenen Jahren von den Gemeinden ganz unterschiedlich verwendet: Mehrfach wurden Projekte der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr oder Schul- und Kita-Aktivitäten unterstützt. Andere Gemeinden haben Wege, Sportplätze oder Spielgeräte saniert oder Dorffeste mit Geld aus der Dividende gefördert.

Wie sieht das Beteiligungsangebot der Schleswig-Holstein Netz im Detail aus? Der Aktienkaufpreis lag zuletzt bei 4.812,48 € pro Aktie, die Garantiedividende betrug 152,11 € pro Aktie, was über drei Prozent entspricht. Es gibt ein Mindestkontingent beim Kauf der Aktien, das bei 21 Aktien liegt. Die variable Ausgleichszahlung, die die Kommunen über die Garantiedividende hinaus bekommen können, wird fällig, sobald das Ergebnis von SH Netz oberhalb des Satzes für die normale Dividende liegt. Die Mindesthaltefrist beträgt fünf Jahre. Die Aktien von SH Netz werden nicht an der Börse gehandelt und unterliegen keinen Marktschwankungen, der Preis ergibt sich vielmehr aus einer Unternehmensbewertung.

Die Höchstzahl der Aktien, die eine Kommune kaufen kann, richtet sich nach einem speziell entwickelten Verteilungsschlüssel. Dieser bestimmt sich zu 30 Prozent nach den im Gebiet der Kommune gelieferten Kilowattstunden Strom und Gas, zu 30 Prozent nach der Zahl der in der Kommune versorgten Einwohner und zu 40 Prozent nach der Fläche des versorgten Gebietes. Der Kaufpreis wurde durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt und durch einen vom Gericht bestellten Gutachter bestätigt. Weitere Prüfungen des Beteiligungsangebots gab es unter anderem

Kommunale Mitbestimmung Schleswig-Holstein Netz AG

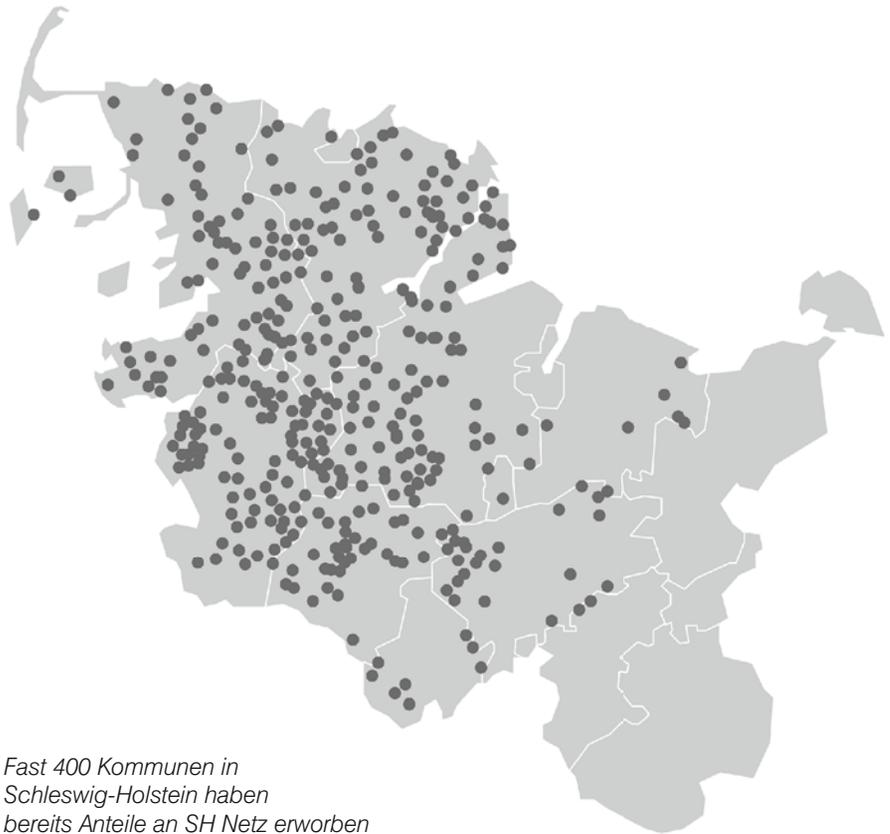


Die Mitbestimmungsmechanismen bei SH Netz

durch die Kommunalaufsicht, die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt.

Insgesamt halten die schleswig-holsteinischen Kommunen mittlerweile rund 25 Prozent der Anteile an Schleswig-Holstein Netz. Das ist besonders hervorzuheben, da Schleswig-Holstein Netz von Anfang an die erforderliche Mehrheit für die Beschlüsse, für die vom Gesetzgeber „nur“ 75 Prozent gefordert sind, auf 80 Prozent angehoben hat. So wurde ein starker kommunaler Einfluss seit Beginn der Beteiligungsmöglichkeit im Jahr 2010 gefördert. Alle Kommunen, die einen Wege-nutzungsvertrag mit der Schleswig-Holstein Netz geschlossen haben, haben die Möglichkeit, zusammen maximal 49,9 Prozent der Anteile an dieser Gesellschaft zu erwerben.

Die Verankerung von Schleswig-Holstein Netz in der HanseWerk-Gruppe stellt eine sehr hohe Leistungsfähigkeit des Unternehmens sicher: So bescheinigt die Bundesnetzagentur der SH Netz seit Jahren eine Effizienz von 100 Prozent, womit das Unternehmen im bundesweiten Vergleich einen Spitzenplatz einnimmt. Gleichzeitig lagen die Ausfallzeiten im Stromnetz von SH Netz in den letzten Jahren in der Regel deutlich unter dem Bundesdurchschnitt, unter anderem weil mit modernster Technik gearbeitet wird: So setzt Schleswig-Holstein Netz beispielsweise eine Künstliche Intelligenz in der Netzüberwachung ein, mit deren Hilfe viele Schäden im Vorfeld erkannt und Stromausfälle damit vermieden werden können. Zusätzlich errichtet SH Netz immer mehr intelligente Ortsnetzstationen, die zu einem Kommunikationsknoten für Kommunen aufgerüstet werden können. Dieser kann dann die Gemeinde bei der Parkraumüberwachung oder Messung von Badequalität in Gewässern unterstützen oder die Besucherfrequenz in öffentlichen Einrichtungen messen und die entsprechenden Daten direkt der Gemeinde zur Verfügung stellen. Darüber hinaus hat das Unternehmen als Part-



Fast 400 Kommunen in Schleswig-Holstein haben bereits Anteile an SH Netz erworben

ner für Klimaschutz nicht nur zehntausende von Photovoltaik- und Windkraftanlagen angeschlossen, sondern 2019 auch die erste Einspeiseanlage für mit Windkraft erzeugten Wasserstoff in Brunsbüttel in Betrieb genommen. Unter dem Motto: „Mehr Energie – weniger CO²“ hat sich das Unternehmen dem Klimaschutz verschrieben und forscht zusammen mit Partnern an der sukzessiven Erhöhung des Wasserstoffanteils im Erdgasnetz, und arbeitet an einer Plattform zur besseren Einspeisung von Erneuerbaren Energien ins Stromnetz. Vor diesem Hintergrund fällt auf, dass vor allem in den Kreisen, in denen viele Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie stehen, ein großes Interes-

se an einer Beteiligung an Schleswig-Holstein Netz besteht. Dies gilt vor allem für den Kreis Dithmarschen (87 Anteilseigner), den Kreis Nordfriesland (75 Anteilseigner), den Kreis Rendsburg-Eckernförde (74 Anteilseigner), den Kreis Schleswig-Flensburg (73 Aktionärgemeinden) und den Kreis Steinburg (40 Anteilseigner). Dies ist ein deutliches Zeichen dafür, dass die Kommunen und SH Netz in enger Partnerschaft für mehr Klimaschutz und zum Erfolg der Energiewende in unserem Land zusammenstehen.

Interessierte Kommunen können sich auf www.sh-netz.com/beteiligung informieren oder sich an kommunalmanagement@sh-netz.com wenden.

Die Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle

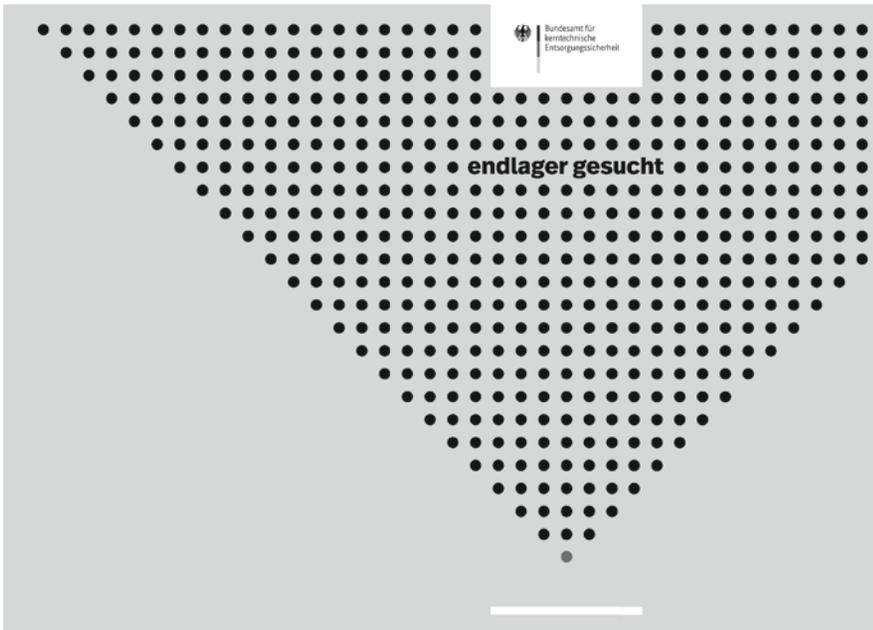
– Eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe –

Dr. Ingo Bautz, Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Atomausstieg – das klingt nach Ende oder Abschluss. Was die hochgefährlichen Hinterlassenschaften der Kernenergienutzung betrifft, steht das entscheidende Schlusskapitel noch an. Um die Gesellschaft dauerhaft vor den hochradioak-

tiven Abfallstoffen zu schützen, benötigt Deutschland einen Ort tief unter der Erdoberfläche, der die Abfälle für die Ewigkeit sicher einschließt. Die Suche nach diesem Ort stellt eines der anspruchsvollsten Umweltprojekte in Deutschland dar. Den

Städten, Landkreisen und Gemeinden als Träger der kommunalen Selbstverwaltung wird dabei eine wichtige Rolle zukommen. Nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima beschloss der Bundestag im Juni 2011 mit breiter Mehrheit den Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung. Heute sind noch sieben Reaktoren in Deutschland am Netz, spätestens im Jahr 2022 soll das letzte Atomkraftwerk abgeschaltet werden. Übrig bleiben rund 27.000 Kubikmeter hochradioaktive Abfälle. Sie werden bis zu 1.900 Behälter füllen. Bis zum Jahr 2031 soll innerhalb Deutschlands ein Endlagerstandort für diese Abfälle gefunden wer-



den. Darüber haben sich der Deutsche Bundestag und der Bundesrat in einem breiten Konsens verständigt.

Grundlage der Suche bildet ein ergebnisoffenes und transparentes Suchverfahren, das sich an gesetzlich festgelegten fachlichen Kriterien orientiert. Dabei ist keine Region von vornherein ausgeschlossen. Keine Region steht im Fokus der Suche. Dieses Prinzip der Ergebnisoffenheit bzw. der „weißen Landkarte“ stellt eine der Lehren dar, die aus der Vergangenheit, insbesondere aus den Erfahrungen um den Standort Gorleben, gezogen wurden. Basis der Suche bilden wissenschaftsbasierte und sicherheitsorientierte Untersuchungen, nicht Interessen. Die Grundlagen müssen dabei für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar sein. Dafür sieht das Gesetz eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) organisiert die Beteiligung. Gleichzeitig beaufsichtigt es die Suche. Für die Suche selbst ist ein Unternehmen beauftragt, die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH.

Die Standortsuche ist keine Aufgabe, die sich auf Behörden und Unternehmen beschränkt. Gerade bei einem Verfahren, das viele Jahre dauern wird und bei dem sich die Beteiligten nicht immer des Beifalls gewiss sein können, bedarf es der gesellschaftlichen und politischen Unterstützung. Das ist auch der Grund, warum bei wichtigen Entscheidungen im Laufe der Endlagersuche der Bundestag immer wieder mit einbezogen wird. Er stellt so in den entscheidenden Phasen des Verfahrens die Gemeinwohlorientierung sicher. Auch den Städten, Landkreisen und Gemeinden kommt eine wichtige Rolle zu. Die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter sind die ersten Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger. Sie bündeln die

regionalen Interessen und leisten so einen Beitrag für ein nachvollziehbares und faires Verfahren.

Bereits in der frühen Phase des Verfahrens hat das BfE zielgruppenspezifische Veranstaltungen initiiert und organisiert. Dazu zählt die Reihe der Dialogveranstaltungen zur Endlagersuche für Vertreterinnen und Vertreter von Städten, Landkreisen und Gemeinden. Sie fand im Januar 2019 in Leipzig, Hamburg, Frankfurt am Main und Ulm statt. Die drei kommunalen Spitzenverbände unterstützten das BfE bei der Organisation. Um eine offene Arbeitsatmosphäre zu gewährleisten, blieben auf Wunsch der kommunalen Verbände die Veranstaltungen auf diese Zielgruppe beschränkt.

Ziel der Dialogveranstaltungen war es einerseits, die Kommunen frühzeitig über die bundesweite Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle zu infor-

mieren. Andererseits sollten die Erwartungen der kommunalen Ebene an das Verfahren und die Öffentlichkeitsbeteiligung diskutiert werden. Insbesondere die Gruppendiskussionen zu verschiedenen Themen haben wichtige Anregungen geliefert, wie Informations- und Beteiligungsformate mit regionalem Bezug künftig ausgestaltet werden können.

Den Vertreterinnen und Vertretern von Kommunen ist wichtig, direkte Ansprechpersonen der wesentlichen Akteure auf Bundesebene zu haben, die bereit sind, vor Ort Rede und Antwort zu stehen.

Darüber hinaus wünschten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass rechtzeitig im Verfahren der Dialog mit den betroffenen Regionen über mögliche Kompensationsmaßnahmen gesucht wird.

Menschen müssen wissen und verstehen, worum es geht, wenn sie sich in ein Verfahren wie die Endlagersuche einbringen wollen. Information ist daher eine Grundvoraussetzung. Die Erfahrung aus verschiedenen Veranstaltungen hat zudem gezeigt, dass es je nach Zielgruppe unterschiedliche Fragen und Bedarfe gibt. Neben Veranstaltungen für Kommunen bietet das BfE auch verschiedene Informations- und Dialogangebote an, die sich z. B. gezielt an ein Fachpublikum, an junge Menschen, die Presse oder Bürgerinnen und Bürger wenden.

Am 16. Mai 2017 ist das novellierte Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG) in Kraft getreten. Das Gesetz ist das Ergebnis eines mehrjährigen intensiven Diskussionsprozesses und wurde vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet.

Aktuell werden durch das bundeseigene Unternehmen, die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH, vorhandene geologische Daten abgefragt. Mit diesen Daten werden dann in einem ersten

Wer trägt Verantwortung für das Verfahren?



Schritt die Gebiete ausgeschlossen, die für ein Endlager nicht in Frage kommen (z. B. aufgrund von Vulkanismus, Erdbeben, Bergbau). Die BGE mbH plant, einen ersten Zwischenbericht im dritten Quartal 2020 vorzulegen.

Die Festlegung des Standortes wird nach dem Willen des Gesetzgebers bis 2031 angestrebt.

Wesentliche Akteure

Das BfE nimmt Regulierungs-, Genehmigungs- und Aufsichtsaufgaben im Bereich Endlagerung, Zwischenlagerung sowie für den Umgang und Transport von hochradioaktiven Abfällen wahr. Die Behörde unterstützt und berät mit Fachexpertise die Bundesaufsicht, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Das BfE befindet sich seit 2016 im Aufbau.

Als Aufsichtsbehörde koordiniert und kontrolliert das BfE das Standortauswahlverfahren für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle. Die Behörde prüft die Erkundungsergebnisse, bindet die Öffentlichkeitsbeteiligung ein und legt dem Bundestag über die Bundesregierung Entscheidungsvorschläge vor.

Die BGE mbH ist für die konkreten Arbeiten zur Standortsuche verantwortlich. Das bundeseigene Unternehmen wurde 2016 gegründet. Es wird die verschiedenen Erkundungsarbeiten ausführen. Darüber hinaus betreibt die BGE mbH die Schachtanlage Asse II sowie die Endlager Konrad und Morsleben.

Ein weiterer wesentlicher Akteur ist das Nationale Begleitgremium (NBG). Dabei handelt es sich um ein unabhängiges, pluralistisch zusammengesetztes gesellschaftliches Gremium. Aufgabe des NBG ist es, den Suchprozess vermittelnd zu begleiten. Das NBG besteht aus anerkannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Bürgervertreterinnen und -vertretern und versteht sich als eine gegenüber Behörden, Parlament, beteiligten Unternehmen und Experteneinrichtungen unabhängige gesellschaftliche Instanz.

Der Suchprozess

Die Suche nach einem geeigneten Endlager für hochradioaktive Abfälle verläuft in drei Phasen:

Erste Phase: Auswahl von Standortregionen

Es gibt viele Daten darüber, wie es in Deutschland unter der Erde aussieht. Die BGE mbH sammelt diese und wertet sie aus. Die Auswertung orientiert sich dabei an den gesetzlich festgelegten Kriterien. Gebiete, deren Untergrund geschädigt oder gefährdet ist, kommen als Endlagerstandort nicht in Frage. Damit werden zum Beispiel Gegenden mit tiefreichenden Bergwerken und Regionen, in denen Vulkane aktiv waren oder in denen die

Gefahr von Erdbeben besteht, ausgeschlossen. Auch muss ein möglicher Endlagerstandort Mindestanforderungen erfüllen. Demnach sollen unter anderem 300 Meter Gestein das Endlager von der Erdoberfläche trennen. Eine ausreichend starke Schicht aus Kristallin (z. B. Granit), Salz oder Ton muss es umgeben. In den verbleibenden Gebieten werden anhand weiterer Kriterien Vor- und Nachteile abgewogen. Am Ende dieser ersten Phase wird das mit der Suche beauftragte Unternehmen Orte vorschlagen, die detaillierter erkundet werden sollen.

In den betroffenen Gebieten wird es im weiteren Verfahren Regionalkonferenzen geben. Vertreterinnen und Vertreter aus diesen Regionalkonferenzen beraten sich darüber hinaus in der Fachkonferenz Rat der Regionen. Grundsätzlich kann jede Betroffene bzw. jeder Betroffene Einwände erheben. Sie werden auf Erörterungsterminen verhandelt. Danach entscheidet der Bundestag mit einem Gesetz, wo und wie die Suche weitergeht.

Damit die Öffentlichkeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt in den Suchprozess einbezogen werden kann, wird die BGE mbH ihren ersten Zwischenbericht der Öffentlichkeit vorstellen und mit ihr diskutieren. Dieser Zwischenbericht, der im dritten Quartal 2020 veröffentlicht werden soll, benennt die Gebiete, die aufgrund ihrer geologischen Nicht-Eignung aus dem weiteren Suchverfahren ausgeschlossen werden. Das BfE richtet die im Standortauswahlgesetz festgeschriebene Fachkonferenz Teilgebiete ein.

Zweite Phase: Übertägige Erkundung

Die Untersuchungen in der zweiten Phase finden nicht mehr nach Datenlage statt. An den Orten, an denen günstige geologische Eigenschaften erwartet werden, entsteht durch Erkundungsbohrungen und seismische Messungen ein genaueres Bild der Geologie unterhalb der Erd-

oberfläche. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse werden weitere Regionen ausgeschlossen. In den verbleibenden Regionen können sich Betroffene weiterhin über die genannten Gremien einbringen. Außerdem können sie in diesem Stadium erstmals gegen die Auswahl vor dem Bundesverwaltungsgericht klagen. Danach entscheidet auf Vorschlag des BfE der Bundestag, welche Standorte untertägig erkundet werden sollen.

Dritte Phase: Untertägige Erkundung und Standortentscheidung

Das BfE legt für die Phase Kriterien fest, mit denen sich die verbleibenden Standorte bewerten lassen. Es werden Erkundungsbergwerke gebaut. Von dort aus untersucht die BGE mbH mit Bohrungen, Radarsonden und anderen Methoden das Gestein. Zwischen den Standorten muss dann sorgfältig abgewogen werden, bevor das BfE einen Vorschlag abgibt. Der Bundestag legt nach einer weiteren Einbindung der Öffentlichkeit und einer möglichen gerichtlichen Überprüfung den Standort endgültig fest. Bis zum Jahr 2031 soll laut Standortauswahlgesetz diese Entscheidung gefallen sein. Dann könnten ab 2050 die Abfälle dort eingelagert werden – eine ehrgeizige Vorgabe, die aber notwendig ist, um das Ziel zu erreichen. Ob das gelingt, liegt in der gemeinsamen Verantwortung aller Akteure.

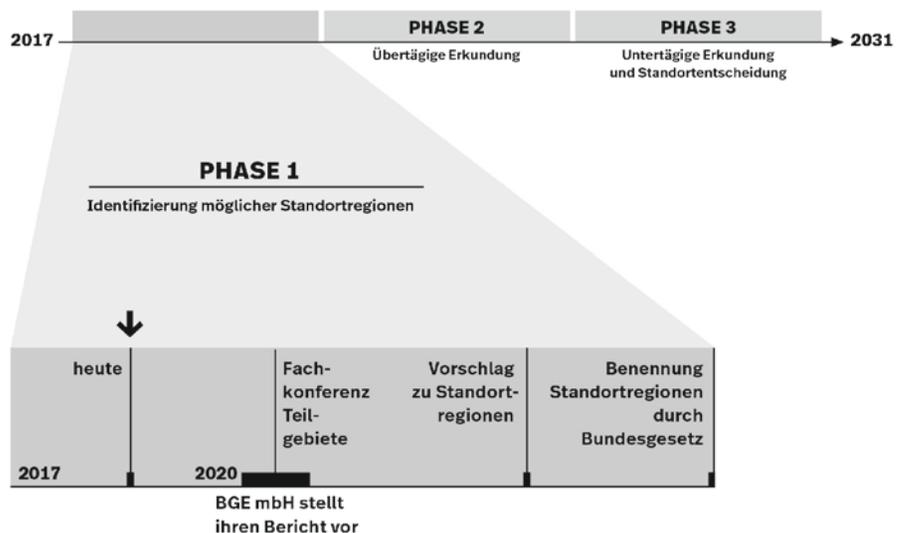
Informations- und Dialogangebote

Über die formellen Beteiligungsformate hinaus bietet das BfE auf Grundlage des im Standortauswahlgesetz vorgegebenen Rahmens Raum für weitere Informations- und Dialogangebote.

Das BfE stellt unter anderem folgende Angebote für Interessierte bereit:

Oft gestellte Fragen und die dazugehörigen Antworten zur Endlagersuche sind als FAQ auf der Homepage www.bfe.bund.de

Wo stehen wir heute?



abrufbar. Dort sind die wichtigsten Fragen und Antworten zum Standortauswahlverfahren und zum aktuellen Stand zusammengefasst. Auch sind die Inhalte der Veranstaltungen für kommunale Gebietskörperschaften im Januar den Internetseiten des BfE zu entnehmen.

Grafiken und Filme sowie Medien und Broschüren des BfE sind in der Online-Mediathek abrufbar. Printexemplare können unter der E-Mail-Adresse service@bfe.bund.de angefordert werden. Ein monatlicher Newsletter informiert über Veran-

staltungen, Ausstellungsorten, Vorhaben und Meldungen des BfE. Er kann unter www.bfe.bund.de/newsletter abonniert werden.

Die mobile Endlagerausstellung des BfE macht jährlich in ganz Deutschland bei öffentlichen Großveranstaltungen wie Landesfesten Station. Die Ausstellung gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Aspekte der Lagerung radioaktiver Abfälle und das Standortauswahlverfahren.

Parallel zur mobilen Endlagerausstellung stellt das BfE eine Ausstellung zum Auslei-

hen zur Verfügung. Die Ausstellung „suche:x“ ist ein kostenloses Angebot für alle, die in ihrer Region zum Standortauswahlverfahren gut verständliche Informationen bereitstellen wollen. Das auf beleuchteten Stelen, Wänden und interaktiven Touchscreens aufbereitete Grundlagenwissen auf einer Fläche von maximal 36 Quadratmetern eignet sich zur Präsentation in Landtagen, Rathäusern, Kreishäusern, Universitäten, Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.

Rechtsprechungsberichte

1. BVerwG zur Zweitwohnungsteuer: Keine Übergangsfrist für rechtswidrige Satzung

Das BVerwG hat am 27.11.2019 geurteilt (Az.: 9 C 6.18), dass es keine verwaltungsgerichtliche Übergangsfrist für rechtswidrige Zweitwohnungsteuersatzungen gibt. Die Verwaltungsgerichte seien anders als das Bundesverfassungsgericht nicht zu einer Fortgeltungsanordnung befugt. Sie seien vielmehr verpflichtet, angefochtene Steuerbescheide aufzuheben, wenn diese eine Grundlage in einer rechtmäßigen Satzung finden und deshalb die Steuer-schuldner in ihren Rechten verletzen.

Städte und Gemeinden, die Satzungsregelungen zur Zweitwohnsitzsteuer verwenden, die gemäß dem Beschluss des BVerfG vom 18. Juli 2019, Az. 1 BvR 807/12 und 1 BvR 2917/13 (s. Die Gemeinde 11/2019 S. 291) als verfassungswidrig anzusehen sind, sollten daher prüfen, neue verfassungsgemäße Satzungsregelungen im Zweifel rückwirkend in Kraft zu setzen. Allerdings sind für die Vergangenheit nur die noch konkret angefochtenen Bescheide betroffen.

Das BVerwG führt zur Begründung aus, dass der Mangel einer Übergangsfrist regelmäßig keine unzumutbaren Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt habe und auch diese hier nicht zu befürchten seien. Denn für die Vergangenheit seien nur die noch konkret angefochtenen Bescheide betroffen. Es bestehe keine Verpflichtung, unanfechtbare Bescheide zu überprüfen und anzupassen. Gegebenenfalls seien die Kommunen im Übrigen berechtigt, eine ungültige Satzung rückwirkend durch eine neue Satzung zu ersetzen und auf dieser Grundlage Steuern auch für einen zurückliegenden Zeitraum neu zu erheben.

Weitere Verfahrensinformationen zu den beiden zu Grunde liegenden Verfahren aus Niedersachsen beziehungsweise

Schleswig-Holstein sind im Internet verfügbar unter www.bverwg.de/9C6.18 und www.bverwg.de/9C3.19.

Die Pressemitteilung 88/2019 des Bundesverwaltungsgerichts hat den folgenden Wortlaut:

„Zweitwohnungssteuer: Keine Übergangsfrist für rechtswidrige Satzung: Wird eine kommunale Abgabensatzung (hier zur Zweitwohnungssteuer) im gerichtlichen Verfahren als rechtswidrig erkannt, darf sie auch nicht übergangsweise als wirksam behandelt werden. So entschied das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig. Die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts betreffen die niedersächsische Gemeinde Lindwedel (BVerwG 9 C 6.18 und 7.18) sowie die schleswig-holsteinischen Gemeinden Friedrichskoog (BVerwG 9 C 3.19) und Timmendorfer Strand (BVerwG 9 C 4.19). Diese Gemeinden erheben Zweitwohnungssteuern, jeweils bemessen anhand der mit dem Verbraucherindex hochgerechneten Jahresrohmiete nach den Wertverhältnissen im Jahr 1964. Dieser Maßstab lehnt sich an die bisherige Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer an. Das Bundesverfassungsgericht hat den betreffenden Steuermaßstab für die Grundsteuer durch Urteil vom 10. April 2018 beanstandet, weil die Anknüpfung an die Wertverhältnisse von 1964 zu erheblichen Verzerrungen führt. Ob die Gründe dieses Urteils auch auf die Zweitwohnungssteuer übertragbar sind, war aber umstritten. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig bejahte dies und hob die hier umstrittenen Steuerbescheide auf. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg entschied dagegen zugunsten der Gemeinde. Beide Oberverwaltungsgerichte ließen im Hinblick auf die unterschiedlichen Auffassungen die Revision zu. Während der laufenden Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht befand das

Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 18. Juli 2019, dass die Feststellung der Jahresrohmiete für Zwecke der Zweitwohnungssteuer ebenfalls verfassungswidrig ist. Allerdings gewährte es den an den verfassungsgerichtlichen Verfahren beteiligten (bayerischen) Gemeinden eine Übergangsfrist zur weiteren Anwendbarkeit ihrer Satzungen bis zum 31. März 2020. Vor diesem Hintergrund konzentrierte sich der Streit vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen darauf, ob die hier betroffenen Gemeinden die Fortgeltung ihrer fehlerhaften Steuersatzungen übergangsweise beanspruchen können. Dies ist nicht der Fall. Anders als das Bundesverfassungsgericht sind die Verwaltungsgerichte zu einer derartigen Fortgeltungsanordnung nicht befugt. Sie sind vielmehr verpflichtet, angefochtene Steuerbescheide aufzuheben, wenn diese keine Grundlage in einer rechtmäßigen Satzung finden und deshalb die Steuer-schuldner in ihren Rechten verletzen. Unzumutbare Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt sind dadurch regelmäßig und auch hier nicht zu befürchten. Denn für die Vergangenheit sind nur die noch konkret angefochtenen Bescheide betroffen. Es besteht keine Verpflichtung, unanfechtbare Bescheide zu überprüfen und anzupassen. Gegebenenfalls sind die Kommunen im Übrigen berechtigt, eine ungültige Satzung rückwirkend durch eine neue Satzung zu ersetzen und auf dieser Grundlage Steuern auch für einen zurückliegenden Zeitraum neu zu erheben.“

2. OVG Berlin-Brandenburg: Einrichtung einer „Tempo-10-Zone“ unzulässig

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 20. November 2019 (Az. OVG 1 B 16.17) die Anordnung eines verkehrsberuhigten Ge-

schäftsbereichs mit einer Zonenhöchstgeschwindigkeit von 10 km/h in der Dircksenstraße in Berlin-Mitte aufgehoben und damit ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin geändert.

Zuvor hatte das Verwaltungsgericht die Klage eines Anwohners gegen die „Tempo 10-Zone“ zunächst abgewiesen. Der Umstand, dass die Straßenverkehrsordnung und der amtliche Verkehrszeichenkatalog nur die Vorschriftszeichen mit Tempo 30-Zone und Tempo 20-Zone vorsehe, stehe der Anordnung einer Tempo 10-Zone nicht entgegen, denn es

handele sich nicht um eine abschließende Aufzählung der zulässigen Verkehrszeichen, so das VG zur Begründung. Dem ist der 1. Senat des OVG Berlin-Brandenburg in seiner Entscheidung nicht gefolgt. Im Straßenverkehrsrecht gelte der Ausschließlichkeitsgrundsatz. Der Verkehr dürfe nur durch die in der Straßenverkehrsordnung abgebildeten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie mit den im Verkehrszeichenkatalog dargestellten Varianten geregelt werden. Einer Auslegung seien daher enge Grenzen gesetzt. Insbesondere

könne durch Auslegung kein neues, in den einschlägigen Vorschriften nicht vorgesehenes Vorschriftszeichen eingeführt werden. Ebenso wenig sei die Einführung mit Zustimmung der obersten Landesbehörde zulässig. Dieser Weg sei nur für sog. Zusatzzeichen, die in der Regel unter einem Verkehrszeichen angebracht werden, eröffnet.

Das Urteil ist rechtskräftig. Eine Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen

Aus der Rechtsprechung

Urteil des BVerfG
vom 5. November 2019
-1 BvL 7/16 -

Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Sanktionen durch den vorübergehenden Entzug existenzsichernder Leistungen

GG Art. 1 Abs. 1 i.V.m. 20 Abs. 1, 12 Abs. 1, 6 Abs. 1, 2 Abs. 2 S. 1
SGB II § 31a i.V.m §§ 31, 31b

Leitsätze des Gerichts:

1. Die zentralen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung staatlicher Grundsicherungsleistungen ergeben sich aus der grundrechtlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG). Gesichert werden muss einheitlich die physische und soziokulturelle Existenz. Die den Anspruch fundierende Menschenwürde steht allen zu und geht selbst durch vermeintlich „unwürdiges“ Verhalten nicht verloren. (...)

2. Der Gesetzgeber kann erwerbsfähigen Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Existenz selbst zu sichern und die deshalb staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, abverlangen, selbst zumutbar an der Vermeidung oder Überwindung der eigenen Bedürftigkeit aktiv mitzuwirken. Er darf sich auch dafür entscheiden, insoweit verhältnismäßige Pflichten mit wiederum verhältnismäßigen Sanktionen durchzusetzen.

3. Wird eine Mitwirkungspflicht zur Überwindung der eigenen Bedürftigkeit ohne wichtigen Grund nicht erfüllt und sanktioniert der Gesetzgeber das durch den vor-

übergehenden Entzug existenzsichernder Leistungen, schafft er eine außerordentliche Belastung. Dies unterliegt strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit; der sonst weite Einschätzungsspielraum zur Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit von Regelungen zur Ausgestaltung des Sozialstaates ist hier beschränkt. (...). Zudem muss es den Betroffenen tatsächlich möglich sein, die Minderung existenzsichernder Leistungen durch eigenes Verhalten abzuwenden; es muss also in ihrer eigenen Verantwortung liegen, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten.

Das Gericht hatte zu überprüfen, ob

1. § 31a i.V.m. §§ 31 und 31b (...) (SGB II (...), insoweit mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz i.V.m. Artikel 20 Absatz 1 GG – Sozialstaatlichkeit – und dem sich daraus ergebenden Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar ist, als sich das für die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums maßgebliche ALG II aufgrund von Pflichtverletzungen um 30 % beziehungsweise 60 % des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs mindert beziehungsweise bei weiteren Pflichtverletzungen vollständig entfällt;

2. § 31a i. V. m. §§ 31 und 31b (...) (SGB II (...), insoweit mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG vereinbar ist, als Sanktionen, wenn sie zu einer Lebensgefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit der Sanktionierten führen, gegen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verstoßen;

3. § 31a i. V. m. §§ 31 und 31b (...) (SGB II (...), insoweit mit Artikel 12 Grundgesetz vereinbar ist, als Sanktionen gegen die Berufsfreiheit verstoßen (...).

Aus den Gründen:

A. Das Vorlageverfahren betrifft die Frage, ob die Minderung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufgrund der Verletzung der in § 31 Abs. 1 (...) (SGB II) normierten Mitwirkungsanforderungen nach § 31a Abs. 1, § 31b SGB II bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, mit dem Grundgesetz vereinbar ist. (...)

II. (...)

1. Die Praxis der Sanktionierung erscheint insgesamt uneinheitlich (...). (...)

2. Die Gründe, auf die zurückgeführt wird, dass Mitwirkungsanforderungen aus § 31 Abs. 1 SGB II nicht erfüllt werden, sind vielfältig. (...) In der mündlichen Verhandlung wurde erläutert, dass dabei auch überzogene Anspruchshaltungen ebenso wie der Eindruck behördlicher Willkür eine Rolle spielten; (...). (...)

3. Derzeit liegen (...) keine eindeutigen empirischen und nach der Höhe der Leistungsminderung differenzierenden Erkenntnisse zu den Wirkungen der in §§ 31a, 31b SGB II normierten Sanktionen vor. (...)

III. Der (...) 1982 geborene (...) über 25-jährige Kläger (...) hat eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Lager/Logistik. Nach dem Bezug von ALG erhielt er erstmalig ab Juli 2005 Leistungen nach dem SGB II. Im Jahr 2006 brach er eine Ausbildung zum Kaufmann für Bürokommunikation ab. Das Jobcenter bewilligte zunächst (...), ausgehend von einem Regelbedarf in Höhe von 391 Euro und anfallenden Kosten für Unterkunft und

Heizung, für den Zeitraum vom 1. März 2014 bis 31. August 2014 ALG II in Höhe von monatlich 609,27 Euro. Mit Schreiben vom 25. Februar 2014 übersandte das Jobcenter dem Kläger den Vorschlag für einen (...) Arbeitsplatz als Lagerarbeiter und teilte ihm einen für ihn vereinbarten Vorstellungstermin mit, verbunden mit einer Belehrung über die Rechtsfolgen eines Pflichtenverstößes. Bei einer (...) Informationsveranstaltung äußerte der Kläger, kein Interesse an dieser Tätigkeit zu haben, sondern sich für den Verkaufsbereich bewerben zu wollen. Dies meldete der Arbeitgeber an das Jobcenter. Mit Schreiben vom 20. Mai 2014 wurde der Kläger (...) angehört. Er teilte mit, dass er sich nicht beworben habe, weil er sich für den Verkauf bewerbe. In dem Schreiben wurde er auf die Möglichkeit hingewiesen, dass bei einer Minderung des Auszahlungsanspruches um mehr als 30 % ergänzende Leistungen gewährt werden könnten.

1. Durch Bescheid (...) hob das Jobcenter die Bewilligung für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. August 2014 teilweise auf und minderte das ALG II für die Zeit vom 1. Juli 2014 bis 30. September 2014 (...) um 30 % des (...) Regelbedarfes (...). Es habe dem Kläger (...) ein zumutbares Be-

schäftungsverhältnis als Lager- und Transportarbeiter angeboten, dieser habe aber das Zustandekommen trotz (...) Belehrung über die Rechtsfolgen verhindert. Dagegen legte der Kläger (...) Widerspruch ein. (...). Für September 2014 wurden dem Kläger (abgesenkte) Leistungen in Höhe von 491,97 Euro und für den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis 28. Februar 2015 (...) 609,27 Euro monatlich bewilligt. Den Widerspruch wies das Jobcenter mit Bescheid (...) als unbegründet zurück. (...). Vorrangiges Interesse an einem anderen Beschäftigungsverhältnis sei kein wichtiger Grund, eine Arbeitsaufnahme abzulehnen (...). Angesichts der Zumutbarkeitsregelungen des § 10 SGB II sei bei der Prüfung des wichtigen Grundes ein strenger Maßstab anzulegen. Der Kläger müsse alle Möglichkeiten ausschöpfen, um seine Hilfebedürftigkeit zu verringern, (...). (...)

2. Das Jobcenter verfügte (...), dass der Kläger bei einem Arbeitgeber innerhalb eines Monats einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein einzulösen habe (...). Der Gutschein bezog sich auf eine praktische Erprobung bei einem Arbeitgeber mit dem Ziel, Berufserfahrung im Verkauf zu erwerben. Dem kam der Kläger trotz Belehrung über seine Mitwirkungs-

pflichten und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung nicht nach. Mit Bescheid (...) minderte das Jobcenter das ALG II für die Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2014 daher um monatlich 60 % des Regelbedarfs, (...), und hob die Bewilligung für den Minderungszeitraum auf. Der Kläger sei seiner Mitwirkungspflicht trotz Belehrung über die Pflicht und die Rechtsfolgen wiederholt nicht nachgekommen. In dem Bescheid nahm das Jobcenter bezüglich der ergänzenden Leistungen auf das Anhörungsschreiben vom 22. August 2014 Bezug und wies nochmals auf die Möglichkeit hin, auf Antrag ergänzende Leistungen zu erhalten. Der dagegen gerichtete Widerspruch (...) wurde mit Widerspruchsbescheid (...) als unbegründet zurückgewiesen. Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 31a Abs. 1 Satz 2 und § 31b SGB II lagen vor. Der Kläger habe sich ohne Grund geweigert, die (...) festgelegten Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Da er Arbeit im Verkauf anstrebe, aber dort keine nennenswerte berufliche Erfahrung habe, sei die praktische Erprobung (...) sinnvoll und angesichts der bisher fehlgeschlagenen Vermittlungsbemühungen zweckmäßig und notwendig. Der Kläger müsse alles tun, um seine Hilfebedürftig-



Gas aus Gras?

Das Gasnetz wird immer wichtiger für die Energiewende: Denn ins Gasnetz nehmen wir nicht nur Biogas aus Grassilage auf, sondern jetzt erstmalig auch Wasserstoff aus Windstrom. Damit Bertha auch morgen noch genug zu fressen hat.



Energie für Land und Leute

keit zu verringern, (...). Er habe dies nicht getan und somit innerhalb eines Jahres wiederholt Pflichten verletzt. Daher mindere sich das Arbeitslosengeld II um 60 % des (...) Regelbedarfs. (...)

B.(...)

I.(...)

1. Das Sozialgericht rügt (...) die Verfassungswidrigkeit von § 31a i.V.m. § 31 SGB II und § 31b SGB II (...) als formelles nachkonstitutionelles Recht. (...)

2. Anders als im ersten Vorlageverfahren ist die Entscheidungserheblichkeit hinreichend dargelegt. (...)

a) Die Entscheidungserheblichkeit ist hier für die Regelung des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 i.V.m. § 31a Abs. 1 Sätze 1, 2, 4 und 5 SGB II und auch für die Regelung des § 31b SGB II mit Ausnahme von § 31b Abs. 1 Satz 4 SGB II hinreichend dargelegt. (...)

b) Das Sozialgericht geht vertretbar davon aus, dass keine formellen Rechtsfehler vorliegen. Der Kläger des Ausgangsverfahrens ist vor Erlass des Minderungsbescheides (...) angehört worden. Die Anforderungen an die Rechtsfolgenbelehrung oder die Kenntnis der Rechtsfolgen (...) waren (...) erfüllt. In Anwendung des § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II legt das Gericht (...) dar, die erste Rechtsfolgenbelehrung als Bestandteil des Vermittlungsvorschlags (...) sei für den Kläger unmissverständlich gewesen und habe erkennen lassen, welche konkreten Auswirkungen seine Weigerung haben werde, (...). (...)

c) Das Gericht legt vertretbar dar, dass die materiellen Voraussetzungen für die Anwendung der vorgelegten Regelungen erfüllt sind. Insoweit ordnet es die Ablehnung eines zumutbaren Arbeitsangebots als Lager- und Transportarbeiter als Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II ein. Als zweite Pflichtverletzung versteht es einen Verstoß gegen Anforderungen aus dem Eingliederungsverwaltungsakt im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II, da der Kläger einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (...) nicht eingelöst hat, ohne dass dafür ein wichtiger Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II ersichtlich oder vorgetragen sei. (...)

C. Im Ausgangspunkt steht die Entscheidung des Gesetzgebers in § 31a Abs. 1 SGB II, existenzsichernde Geldleistungen nach Maßgabe des § 31b SGB II zu mindern oder ganz zu entziehen, um Mitwirkungspflichten nach § 31 Abs. 1 SGB II durchzusetzen, mit den Anforderungen des Grundgesetzes in Einklang. Die Regelungen genügen aber in der konkreten Ausgestaltung nicht den hier geltenden strengen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit.

I. Die zentralen Anforderungen an den Gesetzgeber für die Ausgestaltung der Grundsicherungsleistungen für Erwerbs-

fähige ergeben sich aus der grundrechtlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG. (...)

1. Die zu überprüfenden Regelungen (...) müssen den Anforderungen der grundrechtlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums genügen. (...)

a) Der verfassungsrechtlich garantierte Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erstreckt sich auf die unbedingt erforderlichen Mittel als einheitliche Gewährleistung zur Sicherung sowohl der physischen Existenz als auch zur Sicherung eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben (...). (...). Es widerspräche dem nicht relativierbaren Gebot der Unantastbarkeit, wenn nur ein Minimum unterhalb dessen gesichert wurde, was der Gesetzgeber (...) als Minimum normiert hat; insbesondere lässt sich die Gewährleistung aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG nicht in einen „Kernbereich“ der physischen und einen „Randbereich“ der sozialen Existenz aufspalten. (...)

b) Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, (...), ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen für dieses menschenwürdige Dasein zur Verfügung stehen (...). Die den entsprechenden Anspruch fundierende Menschenwürde steht allen zu, (...) und geht selbst durch vermeintlich „unwürdiges“ Verhalten nicht verloren (...) sie kann selbst denjenigen nicht abgesprochen werden, denen schwerste Verfehlungen vorzuwerfen sind (...). Das Sozialstaatsprinzip verlangt staatliche Vor- und Fürsorge auch für jene, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind (...). (...)

c) Der Gesetzgeber verfügt bei den Regeln zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums über einen Gestaltungsspielraum (...). Er hat einen Entscheidungsspielraum bei der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ebenso wie bei der wertenden Einschätzung des notwendigen Bedarfs, (...). (...) Die Anforderungen des Grundgesetzes, tatsächlich für eine menschenwürdige Existenz Sorge zu tragen, dürfen im Ergebnis nicht verfehlt werden. (...) Aus verfassungsrechtlicher Sicht kommt es (...) darauf an, dass die Untergrenze eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht unterschritten wird und die Höhe der Leistungen insgesamt tragfähig begründbar ist (...).

2. (...) Das Grundgesetz verwehrt dem Gesetzgeber (...) nicht, die Inanspruchnahme sozialer Leistungen zur Sicherung der menschenwürdigen Existenz an den Nachranggrundsatz zu binden, (...).

a) Auch der soziale Rechtsstaat ist darauf angewiesen, dass Mittel der Allgemeinheit, die zur Hilfe für deren bedürftige Mitglieder bestimmt sind, nur in Fällen in Anspruch genommen werden, in denen wirkliche Bedürftigkeit vorliegt (...).

b) (...) Das Grundgesetz steht (...) einer Entscheidung des Gesetzgebers nicht entgegen, von denjenigen, die staatliche Leistungen der sozialen Sicherung in Anspruch nehmen, zu verlangen, an der Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit selbst aktiv mitzuwirken oder die Bedürftigkeit gar nicht erst eintreten zu lassen. (...)

3. Der Gesetzgeber darf für sich genommen verhältnismäßige Mitwirkungspflichten auch durchsetzbar ausgestalten.

a) Das Grundgesetz steht der Entscheidung nicht entgegen, nicht nur positive Anreize zu setzen oder reine Obliegenheiten zu normieren. Der Gesetzgeber kann für den Fall, dass Menschen eine ihnen klar bekannte und zumutbare Mitwirkungspflicht ohne wichtigen Grund nicht erfüllen, auch belastende Sanktionen vorsehen, (...); er berücksichtigt ihre Eigenverantwortung, indem die Betroffenen die ihnen bekannten Folgen zu tragen haben, (...). Wird die Verletzung einer Mitwirkungspflicht durch eine Minderung existenzsichernder Leistungen sanktioniert, fehlen der bedürftigen Person allerdings Mittel, die sie benötigt, um die Bedarfe zu decken, die ihr eine menschenwürdige Existenz ermöglichen. Mit der verfassungsrechtlichen Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz kann eine Leistungsminderung dennoch vereinbar sein. Sie kann die Anforderungen aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG wahren, wenn sie nicht darauf ausgerichtet ist, repressiv Fehlverhalten zu ahnden, sondern darauf, dass Mitwirkungspflichten erfüllt werden, (...). Dann dient die Leistungsminderung (...), dazu, den existenznotwendigen Bedarf auf längere Sicht nicht mehr durch staatliche Leistung, (...) zu decken. (...)

b) Es gelten jedoch strenge Anforderungen der Verhältnismäßigkeit. Denn die Minderung existenzsichernder Leistungen (...) steht in einem (...) Spannungsverhältnis zur Existenzsicherungspflicht des Staates aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG. Bedürftige erhalten in der Zeit der geminderten Leistungen (...) nicht, was sie zur Existenzsicherung benötigen, (...). (...) Derartige Leistungsminderungen sind nur verhältnismäßig, wenn die Belastungen der Betroffenen auch im rechten Verhältnis zur tatsächlichen Erreichung des legitimen Zieles stehen, die Bedürftigkeit zu überwinden, (...). Ihre



Zumutbarkeit richtet sich (...) danach, ob die Leistungsminderung unter Berücksichtigung ihrer Eignung zur Erreichung dieses Zwecks und als mildestes, gleich geeignetes Mittel in einem angemessenen Verhältnis zur Belastung der Betroffenen steht. Das setzt (...) voraus, dass es den Betroffenen (...) möglich ist, die Minderung staatlicher Leistungen durch eigenes zumutbares Verhalten abzuwenden und die (...) Leistung wiederzuerlangen. Die Anforderungen aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG sind daher nur gewährt, wenn die zur Deckung des gesamten existenznotwendigen Bedarfs erforderlichen Leistungen für Bedürftige jedenfalls bereitstehen und es in ihrer eigenen Verantwortung liegt, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten.

c) Hier ist der (...) Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers beschränkt. (...)

4. Weitere grundrechtliche Maßgaben sind nur dann zu beachten, wenn deren Schutzbereich berührt ist (...).

II. Die zu überprüfenden Regelungen sind zwar im Ausgangspunkt mit dem Grundgesetz vereinbar. (...)

a) Der Gesetzgeber verfolgt mit den durch die vorgelegten Regelungen sanktionierten Mitwirkungspflichten nach § 31 Abs. 1 SGB II zwecks Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit legitime Ziele. Er bindet Leistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz im Grundsicherungsrecht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II an die Hilfebedürftigkeit nach § 9 Abs. 1 SGB II. Eine solche wirkliche Bedürftigkeit darf der Staat voraussetzen, bevor er selbst Leistungen zur Verfügung stellt, um die Existenz zu sichern (...).

b) Die in § 31 Abs. 1 SGB II geregelten Mitwirkungspflichten sind im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet, das legitime Ziel der Rückkehr in Erwerbsarbeit zu erreichen. (...)

c) Der Gesetzgeber überschreitet mit § 31 Abs. 1 SGB II nicht seinen Einschätzungsspielraum zur Erforderlichkeit. Es ist nicht evident, dass weniger belastende Mitwirkungshandlungen oder positive Anreize dasselbe bewirken könnten wie die dort geregelten Maßgaben.

d) Die Ausgestaltung der Mitwirkungspflichten in § 31 Abs. 1 SGB II trägt den Anforderungen der Zumutbarkeit (...) Rechnung. (...)

2. Die Entscheidung des Gesetzgebers, im Grundsicherungsrecht nicht nur zumutbare Mitwirkungspflichten vorzusehen, (...), sondern diese Pflichten in §§ 31a, 31b SGB II mit Sanktionen durchzusetzen, ist verfassungsrechtlich im Ausgangspunkt nicht zu beanstanden, weil er damit ein legitimes Ziel verfolgt (a). Die derzeitige Ausgestaltung dieser Sanktionen in §§ 31a, 31b SGB II genügt allerdings den hier strengen verfassungsrechtlichen Maßgaben nicht (b). (...)

aa) Der Gesetzgeber hat sich in §§ 31a, 31b SGB II entschieden, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zur Beseitigung von Hilfebedürftigkeit nicht nur über Anreize zu fordern, (...). Die Regelungen der §§ 31a, 31b SGB II i.V.m. § 31 Abs. 1 SGB II folgen damit der für das derzeitige System der Grundsicherung grundlegenden, mit Blick auf die Finanzierbarkeit gerechtfertigten Weichenstellung des „Förderns und Forderns“ (...); mit den in § 31a Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II festgelegten Minderungen der Geldleistungen des Regelbedarfs und dem in § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II festgelegten Wegfall des gesamten ALG II sollen für sich genommen verhältnismäßige Mitwirkungspflichten nach § 31 Abs. 1 SGB II (...) durchgesetzt werden. Wie die Mitwirkungspflichten selbst verfolgen damit auch zu ihrer Durchsetzung verhängte Sanktionen ein legitimes Ziel.

bb) Hingegen ließen sich die zur Prüfung gestellten Sanktionsregelungen von vornherein nicht mit dem für sich genommen legitimen Ziel rechtfertigen, auf verminderte Bedarfe zu reagieren. Die in § 31a Abs. 1 SGB II normierten Leistungsminderungen orientieren sich nicht an Bedarfen. Sie sind vielmehr als pauschale Sanktionen konzipiert, um beim



NETZWERK FAIRE BESCHAFFUNG

- Werden Sie Mitglied im bundesweiten Netzwerk mit über 250 Fachleuten aus deutschen Kommunen, Ministerien, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen
- Erhalten Sie durch Ihre kostenlose Mitgliedschaft den Newsletter und nutzen Sie die Online-Plattform zum Austausch
- Profitieren Sie ebenfalls von unseren jährlich stattfindenden bundesweiten Treffen zur Vernetzung und Wissensvertiefung

**Netzwerktreffen am
4.– 5. März 2020
in Bremen**



Für weitere Informationen und Anmeldung einfach den QR-Code einscannen oder unter skew.engagement-global.de/netzwerk-faire-beschaffung.html



ersten Mal bereits deutlich spürbar und im Wiederholungsfall mit zunehmender Härte auf Pflichtverletzungen zu reagieren. (...)

cc) Die in § 31a Abs. 1 SGB II vorgegebenen Leistungsminderungen lassen sich auch nicht unter Verweis darauf rechtfertigen, entzogen wurden lediglich Leistungen für soziale Teilhabe und es verbleibe ein „Kernbereich“ (...). Aus dem Grundrecht auf die Unantastbarkeit der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG folgt, dass sich der verfassungsrechtliche i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG garantierte Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als einheitliche Gewährleistung (...) auch auf Mittel zur Sicherung eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben erstreckt (...).

b) Die hier zu überprüfenden gesetzlichen Regelungen sind aber nicht in jeder Hinsicht verhältnismäßig. Nur die in § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II normierte Höhe einer Leistungsminderung von 30 % ist derzeit auf der Grundlage plausibler Annahmen hinreichend tragfähig begründbar. Hingegen genügt die weitere Ausgestaltung den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht (...). Minderungen existenzsichernder Leistungen nach § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II in einer Höhe von 60 % des Regelbedarfs (sind) im Ergebnis jedenfalls unzumutbar (...). Der in § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II vorgegebene vollständige Wegfall existenzsichernder Leistungen ist mit den Anforderungen des Grundgesetzes ebenfalls nicht zu vereinbaren (...).

aa) Die in § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II vorgegebene Minderung der Leistungen des maßgebenden Regelbedarfs um 30 % ist in der Höhe verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (...). Zumutbar ist eine Leistungsminderung in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs (...) nur, wenn in einem Fall außergewöhnlicher Härte von der Sanktion abgesehen werden kann und die Minderung nicht unabhängig von der Mitwirkung der Betroffenen starr andauert (...).

(1) Mit § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II hat sich der Gesetzgeber für eine harte Belastung der Betroffenen entschieden (...). Die Minderung belastet zudem gegebenenfalls auch Dritte (...).

(2) Die Regelung einer Leistungsminderung in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs in § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II im Fall einer Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 SGB II ist im verfassungsrechtlichen Sinne vom Ausgangspunkt her hier nicht ungeeignet, den gewünschten Erfolg der Mitwirkung an der Beseitigung der eigenen Hilfebedürftigkeit und der Integration in den Arbeitsmarkt im Recht der Grundsicherung zu fördern.

(a). Allerdings erlaubt eine zwingende Vorgabe das Absehen von der Sanktion

selbst dann nicht, wenn sie zur Zweckerreichung offensichtlich ungeeignet ist (b). Auch kann die nach § 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II unabhängig von der Mitwirkung der Betroffenen starre Vorgabe eines Minderungszeitraums von drei Monaten dazu führen, dass Sanktionen andauern, obwohl sie im konkreten Fall den verfolgten Zweck nicht oder nicht mehr erreichen (c). Der generellen Eignung steht das jedoch nicht entgegen.

(a) Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Eignung stehen der Entscheidung des Gesetzgebers, für eine erste Pflichtverletzung im Sinne des § 31 Abs. 1 SGB II eine Minderung der Regelbedarfsleistungen in Höhe von 30 % vorzugeben, nicht entgegen.

(aa) Der Gesetzgeber verfügt in der Beurteilung der Eignung einer Regelung über eine Einschätzungsprärogative (...)

(bb) Es ist (...) zweifelhaft, ob mit der Leistungsminderung tatsächlich in größerem Umfang erreicht wird, dass Menschen die in § 31 Abs. 1 SGB II benannten Pflichten erfüllen und letztlich wieder Arbeit suchen und finden. Schon die Mitwirkungspflichten (...) führen nur eingeschränkt dazu, dass die Hilfebedürftigen wieder dauerhaft in Arbeit finden; (...). Selbst wenn diese Sanktionen den erwünschten Lenkungseffekt vollständig erzielen, ginge ihre Eignung zur Erreichung des eigentlichen Ziels der Eingliederung in Arbeit nicht über diejenige der durchzusetzenden Pflichten hinaus. Die Sanktion der Verletzung einer Mitwirkungspflicht kann insofern keine größere Wirkung entfalten als die Mitwirkungspflicht selbst. (...)

(dd) Im Ergebnis ist der Regelung in § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II eine generelle Eignung zur Erreichung ihres Zieles nicht abzusprechen. Die Entscheidung für diese Ausgestaltung des Sozialrechts beruht auf einer prognostischen Einschätzung einer Vielzahl von Fällen, in denen Sanktionen vor allem ex ante-Wirkung entfalten sollen, um Menschen in sehr unterschiedlichen Lebenslagen schon von vornherein zur Mitwirkung an der Beseitigung der eigenen Hilfebedürftigkeit zu bewegen. Dies genügt (...), um eine Sanktion in der nach § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II vorgegebenen Höhe von 30 % (...) zu begründen.

(b) Hingegen lässt die Vorgabe in § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II, den Regelbedarf bei einer Pflichtverletzung zwingend um 30 % zu mindern, nicht zu, dass Minderungen unterbleiben, wenn sie nach Einschätzung der Behörde im Einzelfall von vornherein offensichtlich ungeeignet sind, ihr Ziel zu erreichen. Die derzeitige Regelung lässt es nicht zu, in der Entscheidung über die Sanktion auf den Einzelfall zu reagieren und den in diesem Verfahren eindringlich beschriebenen unterschiedlichen Lebenslagen gerecht zu werden. Zwar kann schon im Rahmen der nach § 31 Abs. 1

Satz 2 SGB II vorzunehmenden Prüfung des Vorliegens eines „wichtigen Grundes“ für die fehlende Mitwirkung aufgefangen werden, wenn von vornherein das Ziel nicht erreicht werden kann (...). Doch bezieht sich der wichtige Grund auf die Mitwirkungspflicht und nicht auf die dann folgende Sanktion. Wenn aber gerade diese Sanktion im konkreten Fall offensichtlich ungeeignet ist, um den Mitwirkungszweck zu erreichen, oder sogar kontraproduktiv wirkt, ist es der zuständigen Behörde derzeit versagt, von einer Minderung abzusehen. Insbesondere bei Menschen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen und oft erheblichen psychischen Problemen (...), die zwar zur Mitwirkung in der Lage sind, aber nach geltendem Recht mit Leistungsminderungen belastet werden müssen, kann gleichwohl im Einzelfall erkennbar sein, dass die Minderungen die gewünschten Durchsetzungs- und Integrationseffekte nicht, nicht zu diesem Zeitpunkt oder nicht mehr erreichen. Entsprechend ist dargelegt, dass die zuständigen Behörden entgegen der Rechtslage von einer Sanktion absehen, weil sie nicht zweckmäßig erscheint, sie aber zur Erreichung des Gesetzeszwecks von der Auferlegung einer Mitwirkungspflicht nicht absehen wollen (...). Auch die bewusst (...) starre Regelung zum Minderungszeitraum in § 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II verhindert, dass nur konkret geeignete Sanktionen bestehen. Sie zwingt dazu, Leistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz immer für den Zeitraum von drei Monaten zu entziehen. Das gilt derzeit hier völlig unabhängig davon, ob die Betroffenen ihre Pflicht nachträglich doch erfüllen oder sich dazu ernsthaft und nachhaltig bereit erklären, also davon auszugehen ist, dass die Erklärung, künftig mitwirken zu wollen, tatsächlich glaubhaft ist. Tun sie das, ist der Zweck der Sanktion bereits erreicht; jedenfalls diese Mitwirkung kann die Sanktion dann nicht mehr durchsetzen. Vielmehr kann die starre Fortdauer der Sanktion sogar den Anreiz nehmen, eine Mitwirkung nachzuholen, weil die Minderung ohnehin weiterläuft. Starre Sanktionen bergen zudem das Risiko, dass Menschen jeden Kontakt mit dem Jobcenter abbrechen und konterkarieren dann ihren Zweck (...). Die Fortsetzung der Leistungsminderung kann dann im Einzelfall bereits ungeeignet sein, um legitime Ziele zu erreichen. Trotz der im Einzelfall damit möglicherweise fehlenden Eignung der so ausgestalteten Regelungen, das gesetzgeberische Ziel zu erreichen, ist ihre generelle Eignung im verfassungsrechtlichen Sinne zu bejahen (...).

(4) Die Regelung des § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II wird den hier strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit i.e.S. damit zwar hinsichtlich der Höhe der Minderung gerecht (a), nicht aber in der konkreten

Ausgestaltung als ausnahmslos zwingende (b) und von der Mitwirkung unabhängige andauernde Vorgabe (c).

(a) Die Verhältnismäßigkeit i.e.S. verlangt, dass bei der Gesamtabwägung zwischen der Schwere der Belastung, dem Gewicht und der Dringlichkeit der sie rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt wird (...). Der Gesetzgeber verfügt auch hier über einen – wenn auch nicht unbeschränkten – Einschätzungs- und Entscheidungsspielraum (...). Der Gesetzgeber kann sich danach trotz der großen Belastung der Betroffenen aufgrund der zumindest plausiblen Annahmen zur Wirkung spürbarer Sanktionen (...) für eine vorübergehende Leistungsminderung um 30 % als Durchsetzungsinstrument einer legitimen Mitwirkungspflicht entscheiden. Eine höhere Belastung von Betroffenen, die entstehen kann, wenn eine andere Leistungsminderung mit den hier zu prüfenden Sanktionen zusammentrifft, ist nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

(b) Die Vorgabe in § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II, den Regelbedarf bei einer Pflichtverletzung ohne weitere Prüfung zwingend zu mindern, ist jedoch unzumutbar. Die Regelung stellt (...) nicht sicher, dass Minderungen ausnahmsweise unterbleiben können, wenn sie außergewöhnliche Härten bewirken, insbesondere weil sie in der Gesamtbetrachtung untragbar erscheinen (...). Zwar ist dem Gesetzgeber unbenommen, mit einer klaren Sanktionsregelung auch die klare Botschaft zu verbinden, dass Mitwirkungspflichten auch durchgesetzt werden. Er muss jedoch erkennbaren Ausnahmekonstellationen Rechnung tragen (...).

(c) Nach der hier vorzunehmenden Gesamtabwägung ist es auch unzumutbar, dass die in § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II vorgegebene Sanktion i.V.m. § 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II unabhängig von der Mitwirkung, (...), immer erst starr nach drei Monaten endet. Zwar ist der Minderungszeitraum von drei Monaten als solcher nicht zu beanstanden, wenn die Mitwirkungspflicht anhaltend verletzt wird. Der starr andauernde Leistungsentzug überschreitet aber die Grenzen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums, wenn die Mitwirkung, zu deren Durchsetzung diese Sanktion dient, vor Ablauf von drei Monaten nachgeholt wird. Da der Gesetzgeber an die Eigenverantwortung der Betroffenen anknüpfen muss, wenn er existenzsichernde Leistungen suspendiert, (...), ist eine Leistungsminderung in der Gesamtbetrachtung nur zumutbar, wenn sie grundsätzlich endet, sobald die Mitwirkung erfolgt (...). Tun sie dann, was der Gesetzgeber aufgrund des Nachrangs staatlicher Leistungen (...) verlangt, ist insgesamt unzumutbar, Leistungen zu mindern, auf die Menschen zur Sicherung ihrer menschenwürdigen Existenz tat-

sächlich angewiesen sind. Ist die Mitwirkung objektiv nicht mehr möglich, wird aber die Bereitschaft zur Mitwirkung ernsthaft und nachhaltig erklärt, muss die Leistung jedenfalls in zumutbarer Zeit wieder gewährt werden. (...). Die starre Frist von drei Monaten ist dafür deutlich zu lang. Es ist auch nicht erkennbar, dass gerade die nach § 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II starr mit drei Monaten vorgegebene Sanktionsdauer dazu beitragen konnte, die Betroffenen zur Erbringung ihrer Eingliederungsbemühungen anzuhalten. Die in § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II vorgegebene Sanktion ist daher nach Maßgabe der hier geltenden strengen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlich nur zumutbar, wenn ihre Dauer auf die Mitwirkung der Betroffenen und damit auf deren eigenverantwortliches Handeln bezogen ist. (...). Warum Sanktionen demgegenüber nach § 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II hier starr andauern sollen, wenn die damit durchzusetzende Pflicht erfüllt wird, erschließt sich auch vor diesem Hintergrund nicht. (...).

bb) Die in § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II im Fall der ersten wiederholten Verletzung einer Mitwirkungspflicht nach § 31 Abs. 1 SGB II vorgegebene Minderung der Leistungen des maßgebenden Regelbedarfs in einer Höhe von 60 % ist mit dem Grundgesetz in der derzeitigen Ausgestaltung vor allem mangels tragfähiger Erkenntnisse zur Eignung und Erforderlichkeit einer Sanktion in dieser gravierenden Höhe nicht vereinbar. Zwar ist es verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen, erneut zu sanktionieren, wenn sich eine Pflichtverletzung wiederholt und die Mitwirkungspflicht tatsächlich nur so durchgesetzt werden kann. Doch wird die Regelung des § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II den angesichts der außerordentlichen Härte dieser Belastung strengen Maßgaben der Verhältnismäßigkeit nicht gerecht, weil sie jedenfalls unzumutbar ist.

(1) Die mit § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II vorgegebene Minderung von Regelbedarfsleistungen in einer Höhe von 60 % bewirkt gravierende Belastungen für die Betroffenen, die die erste Sanktion noch einmal verdoppelt. Damit entfallen im Minderungszeitraum mehr als die im Gesamtbudget für den Regelbedarf vorgesehenen Pauschalbeträge für Kleidung und Schuhe, Wohnen, Haushalt, Verkehr, Kommunikation, Freizeit und Gaststätten; die Minderung berührt so auch die für Nahrung und Getränke als bedarfsdeckend angesehenen Summen (...).

(...) Eine Minderung in dieser Höhe kann auch deshalb nicht mehr im Rahmen der Selbstbestimmung über die Verwendung des Budgets ausgeglichen werden. Die hier entstehende Belastung reicht weit in das grundrechtlich gewährleistete Existenzminimum hinein. Der Gesetzgeber hat zwar gewisse Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, dass Menschen die Grund-

lagen dafür verlieren, überhaupt wieder in Arbeit zu kommen. Dazu gehört die Fortzahlung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II. Zudem ermöglicht es die Regelung des § 31a Abs. 3 Satz 3 SGB II, Geldleistungen zur Deckung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung im Fall einer Minderung von mindestens 60 % direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen (...), was dem Risiko der Wohnungslosigkeit entgegenwirkt. Schließlich besteht nach § 31a Abs. 3 Sätze 1 und 2 SGB II die Möglichkeit, im Fall der Minderung des ALG II um mehr als 30 % in angemessenem Umfang ergänzend Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erhalten (...). Dies kann die zum zweiten Mal sanktionierten Betroffenen grundsätzlich vor der weiteren Verschlechterung ihrer Lebenslage bewahren und die Gefahr ihres Ausstiegs aus dem System verringern.

(2) Gegen die Eignung der mit § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II vorgegebenen Sanktion bestehen nach den vorliegenden Erkenntnissen dennoch erhebliche Bedenken.

(a) Die Entscheidung des Gesetzgebers in § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II für eine Sanktion der Minderung um 60 % des Regelbedarfs kann sich hinsichtlich ihrer Höhe nicht auf tragfähige Erkenntnisse dazu stützen, dass die erwünschten Wirkungen tatsächlich erzielt und negative Effekte vermieden werden. Die Wirksamkeit dieser Leistungsminderung ist bisher weder mit Blick auf das unmittelbare Ziel, die Mitwirkung zu erreichen, noch mit Blick auf spezial- oder generalpräventive Wirkungen hinreichend erforscht (...).

(b) Die Regelung zu möglichen ergänzenden Leistungen in § 31a Abs. 3 Satz 1 SGB II beseitigt die Zweifel an der Eignung einer Leistungsminderung in Höhe von 60 % des maßgebenden Regelbedarfs nicht. Zwar liegt es grundsätzlich im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, wie er die Leistungsmodalitäten ausgestaltet; entscheidend ist allein, dass der existenznotwendige Bedarf realistisch gedeckt werden kann (...). Verfassungsrechtlich ist daher vom Grundsatz her nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber Ergänzungsleistungen in Form von Sachleistungen und geldwerten Leistungen bereitstellt. Zur Eignung der Sanktion, Menschen letztlich wieder in Arbeit zu bringen, tragen die Ergänzungsleistungen in der derzeitigen Ausgestaltung jedoch nicht genügend bei. (...)

(3) Angesichts der bei einer Minderung des Regelbedarfs um 60 % entstehenden außerordentlichen Belastung der Betroffenen ist jedenfalls sehr zweifelhaft, dass einer wiederholten Pflichtverletzung nicht durch mildere Mittel hinreichend effektiv entgegengewirkt werden konnte. Ein milderer Mittel wäre eine zweite Sanktion in geringerer Höhe (...).

(4) In der Gesamtabwägung dieser gra-

vierenden Belastung mit den Zielen der Durchsetzung von Mitwirkungspflichten und eventuellen Integration in den Arbeitsmarkt ist § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II in der derzeitigen Ausgestaltung insbesondere mangels tragfähiger Erkenntnisse über die Eignung und Erforderlichkeit einer Leistungsminderung in dieser Höhe verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. Die Wirksamkeit einer Leistungsminderung in Höhe von 60 % des maßgebenden Regelbedarfs ist nicht in einer Weise durch tragfähige Erkenntnisse belegt, die eine derart einschneidende Maßnahme auch bei wiederholten Pflichtverletzungen als zumutbar erscheinen lassen könnte. Die Möglichkeit, nach § 31a Abs. 3 SGB II ergänzend Leistungen zu erhalten, ist nach den vorliegenden Erkenntnissen in der derzeitigen Ausgestaltung nicht geeignet, die Zumutbarkeit einer derart gravierenden Suspendierung von existenzsichernden Leistungen zu sichern, und es fehlt auch hier eine Regelung, die es ermöglicht, in außergewöhnlichen Härtefällen von einer weiteren Sanktion abzusehen (...) und die Sanktion auf die tatsächliche Mitwirkung zu beziehen (...).

cc) Der vollständige Wegfall des ALG II nach § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II ist auf Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse mit den verfassungsrechtlichen Maßgaben nicht vereinbar, die den Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der Durchsetzungsmittel von Mitwirkungspflichten zur Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit begrenzen.

(1) Die Regelung in § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II bewirkt, dass bei der dritten Pflichtverletzung im Sinne des § 31 SGB II das gesamte ALG II entfällt. Das bedeutet nicht nur den Wegfall der Geldzahlungen für den maßgebenden Regelbedarf. Es entfallen nach der Definition in § 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II auch die Leistungen für Mehrbedarfe (§ 21 SGB II) und für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II). Zwar gibt es die Möglichkeit, ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen nach § 31a Abs. 3 SGB II zu beantragen, doch steht dies bei Alleinstehenden im Ermessen und ist in der Praxis derzeit limitiert (...).

(2) Es liegen keine (...) Erkenntnisse vor, aus denen sich ergibt, dass ein völliger Wegfall von existenzsichernden Leistungen geeignet wäre, das Ziel der Mitwirkung an der Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit und letztlich der Aufnahme von Erwerbsarbeit zu fördern (...).

(3) Auch gegen die Erforderlichkeit der derart gravierenden Sanktion, bei der sämtliche Leistungen des Jobcenters entfallen, bestehen erhebliche Bedenken. Der grundsätzlich bestehende Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers ist hier wiederum eng, weil die Sanktion eine gravierende Belastungswirkung im grund-

rechtlich geschützten Bereich der menschenwürdigen Existenz entfaltet (...). Er ist hier überschritten, weil in keiner Weise belegt ist, dass ein Wegfall existenzsichernder Leistungen notwendig wäre, um die angestrebten Ziele zu erreichen, und dass eine Minderung der Regelbedarfsleistungen in geringerer Höhe, eine Verlängerung des Minderungszeitraumes oder auch eine teilweise Umstellung von Geldleistungen auf Sachleistungen und geldwerte Leistungen nicht genauso wirksam oder sogar wirksamer wäre, weil die negativen Effekte der Totalsanktion unterblieben. Das gilt hier zudem wieder auch für die ausnahmslos zwingende Vorgabe einer derart gravierenden Sanktion (...) und erst recht für die derzeitige Maßgabe in § 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II, wonach sogar der völlige Wegfall von Leistungen starr drei Monate andauern soll, auch wenn die Mitwirkung erfolgt (...).

(4) Schon angesichts der Eignungsmängel und der Zweifel an der Erforderlichkeit einer derart belastenden Sanktion zur Durchsetzung legitimer Mitwirkungspflichten ergibt sich in der Gesamtabwägung, dass der völlige Wegfall aller Leistungen nach § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II auch mit den begrenzten Möglichkeiten ergänzender Leistungen nach § 31a Abs. 3 SGB II bereits wegen dieser Höhe nicht mit den hier strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist (...).

D. Die in diesem Verfahren überprüften Regelungen verstoßen gegen Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG. § 31a Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 und § 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II sind in den Fällen des § 31 Abs. 1 SGB II mit dem Grundgesetz unvereinbar; sie können jedoch bis zum Inkrafttreten der Neuregelung durch den Gesetzgeber nach Maßgabe dieses Urteils angewendet werden.

I. 1. Die Regelungen in § 31a Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 i.V.m. § 31b SGB II sind in den Fällen des § 31 Abs. 1 SGB II insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar, als der Gesetzgeber in § 31 Abs. 1 SGB II erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verhältnismäßige Pflichten auferlegt, um im Sinne von § 10 SGB II zumutbar an der Überwindung der eigenen Bedürftigkeit mitzuwirken. Auch die Entscheidung des Gesetzgebers, die in § 31 Abs. 1 SGB II normierten Pflichten nach § 31a und § 31b SGB II, wenn nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II kein wichtiger Grund für ihre Nichterfüllung vorliegt, mit der Sanktion durchzusetzen, dass Leistungen in Höhe des für die Person maßgebenden existenzsichernden Regelbedarfs im Sinne des § 20 SGB II vorübergehend gemindert werden, hält sich grundsätzlich in seinem Gestaltungsspielraum. Die nähere gesetzliche Ausgestaltung der Sanktionen wird den hier geltenden strengen Anforderungen

an die Verhältnismäßigkeit jedoch nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht gerecht.

2. (...). Die bloße Unvereinbarkeitserklärung einer verfassungswidrigen Norm ist hingegen regelmäßig geboten, wenn der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten hat, den Verfassungsverstoß zu beseitigen (...). Das ist hier der Fall. Der Gesetzgeber kann insbesondere auf die Vorgabe der Leistungsminderungen als Sanktionen verzichten, anstelle von Sanktionen die Umstellung von Geldleistungen auf Sachleistungen oder geldwerte Leistungen vorgeben, oder auch eine Regelung schaffen, die bei einer Verletzung von Mitwirkungspflichten geringere als die bisher geregelten oder je nach Mitwirkungshandlung unterschiedliche Minderungshöhen vorsieht. Auch hat der Gesetzgeber unterschiedliche Möglichkeiten, um außergewöhnliche Härten zu verhindern, die durch eine zwingende Sanktionierung entstehen können. Zudem kann er die Dauer einer Sanktion unterschiedlich ausgestalten, indem er nach Mitwirkungshandlungen oder auch zwischen nachgeholter Mitwirkung und der Bereitschaft, in Zukunft mitzuwirken, unterscheidet. Die Regelungen sind daher nicht für nichtig, sondern für mit dem Grundgesetz unvereinbar zu erklären.

3. Die in § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II normierte Höhe einer Leistungsminderung von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs im Fall der Verletzung einer Pflicht nach § 31 Abs. 1 SGB II ist nach derzeitiger Erkenntnislage für sich genommen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. § 31a Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB II sind nach derzeitigem Erkenntnisstand verfassungswidrig, soweit die Minderung wegen einer ersten wiederholten und einer weiteren wiederholten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres die Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs übersteigt. Die Regelung ist insoweit für mit dem Grundgesetz unvereinbar zu erklären.

4. § 31a Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 SGB II sind verfassungswidrig und mit dem Grundgesetz unvereinbar, soweit danach der Regelbedarf bei einer Pflichtverletzung auch im Fall außergewöhnlicher Härten zwingend zu mindern ist oder das Arbeitslosengeld II auch dann vollständig entfallen muss.

5. § 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II ist verfassungswidrig und mit dem Grundgesetz unvereinbar, soweit er für alle hier überprüften Leistungsminderungen eine starre Dauer von drei Monaten vorgibt.

II. 1. Die Sanktionsregelungen der § 31a Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 und § 31b SGB II sind in den Fällen des § 31 Abs. 1 SGB II mit den tenorierten Einschränkungen weiter anwendbar (...).

2. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG verpflichtet den Gesetzgeber nicht dazu, rückwirkend Leistungen ohne Minderung

gen nach § 31a SGB II festzusetzen. (...) III. Der Gesetzgeber hat neu zu regeln, ob

und wie Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 SGB II sanktioniert werden. Es liegt in seinem Entscheidungsspielraum, ob er wei-

terhin Leistungsminderungen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten vorgeben und in unterschiedlicher Höhe ansetzen will.

Aus dem Landesverband

8. Forum Recht der kommunalen Wirtschaft mit breitem Themenspektrum

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag lud am 2. September 2019 zum „8. Forum Recht der kommunalen Wirtschaft“ ein unter wissenschaftlicher Leitung und moderiert von Prof. Dr. Christoph Brüning und Prof. Dr. Marcus Arndt. Die Fachtagung fand im Jahr 2019 im Otto-Hahn-Hörsaal der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel statt. Der SHGT hat die Tagung zum Anlass genommen, um den Referenten mit der vorliegenden Dezember-Ausgabe die Gelegenheit zu bieten, wesentliche Inhalte ihrer Vorträge noch einmal für die Leser der Gemeinde aufzubereiten.

Jörg Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT, eröffnete die Tagung und begrüßte die Referenten und Gäste. Er verwies darauf, dass die Rahmenbedingungen für die kommunale Wirtschaft und die kommunalen Finanzen stetig in Bewegung durch Gesetzgeber und Rechtsprechung seien. Die Reform des Vergaberechts habe mit der Übernahme der Unterschwellenvergabeordnung nach Schleswig-Holstein einen wichtigen Schritt in Form einer landesspezifischen

Lösung erreicht. Der Gemeindetag begrüße, dass bei kleineren Aufträgen nach wie vor keine elektronische Vergabe vorgesehen wird. Der Ausbau lokaler Wärmenetze insbesondere mit erneuerbaren Energiequellen werde von der Politik als wichtiger Teil der Energiewende gefordert und folgerichtig in vielen Kommunen vorangetrieben. Dabei sollten der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und der Preisgestaltung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Anlässlich der Rechtsprechung zur Zweitwohnungssteuer habe der SHGT gemeinsam mit dem Städteverband einen Arbeitskreis gegründet, in dem Empfehlungen und Mustersatzungen erarbeitet würden. Um ein Vielfaches bedeutender sei für die Gemeinden die Grundsteuer. Nach jahrzehntelanger Debatte gebe es nun einen aussichtsreichen Gesetzentwurf zur Grundsteuer, der noch dieses Jahr verabschiedet werden müsse. Danach blieben 5 Jahre, um die notwendige Neubewertung aller Grundstücke durchzuführen.

In seiner fachlichen Einführung verwies Prof. Dr. Christoph Brüning, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, zunächst auf die Auswirkungen der Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsteuer (Urteile vom 10.04.2018, s. Die Gemeinde 2018 S. 297) und des Oberverwaltungsgerichts Schleswig zur Zweitwohnungssteuer (Urteile vom 30.01.2019, s. Die Gemeinde 2019 S. 198). Nach jahrzehntelanger Debatte zur Reform der Grundsteuer liege derzeit ein aussichtsreicher Gesetzentwurf vor. Auch die Erhebung der Zweitwohnungssteuer sei durch die Rechtsprechung in Frage gestellt worden. Im Bereich des Vergaberechts hätten insbesondere die Unterschwellenvergabeordnung und das seit dem 1. April 2019 geltende Landes-Vergaberecht (VGSH und SHVgVO) zu Neuerungen geführt. Neben Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligungssteuerung durch die Gemeinden standen aktuelle Herausforderungen kommunaler Unternehmen im Mittelpunkt der Fachtagung. Schließlich erhielten die Gäste im Rahmen der Tagung

erstmalig einen Einblick in die Prüftätigkeit der Landeskartellbehörde für Energie.

Prof. Dr. Marius Raabe stellte in seinem Vortrag „Die UVgO und ihre Schleswig-Holsteinensien – Schleswig-Holsteinisches Unterschwellenvergaberecht nach Einführung der UVgO“ die neue Verordnung vor und ging anschließend auf die Besonderheiten des Vergaberechts in Schleswig-Holstein ein. Die Verfahrensordnung löst die bisherige VOL/A ab. Eine wesentliche Neuerung der UVgO sei etwa, dass es keine freihändige Vergabe mehr gebe - sie sei durch die Verhandlungsvergabe ersetzt worden. Bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen unter-



Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT



Rechtsanwalt Prof. Dr. Marius Raabe

halb der Schwellenwerte könne der öffentliche Auftraggeber nun zwischen den in der UVgO genannten Verfahrensarten (öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnehmerwettbewerb, Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnehmerwettbewerb) frei wählen. Seit dem 1. April 2019 gelte ein neues Landes-Vergaberecht (VGSH und SHVgVO). Eine wesentliche Neuerung sei die damit verbundene Abschaffung des TTG. Darüber hinaus enthalte die SHVgVO einige Sonderregeln und Abweichungen zur UVgO. So sei einerseits die eVergabe in Schleswig-Holstein nicht

verpflichtend eingeführt worden, andererseits gelten gesonderte Wertgrenzen bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen. Prof. Dr. Raabe schloss seinen Vortrag mit dem Fazit, dass durch die Einführung der UVgO eine Strukturverbesserung gegenüber der VOL/ erreicht worden sei, die Abweichungen der Länder aber einen bundesweiten Überblick erschwerten.

Prof. Dr. Marius Raabe hat bereits in der Mai-Ausgabe der Gemeinde (Die Gemeinde 2019, S. 140) das neue Vergaberecht für Schleswig-Holstein vorgestellt.



Astrid Stepanek, Geschäftsführerin des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V., Landesgruppe Nord

Nach einer Kaffeepause informierte *Astrid Stepanek*, Geschäftsführerin des Verbandes der Kommunalen Unternehmen e.V. mit ihrem Vortrag „Herausforderungen für die kommunale Wirtschaft“ über aktuelle Themen der Kommunalwirtschaft. Dabei hob sie zunächst auf die zentrale Bedeutung kommunaler Unternehmen ab: In Deutschland existierten rund 8.400 kommunale Unternehmen, davon 800 Verteilnetzbetreiber, die Aufgaben der Daseinsvorsorge vor Ort sicherstellen. 731.000 Mitarbeiter würden in den Unternehmen rund 23,7 Mrd. € Steuereinnahmen für den Bundeshaushalt erwirtschaften. In ihrem Vortrag zeigte Frau Stepanek die Schlüsselrolle auf, die kommunale Unternehmen gerade mit Blick auf die Digitalisierung, den Klimawandel, die veränderten Mobilitätsbedürfnisse und letztendlich die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse einnehmen. Frau Stepanek stellt diese Schlüsselrolle kommunaler Unternehmen in dieser Ausgabe der Gemeinde mit ihrem Beitrag „Aktuelle Herausforderungen für kommunale Unternehmen“ näher vor.

Anschließend hielt *Dr. Markus Hirschfeld*, Referatsleiter Energiepolitik, Energierecht

im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, in seiner Funktion als Leiter der schleswig-holsteinischen Landeskartellbehörde für Energie seinen Vortrag „Kommunale Wärmenetze - Erfahrungen aus der Prüftätigkeit der Landeskartellbehörde für Energie: Baustellen und Best Practices“. Zunächst zeigte er die Anlässe auf, die zum Tätigwerden der Landeskartellbehörde führen.



Dr. Markus Hirschfeld, Referatsleiter Energiepolitik, Energierecht im MELUND

Es werde kein formelles Verfahren durchgeführt; die Informationsbeschaffung erfolge durch informelle Umfragen. Die Adressaten seien Wärmelieferanten mit einem Absatz von mind. 5 Mio. Kilowattstunden oder mindestens versorgten 100 Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten. Herr Dr. Hirschfeld präsentierte anschließend die Ergebnisse vorheriger Untersuchungen und beleuchtete die Ursachen höherer Preise. Zu beobachten seien Regelmäßigkeiten, wie falsch dimensionierte Netze und unzutreffende Absatz- und Anschlussersparungen. Aber auch energetische Sanierungsmaßnahmen, bei denen der Wärmestandard auch über Fernwärme mit Biogas als Energieträger erreicht werde, führten zu höheren Preisen. Zudem könnten auch kommunalpolitische Entscheidungen Fernwärme verteuern, z.B. die Planung eines Fernwärmenetzes mit Biogas bei nicht optimalen Voraussetzungen. Abschließend empfahl Herr Dr. Hirschfeld Kommunen, die Fernwärmenetze sehr sorgfältig zu planen und bei Planungsfehlern zügig Lösungen zu entwickeln und nicht als ersten Schritt die Preise zu erhöhen. Herr Dr. Hirschfeld schildert in dieser Ausgabe der Gemeinde in seinem Beitrag „Kommunale Wärmenetze - Erfahrungen aus der Prüftätigkeit

der Landeskartellbehörde für Energie: Baustellen und Best Practices“ noch einmal ausführlich wesentliche Hintergründe und Entwicklungen.

Nach der Mittagspause befasste sich *Prof. Dr. Marcus Arndt*, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel, in seinem Vortrag „Zweitwohnungssteuer: was tun?“ mit der Ausgangslage, die sich aus zwei Urteilen des OVG Schleswig vom 30.01.2019 ergibt. Die Zweitwohnungssteuer sei als örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuer auf Grundlage von § 31 KAG bislang über den üblichen Maßstab der Jahresrohmiete erhoben worden. Das OVG habe jedoch entschieden, dass sich die Wertverhältnisse verändert hätten und auch durch Hochrechnung an aktuelle Werte kein Ausgleich der Wertverzerrung erzielt werden könne. Für die derzeitige Berechnung gebe es keinen sachlichen Rechtfertigungsgrund, da alternative Bemessungsgrundlagen, wie der tatsächliche oder ortsübliche Mietzins für Räume gleicher Art, Lage und Ausstattung, die indexierte Jahresrohmiete mit weiteren Faktoren oder der Verkehrswert zur Verfügung stünden. Auch wenn die Urteile zunächst nur rechtliche Wirkungen zwi-



Rechtsanwalt Prof. Dr. Marcus Arndt

schen den Prozessbeteiligten entfalteten, machte Prof. Dr. Arndt klar, dass grundsätzlicher Anpassungsbedarf bestehe. Die beklagten Gemeinden hätten Revision gegen die Urteile beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt, weshalb die Urteile vom 30.01.2019 gegenwärtig noch nicht rechtskräftig seien. In seinem Beitrag „Zweitwohnungssteuer in Schleswig-Holstein“, der in dieser Ausgabe der Gemeinde veröffentlicht ist, gibt Prof. Dr. Arndt einen umfassenden und aktuellen Einblick in die Rechtsfolgen, die sich insbesondere aus den mittlerweile vorliegenden Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom

Alles im Griff?

Die Einbanddecke 2019 schafft Ordnung!

Erst der gebundene Jahrgang der Zeitschrift bietet:

- die sichere Aufbewahrung, denn kein Einzelheft geht verloren
- durch das Jahresinhaltsverzeichnis die gezielte Nutzung einzelner Hefte und Beiträge.

Sie erhalten die Einbanddecke 2019 dieser Zeitschrift für € 42,-/sFr 50,40 (zzgl. Portokosten). Eine Postkarte mit dem Titel der Zeitschrift und Absenderangabe genügt oder:

Bestell-Telefon:

0711 7863-7280

Bestell-Fax:

0711 7863-8430

Bestell-E-Mail:

vertrieb@kohlhammer.de

Achtung:

Bestellungen der Einbanddecke 2019 müssen dem Verlag bis zum **31. Januar 2020** vorliegen.

Später eingehende Bestellungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Als Abonnent der Einbanddecke erhalten Sie diese automatisch mit eingepprägter Jahreszahl.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart
Tel. 0711 7863-7280 · Fax 0711 7863-8430 · vertrieb@kohlhammer.de

Kohlhammer

27.11.2019 in den Revisionsverfahren ergebnen.

Nach einer weiteren Kaffeepause gab *Dr. Katharina Dittmann*, Referentin für die Reform der Grundsteuer im Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein mit ihrem Vortrag „Die Reform der Grundsteuer“ einen aktuellen Überblick über



Dr. Katharina Dittmann, Referentin für die Reform der Grundsteuer im Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

den Reformstand. Frau Dr. Dittmann betonte zunächst die Bedeutung der Grundsteuer - ihr Aufkommen betrage rund 450 Mio. EUR in Schleswig-Holstein. Anschließend ging sie auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2018 ein, in dem das Gericht die Unvereinbarkeit der Vorschriften des BewG für die Bewertung bebauter Grundstücke des Grundvermögens in den alten Ländern mit Art. 3 I GG feststellte. Eine Neuregelung müsse bis zum 31.12.2019 geschaffen und spätestens ab dem 01.01.2025 angewendet werden. Bestandteil des vorliegenden Gesetzentwurfs sei die Länderöffnungsklausel, die in Art. 72 III GG eingefügt werden solle. Weiterhin sollen die Bewertungsgrundsätze hinsichtlich land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens beibehalten werden und die geltenden Bewertungsverfahren für die Anwendung als Massenverfahren modernisiert werden. Hierfür stünden das Ertragswertverfahren und das Sachwertverfahren zur Verfügung. Zur Ermittlung dieser Werte müssten Informationen zu Fläche, Baujahr, Gebäudeart etc. bei den Grundstückseigentümern abgefragt werden. Frau Dr. Dittmann schloss ihren Vortrag nach der Erläuterung der unterschiedlichen Bewertungsverfahren mit dem Ausblick auf das weitere Vorgehen. Nach Abschluss des parlamentari-

schen Verfahrens auf Bundesebene müsse auf Landesebene darüber entschieden werden, ob von der bundesrechtlichen Regelung abgewichen werden soll.

Prof. Dr. Brüning zeigte in seinem Vortrag „Rechtsprobleme der participationssteuerung durch die Gemeinden“ den umfassenden rechtlichen Rahmen auf, den Gemeinden bei der Ausgliederung kommunaler Aufgaben auf rechtsfähige Unter-



Prof. Dr. Christoph Brüning, CAU Kiel

nehmen im Wege der Privatisierung oder (Re-)Kommunalisierung beachten müssen. Insbesondere verwies er auf den im Rahmen der zurückliegenden Reform des kommunalen Wirtschaftsrechts eingefügten § 109a GO SH, der die Einführung einer obligatorischen Beteiligungsverwaltung vorsieht. Ziel sei es, kommunale Beteiligungen, Unternehmen und Anstalten des öffentlichen Rechts effektiver steuern zu können. Denn die Beteiligungsverwaltung habe in der Regel gegenüber den

Gemeindevertretern einen nicht unerheblichen Wissensvorsprung. Um diesen auszugleichen, bestehe eine durch Informations- und Auskunftsrechte konkretisierte Informationskette vom Unternehmen über die kommunalen Vertreter zur Beteiligungsverwaltung und zurück. Prof. Dr. Brüning zeigt in seinem in dieser Ausgabe der Gemeinde veröffentlichten Beitrag „Beteiligungssteuerung durch die Gemeinden“ die Struktur des Kommunalwirtschaftsrechts, Notwendigkeiten einer

effektiven Steuerung und Ausprägungen der Beteiligungssteuerung auf.

Nach einer spannenden Diskussion zu den einzelnen Vortragsthemen schloss Landesgeschäftsführer Jörg Bülow die Fachtagung im späten Nachmittag und dankte den Referenten für ihre spannenden Vorträge.

Daniel Kiewitz

Fortbildungsveranstaltung „Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung“ am 14. November 2019 in Kronshagen

Gebührenfinanzierung von Abwasseranlagen,
Kanalnetzsanierungen in ländlichen Gemeinden und Städten

Auch im Jahr 2019 hat der SHGT zusammen mit den anderen Kommunalen Landesverbänden, der DWA Nord und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) eingeladen zu einer Fortbildungsveranstaltung zur Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung. Nachdem der Themenfokus im letzten Jahr auf der Betreuung von Kläranlagen lag, standen im Rahmen der diesjährigen Veranstaltung die Kanalnetzsanierung und die Gebührenfinanzierung von Abwasseranlagen im Mittelpunkt.

Zu Beginn der Veranstaltung gab *Eckhard Kuberski* einen Überblick über Aktuelles aus dem Umweltministerium. Insbesondere berichtete er über die Novellierung des Landeswassergesetzes und damit verbundene wesentliche Neuerungen. Das Gesetz sei vor allem an die Struktur des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes angepasst worden und werde am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Darüber hinaus arbeite das Ministerium an der Erstellung eines Generalplans „Abwasser“, der den zukünftigen Handlungsrahmen für eine sichere Abwasserentsorgung in Schleswig-Holstein abbilden solle. Derzeit erfolge die Datenerhebung bei den unteren Wasserbehörden und den Gemeinden. Abschließend ging Herr Kuberski auf den Erlass zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten vom 10. Oktober 2019 ein. Der gemeinsame Erlass von Umwelt- und Innenministerium verfolge das Ziel, bei der Entwicklung neuer Baugebiete den Wasserhaushalt so wenig wie möglich zu schädigen. Darüber hinaus solle der Gewässerrückhalt in der Fläche verstärkt und Gewässer durch

Verringerung der Abflussmengen entlastet werden. Je nach dem, wie stark sich die Abflussmenge durch das neue Baugebiet verändere, seien lokale - oder im Falle extremer Schädigungen - regionale hydraulische Nachweise erforderlich. Die Gemeinden hätten jedoch die Möglichkeit, durch die Schaffung von Flächen für die Versickerung oder Verdunstung des Niederschlagswassers Einfluss auf die abfließende Menge zu nehmen.

Zur Einstimmung auf die Vorträge zur Kanalsanierung machte *Ralf Hilmer (DWA)*, der die Veranstaltung moderierte, noch einmal den Wert der Kanalnetzinfrastruktur deutlich. Allein der Wiederbeschaffungswert aller Abwasser- und Wasserversorgungsleitungen würde bundesweit 700

Milliarden Euro betragen und sei damit wertvoller als das gesamte Schienen- und Straßennetz zusammen. Untersuchungen zufolge seien rund 20 % des deutschen Kanalnetzes sanierungsbedürftig, was einem Investitionsvolumen zwischen 70 und 80 Milliarden Euro entspreche.

Ein gelungenes Beispiel für die Kanalnetzsanierung einer ländlichen Gemeinde stellte sodann *Rainer Ahrens, Bürgermeister der Gemeinde Stukenborn*, vor. Ein anfängliches Hauptproblem sei die Tatsache gewesen, dass bis zu Beginn seiner Amtszeit keine Rücklagen für die Kanalnetzsanierung gebildet worden seien. Der Investitionsstau des aus den 1970er Jahren stammenden Kanalnetzes habe jedoch 800.000 Euro betragen. Diese Summe sei nach der Erstellung eines digitalen Kanalkatasters zuverlässig ermittelbar gewesen, da mithilfe des Katasters Schäden klassifiziert werden konnten. Nach Bildung erster Rücklagen habe die Gemeinde in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde verschiedene Sanierungsmaßnahmen angeschoben. Im Rahmen der Sanierung hätten insbesondere Wurzeleinwüchse und falsche Hausanschlüsse die Gemeinde vor Herausforderungen gestellt. Hinzu sei gekommen, dass rund 20 % der Haushalte keinen



Rund 60 Teilnehmer waren der Einladung nach Kronshagen gefolgt

Übergabeschacht aufgewiesen hätten. Im Übrigen habe die Gemeinde mit dem sogenannten Inliner-Verfahren, mit dem die Kanäle von innen mit einer Schutzschicht versehen werden, gute Erfahrungen gemacht.

Nach der Kaffeepause stellte *Peter Köpcke, Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe Stadtentwässerung*, ein Praxisbeispiel einer städtischen Kanalnetzsanierung vor. Dabei machte er gleich zu Beginn auch die strafrechtliche Bedeutung von Schäden im Kanalnetz deutlich. Denn gegen ihn sei bereits schon einmal wegen des Vorwurfs der Gewässerverunreinigung (§ 324 Abs. 1 StGB) ermittelt worden. Hintergrund sei ein regelmäßig durch Fäkalien verunreinigter Entwässerungsgraben gewesen. Erst nach mehrfachen Untersuchungen und Sanierungen habe man eine schadhafte Stelle im städtischen Kanalnetz identifizieren und beheben können. Das Ermittlungsverfahren wurde schließlich mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Das Beispiel zeige aber auf, wie schnell unterlassene Sanierungsmaßnahmen auch eine strafrechtliche Relevanz erhalten können. Aus seinem weiteren Vortrag wurde deutlich, dass ein regelmäßig aktualisiertes und möglichst digital geführtes Kanalkataster eine unverzichtbare Grundlage zur Bestandsdokumentation sowie zur Zustandsqualifizierung darstellt. Die Höhe der jährlichen Reinvestitionssumme und damit der finanzierbaren Sanierungen könne sich schließlich nur aus der Kenntnis der Buchwerte/der Restnutzungsdauer ergeben. Um einen Substanzverzehr zu vermeiden, müsse die Reinvestitionssumme immer nahezu den Abschreibungen entsprechen. Auch wenn heutige moderne Kanalnetzanlagen mit einer Nutzungsdauer von 80 Jahren veranschlagt werden können, müsse dennoch im Einzelfall mit vorzeitigen Abgängen und erforderlichen Sanierungen gerechnet werden.

Abschließend stellte *Prof. Dr. Marcus Arndt, WEISSELEDER EWER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB*, Grundlagen der Gebührenfinanzierung von Abwasseranlagen dar. Dabei machte er zunächst deutlich, dass aus dem im Kommunalabgabengesetz (KAG) verankerten Kostendeck-



Die Referenten v.l.n.r.: Peter Köpcke, Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe Stadtentwässerung, Ralf Hilmer (DWA), Prof. Dr. Marcus Arndt, WEISSELEDER EWER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Rainer Ahrens, Bürgermeister der Gemeinde Stukenborn, Eckhard Kuberski, MELUND

kungsprinzip folge, dass Benutzungsgewehre so zu bemessen sind, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken (§ 6 Abs. 2 Satz 1 KAG). Die Kosten der öffentlichen Einrichtung, die grundsätzlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln seien (§ 6 Abs. 2 Satz 2 KAG), bestehen aus pagatorischen und kalkulatorischen Kosten. Während die pagatorischen Kosten die „echten“ zweckgebundenen Kosten für den Betrieb beinhalten, bestünden die kalkulatorischen Kosten wiederum aus kalkulierten Abschreibungen sowie kalkulierten Zinsen. Die kalkulatorischen Abschreibungen errechneten sich aus der Abschreibung vom Anschaffungs-/ Herstellungswert oder vom Wiederbeschaffungszeitwert (§ 6 Abs. 2 Satz 4 KAG). Eine rege Diskussion ergab sich im Rahmen des regelmäßig dreijährigen Kalkulationszeitraumes (§ 6 Abs. 2 Satz 8 KAG) zu der Frage, wie mit Über- oder Unterdeckungen umzugehen sei. Dabei machte Prof. Dr. Arndt deutlich, dass die Recht-

sprechung in Schleswig-Holstein verlange, dass der Ausgleich von Überdeckungen innerhalb von drei Jahren erfolgen müsse. Dabei habe das OVG Schleswig deutlich gemacht, dass der Ausgleich wirtschaftlich-faktisch erfolgen müsse. Das OVG habe bislang jedoch offen gelassen, wann eine Feststellung einer Über- oder Unterdeckung angenommen werden könne. Hier ergäben sich mehrere denkbare Zeitpunkte. Zum einen der Zeitpunkt der Feststellung durch die Verwaltung, zum anderen der Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung oder aber etwa die Kalkulation durch einen externen Dritten. Das Verwaltungsgericht schließlich habe sich bislang dahingehend geäußert, dass zumindest ein „gewisses Zahlenwerk“ mit gewisser Struktur ausschlaggebend sei.

Die Präsentationen der Veranstaltung stehen auf der Homepage des SHGT (www.shgt.de) im Downloadbereich zur Verfügung.

Daniel Kiewitz

Außerordentliche Mitgliederversammlung des SHGT-Kreisverbandes Steinburg am 26. November 2019

Schon wieder fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Kreisverband Steinburg, statt. Nachdem im März

2019 die Mitgliederversammlung durch die Festsetzung der Kreisumlage geprägt war, standen die Kindertagesstätten-Reform und die Reform des Kommunalen

Finanzausgleiches im Fokus der Versammlung. Kreisvorsitzender Clemens Preine konnte rund 80 Bürgermeister/innen und interessierte Gemeindevertreter/innen in der Gaststätte „Unter den Linden“ in Oelixdorf begrüßen. Besonders begrüßte er das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Landesverbandes Jörg Bülow, den Landtagsabgeordneten Heiner Rickers (CDU), Landrat Torsten Wendt und einige Fraktionsvorsitzende bzw. deren Stellvertreter/innen der im

Kreistag vertretenden Fraktionen. Das traditionelle Grußwort der gastgebenden Gemeinde richtete der Bürgermeister der Gemeinde Oelxdorf, Jörgen Heuberger, an die Versammlung. Die Gemeinde Oelxdorf hat rund 1.600 Einwohner/innen. Die Gaststätte „Unter den Linden“ befindet sich im Eigentum der Gemeinde und ist gut verpachtet, so der Bürgermeister. Eine Grundschule mit rund 110 Schüler/innen und eine Kindertagesstätte mit 90 Plätzen runden das Angebot der Nachbargemeinde der Stadt Itzehoe ab. Die Gemeinde plant, die Schule zu einem Bildungszentrum für Senioren/innen und Vereine zu erweitern. Auch touristisch ist Oelxdorf von großer Bedeutung. Die Landschaft ist geprägt durch die Störniederung, grüne Wiesen, sehr schöne Waldgebiete (Breitenburger Wald, Wald zwischen Münsterdorf und Breitenburg-Nordoe) und eine ausgedehnte Moorfläche (Breitenburger Moor), aber auch durch die in Norddeutschland einmaligen Kreidegruben. Bürgermeister Heuberger wünschte der Versammlung einen guten Verlauf.



zeigte er sich erfreut, dass sich der Kreis und der kreisangehörige Bereich auf einen Kreisumlagesatz von 34 Prozent-

de wurden Frau Dr. Heidi Lemmerbrock, Gemeinde Wiedenborstel, und Herr Axel Kunkel, Gemeinde Wacken geehrt. Die Gemeinde Wiedenborstel ist mit derzeit 11 Einwohnern/innen die kleinste Gemeinde im Kreis Steinburg. Wie Frau Dr. Lemmerbrock mitteilte, hatte die Gemeinde nach den Daten des Statistikamtes Nord auch schon einmal minus 2 Einwohner/innen. Herr Axel Kunkel konnte aus persönlichen Gründen an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen. Die Gemeinde Wacken ist durch das jährlich im August stattfindende W:O:A weltbekannt. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow und Kreisvorsitzender Clemens Preine überreichten an Frau Dr. Lemmerbrock die Ehrenurkunde und die Ehrengabe des SHGT. Zudem gab es vom Kreisverband eine Gemeindegast-Edition des Kreis-Steinburg-Kalenders. Herr Axel Kunkel werden die Urkunde, die Ehrengabe und der Kalender nachträglich überreicht. Auf Vorschlag des Kreisvorstandes hatten die erforderlichen Nachwahlen folgendes Ergebnis:

Mitglied des Kreisvorstandes:
LVB Peter Pfahl, Amt Breitenburg
Mitglied des Schul-, Sozial- und Kultur-
ausschusses des Landesverbandes:
Amtsdirektor Andreas Faust, Amt Sche-
nefeld
Mitglied für die Delegiertenversammlung:
LVB Peter Pfahl, Amt Breitenburg
Die Wahlen erfolgten jeweils einstimmig.

Die Mitgliederversammlung genehmigte einstimmig die Stellungnahme des Kreisverbandes Steinburg zur vorgesehenen Senkung der Kreisumlage um einen Prozentpunkt auf 34 Prozentpunkte für das Jahr 2019 und beschloss ebenfalls einstimmig, einer Festsetzung der Kreisumlage für 2020 auf 34 Prozentpunkte zuzustimmen. Geschäftsführer Jörg Bucher



Landrat Torsten Wendt bedankte sich für die Einladung und übermittelte die Grüße des Kreises Steinburg und hier insbesondere die Grüße des Kreispräsidenten Peter Labendowicz. In Bezug auf die Kita-Reform und die Reform des Kommunalen Finanzausgleiches stehen Kreis und Gemeinden eng beieinander, so Torsten Wendt. Hier gilt es, die berechtigten Forderungen des Kreises und der Städte und Gemeinden gemeinsam gegenüber dem Land zu vertreten. Landrat Torsten Wendt nahm zu Inhalten der Kita-Reform und der Reform des Kommunalen Finanzausgleiches Stellung. In Sachen Kreisumlage

punkten für die Jahre 2019 und 2020 verständigen konnten. Für das Jahr 2021 sind weitere Gespräche erforderlich, da die Auswirkungen des neuen Finanzausgleiches sowohl für den Kreis als auch für die Städte und Gemeinden noch nicht feststehen. Abschließend warb Landrat Torsten Wendt für die Einrichtung eines Ausbildungsganges „Erzieher/innen“ im Regionalen Bildungszentrum (Berufsschule) in Itzehoe. Hier soll der Ausbildungsgang mit einem Anstellungs-/ Ausbildungsvertrag bei den Kita-Trägern eingerichtet werden. Für das 20jährige Jubiläum als Bürgermeister/in ihrer Gemein-



Foto v. l.: Landrat Torsten Wendt, Jörg Bülow, Dr. Heidi Lemmerbrock, Clemens Preine

ließ den bisherigen Ablauf der Gespräche mit dem Kreis ganz kurz Revue passieren. Sehr erfreulich ist, dass nunmehr mit dem Kreis eine gemeinsame Basis für zukünftige Gespräche gefunden wurde und auch die finanzielle Situation der Städte und Gemeinden bei der Festsetzung der Kreisumlage Berücksichtigung finden wird. Ein großes Lob ging von Clemens Preine und Jörg Bucher an den Kämmerer des Kreises Steinburg, Sönke Perner, der die Eckpunkte der Haushalte des Kreises sowohl im Kreisvorstand des Gemeindetages als auch in den Gesprächsrunden mit Kreis und Vertretern/innen des SHGT sehr gut präsentiert hatte.

Im weiteren Verlauf der Mitgliederversammlung berichtete Landesgeschäftsführer Jörg Bülow zum aktuellen Stand der Kita-Reform und der Reform des Kommunalen Finanzausgleiches. Die derzeitige Kita-Reform ist finanziell aus dem

Ruder gelaufen. Damit die Kommunen weiter ausbauen können, müssen sie finanziell entlastet werden. Von den drei Reformzielen konnte das Ziel der Entlastung der Kommunen nicht erreicht werden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird hier auf die zahlreichen Informationen und Presseveröffentlichungen des SHGT verwiesen. MdL Heiner Rickers (CDU) nahm aus Sicht seiner Fraktion zu der Reform Stellung. Bürgermeister Volker Haack, Stadt Krempe, zeigte sich enttäuscht von der Reform, die augenscheinlich auch von der CDU als Partei des ländlichen Raumes mitgetragen wird. Letztendlich beschloss die Mitgliederversammlung mit überwältigender Mehrheit bei einer Gegenstimme die vom SHGT-Landesverband erarbeitete Resolution.

Ein Vortrag von Jörg Bülow zur Reform des Kommunalen Finanzausgleiches schloss sich an. Jörg Bülow brachte die Teilneh-

mer/innen der Mitgliederversammlung dabei auf den aktuellen Stand des Reformvorhabens. Hier war ein heftiges Ringen um die Finanzausstattung der Kommunen zu verzeichnen. Das gipfelte sogar darin, dass die Gespräche und Verhandlungen zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden vor gut 3 Monaten ergebnislos abgebrochen wurden. Nun konnte Jörg Bülow über eine weitgehende Einigung zwischen den Kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung zu den Finanzbeziehungen berichten. Im Einzelnen kann auch hier auf die zahlreichen aktuellen Informationen und Presseveröffentlichungen des SHGT verwiesen werden. Insbesondere aber die Anerkennung des Symmetriekoeffizienten von 1,0 bei der Verteilung der Finanzen zwischen Land und Kommunen, das konkret beschriebene Anwachsen der Verbundquote im kommunalen Finanzausgleich von 2021-2024 und die damit verbundene Dynamisierung mehrerer finanzieller Schritte sind hier als besonderer Erfolg der Kommunalen Landesverbände zu nennen. Da die Ergebnisse jedoch noch nicht verschriftlicht wurden, beschloss auch hier die Mitgliederversammlung mit sehr großer Mehrheit bei einer Enthaltung die Resolution des Landesverbandes des SHGT. Eine Einigung bei der Verteilung der Mittel auf horizontaler Ebene zwischen den Kreisen, kreisfreien Städten, Städten und Gemeinden steht dabei noch aus.

Kreisvorsitzender Clemens Preine bedankte sich bei Jörg Bülow und den Mitarbeitern/innen der Geschäftsstelle für die sehr gute Vertretung der kommunalen Bedürfnisse gegenüber der Landesregierung. Er überreichte als Dank auch Jörg Bülow eine Gemeindegtag-Edition des Kreis-Steinburg-Kalenders.

Nach einigen Anfragen und Mitteilungen und der Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2020 dankte Clemens Preine den Anwesenden für ihre Teilnahme an der Mitgliederversammlung und schloss diese nach gut 2 Stunden.

Jörg Bucher

Infothek

Landeswassergesetz: Initiative des SHGT mit weiteren Verbänden zur Abgrenzung der Gewässereigenschaft erfolgreich

Der SHGT hat sich gemeinsam mit weiteren Verbänden im Rahmen der Novellierung des Landeswassergesetzes erfolgreich für eine Abgrenzung der Gewässereigenschaft eingesetzt.

Hintergrund war ein Urteil des VG Schleswig vom 6. März 2019 (AZ: 4 A 180/16), in dem das Gericht Gräben und Versickerungsmulden in einem Baugebiet als Ge-

wässer qualifiziert hatte, obwohl diese ausschließlich zur Niederschlagswasserbeseitigung errichtet worden waren. Das Urteil würde zu völlig praxisfremden Konsequenzen führen. Der Logik des Gerichts zufolge müssten alle Gräben zur Schaffung eines rechtskonformen Zustandes nachträglich verrohrt werden. Dies aber würde insbesondere dem in § 55 Abs. 2 WHG verankerten Grundsatz der ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser widersprechen. Zudem könnten hoheitliche Aufgabenträger (Kommunen/

Zweckverbände) Kapital- und Betriebskosten nicht über Niederschlagswassergebühren gem. KAG decken, Satzungen wären nicht mehr rechtssicher bzw. müssten zu Lasten der Kommunen umgehend angepasst werden.

Der SHGT hatte daraufhin gemeinsam mit den anderen Kommunalen Landesverbänden und dem VKU (Landesgruppe Nord) eine Initiative zur Abgrenzung der Gewässereigenschaft ergriffen und ein gemeinsames Schreiben an die Landtagsfraktionen gerichtet. Der SHGT im Rahmen der mündlichen Anhörung im Umwelt- und Agrarausschuss des Landtages am 18. September 2019 die Gele-

genheit genutzt, um den Mitgliedern des Ausschusses die gemeinsame Initiative und die Hintergründe umfassend darzustellen und die Notwendigkeit einer klarstellenden Abgrenzung der Gewässereigenschaft zu verdeutlichen.

Das MELUND hat die Initiative u.a. mit einer fachlich gleichlautenden Stellungnahme unterstützt.

Der Bericht und die Beschlussempfehlung des Umwelt- und Agrarausschusses vom 7. November 2019 (Drs. 19/1763) sah dann in § 44 Abs. 1 des Gesetzentwurfes (Pflicht zur Abwasserbeseitigung) bereits folgende Ergänzung vor:

„Die Abwasserbeseitigung kann auch mit Hilfe von zu diesem Zweck errichteten offenen Anlagen zum Sammeln, Fortleiten und Versickern des Abwassers (z. B. Mulden oder offene Gräben) erfolgen. Die Anlagen nach Satz 4 sind keine Gewässer.“

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 13. November 2019 den Gesetzentwurf mit dieser und weiteren Ergänzungen in der Fassung der Beschlussempfehlung des Umwelt- und Agrarausschusses (Drs. 19/1763) einstimmig beschlossen.

Das Gesetz zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz) wurde zwischenzeitlich im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28. November 2019 (Nr. 15, S. 425) veröffentlicht.

Sozialministerium kündigt Förderprogramm für Kommunen im Rahmen der Engagementstrategie Schleswig-Holstein 2020-2022 an

Freiwilliges Engagement der Einwohnerinnen und Einwohner ist eine große Bereicherung sowohl für das Gemeinwesen vor Ort als auch für das gesamte Land und ein wichtiger Beitrag für eine lebendige Demokratie und ein lebendiges zukunftsfähiges Gemeinwesen.

In nahezu allen Bereichen des öffentlichen Lebens gibt es freiwilliges Engagement. Über 42 % der Schleswig-Holsteiner und Schleswig-Holsteinerinnen ab 14 Jahren engagieren sich freiwillig, das sind über eine Millionen Menschen. Nicht immer findet dieses Engagement im Verein statt. Digitalisierung und neue Formen des freiwilligen Engagements, die mehr zeitliche Flexibilität zulassen, entwickeln sich stetig.

Es ist eine substantielle Zukunftsaufgabe von Land und Kommunen, das freiwillige Engagement zu fördern und unterstützen – Rahmenbedingungen zu schaffen. Dies gilt für den städtischen Bereich, aber erst recht für den ländlichen Raum.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein möchte, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, das bürgerschaftliche Engagement im Land fördern und stärken. Dafür

beginnt sie ab 2020 den Prozess einer Engagementstrategie Schleswig-Holstein in Form eines langfristigen und bereichsübergreifenden Konzeptes sowie eines Dialogs mit allen relevanten Akteuren. Dazu gehören unter anderem regionale Themenveranstaltungen, neue Fortbildungsangebote für Vereine und Initiativen, die Stärkung einer Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen, eine Imagekampagne und vieles mehr.

Ämter und Gemeinden, insbesondere im ländlichen Raum, sollen dabei unterstützt werden, bürgerschaftliches Engagement im Sozialraum aktiv zu fördern und Strukturen für ein nachhaltiges freiwilliges Engagement aufzubauen. Dies dient letztlich dem Erhalt lebendiger dörflicher Gemeinschaften.

Für die Stärkung der ehrenamtlichen Strukturen in den Kommunen wird ein Förderprogramm (2020-2022) aufgelegt: In einigen schleswig-holsteinischen Gemeinden gibt es schon Freiwilligenagenturen, Ehrenamtsbüros, eine breite Vereinslandschaft und andere organisierte Strukturen oder freie Initiativen, die das lokale ehrenamtliche Engagement sichtbar machen. Ziel des Förderprogramms ist die Entwicklung und Unterstützung engagementfreundlicher kommunaler Rahmenbedingungen. Dabei sollen vorhandene Strukturen gestärkt und ausgebaut werden.

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben für die Entwicklung, den Ausbau und die Unterstützung von kommunalen Strukturen und Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vor Ort. Dazu gehören u.a. die Initiierung und Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Ehrenamtlichen vor Ort sowie die Gewinnung oder Qualifizierung von Engagierten.

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Ämter und Zweckverbände in Schleswig-Holstein, eine Weiterleitung an Dritte ist möglich.

Einzelheiten zum Förderprogramm und Antragsverfahren erfahren Sie bei Frau Burmeister (engagement@sozmi.landsh.de, Tel.: 0431/988-5334) im Sozialministerium.

Vernetzung in der kommunalen Familie ist wichtig – ein Erfahrungsbericht der VAK am Beispiel dPersonalmanagement

Kennen Sie eigentlich schon unseren Arbeitskreis dPersonalmanagement? Nicht? Dann möchten wir Ihnen heute von unseren positiven Erfahrungen berichten. Der Begriff „Vernetzung“ ist auch im öffentlichen Bereich nicht mehr wegzudenken. Was in der Privatwirtschaft schon lange gelebt wird, nimmt auch hier immer

mehr Platz ein. Seit 2016 beschäftigen sich die Mitglieder der Zentralen Stelle¹ der VAK gemeinsam mit den verschiedensten Themen rund um dPersonalmanagement. Was mit dem ersten Aufschlagsthema „Handlungsanweisung“ anfang, hat diesen Gegenstand bei Weitem schon überholt. Gemeinsam mit Dataport, der VAK und großen sowie kleinen Kommunen und kommunalen Einrichtungen werden die unterschiedlichsten Themen rund um dPersonalmanagement angegangen und bewegt. Standards werden vorgeschlagen, diskutiert und umgesetzt. Das Potential von dPersonalmanagement ist noch lange nicht ausgenutzt. Genau an dieser Stelle bringt sich der Arbeitskreis mit verschiedenen Anregungen ein. Diese sind teilweise in den einzelnen Verwaltungen umgesetzt bzw. werden gewünscht.

In unserem Arbeitskreis herrscht eine vertraute Atmosphäre. „Knackfälle“, „Dauerbrenner“ sowie allgemeine oder neue Themenpunkte werden in einer vertrauensvollen Atmosphäre erörtert. Natürlich wird dabei immer der Datenschutz im Auge behalten. Wie wichtig ein Zusammenschluss bzw. der Austausch auch kleinerer Probleme im Alltag ist, wird bei unseren drei Treffen im Jahr immer wieder deutlich. Schließlich stehen wir alle vor ähnlichen Anforderungen, haben Aufgaben zu bewältigen und können uns so gemeinsam helfen und von den Erfahrungen der anderen profitieren. Immer wieder finden wir so lösungsorientierte neue Ansätze und können Probleme, vor denen ansonsten jeder einzeln stehen würde, gemeinsam lösen.

Haben auch Sie Interesse an unserem Arbeitskreis? Schreiben Sie uns eine E-Mail an Kopers@vak-sh.de oder rufen Sie uns unter 0431 / 5701 – 105 an.

Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein, Andrea Schrenk, Knooper Weg 71, 24116 Kiel



Andrea Schrenk, Leiterin des Arbeitskreises dPersonalmanagement

¹ Erfüllung der Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO für dPersonalmanagement

Infoveranstaltung ‚Nahversorgung im Ländlichen Raum‘ der BULE Transfer SH am 13.01.2020 in Flintbek

Anlässlich eines neuen Förderaufrufes des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) zum Thema Nahversorgung lädt BULE Transfer SH interessierte Akteure aus Schleswig-Holstein ein, sich über Möglichkeiten der Nahversorgung zu informieren und gemeinsam Ideen zu finden, zu diskutieren und zu konkretisieren.

Da ausschließlich Kommunen als Antragsteller vorgesehen sind, werden diese im Besonderen angesprochen. Natürlich sind aber auch Vertreter der Kreise und Ämter sowie Akteure aus der Landwirtschaft, der Nahversorgung sowie der regionalen Wirtschaft willkommen, die als Projektpartner fungieren können sowie

allgemein am Thema Nahversorgung / Fördermöglichkeiten der ländlichen Entwicklung Interessierte.

Die Veranstaltung teilt sich ein in einen Info-Block mit Vorträgen über verschiedene Konzepte und Fördermöglichkeiten der Nahversorgung im ländlichen Raum sowie eine Workshop-Phase für diejenigen, die bereits konkret an einer Projektidee arbeiten möchten.

Zeit und Ort:

13.01.2020, 15:30 Uhr

Akademie für die ländlichen Räume

Schleswig-Holsteins e.V.

Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

Anmeldungen an:

catriona.lenk@alr-sh.de

04347-704805

Termine:

18.02.2020: Landesvorstand

04.03.2020: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

14.03.2020: Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“

24.03.2020: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände des SHGT

25.03.2020: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

Mitteilungen des DStGB

„Verfassungsgericht bestätigt Grundsatz Fördern und Fordern“

Statement vom 5.11.2019:

- Kein Anspruch auf bedingungslose Leistungen
- Sanktionssystem vereinfachen
- Entscheidungsspielräume der Jobcenter erhöhen

„Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Kürzungen bei Hartz IV.

Das Gericht hat die Kürzungen nur teilweise für verfassungswidrig erklärt. Konkret dürfen die Behörden Leistungsempfänger, die gegen die Auflagen verstoßen, bis zu 30 % der Bezüge streichen. Abzüge bei Verletzung der Mitwirkungspflicht um 60 oder sogar 100 % sind jedoch verfas-

sungswidrig. Damit ist klargestellt, dass einerseits das Existenzminimum immer gewährleistet werden muss, andererseits wird aber auch deutlich, dass es keinen Anspruch auf bedingungslose Leistungen gibt. Damit wird der Grundsatz: „Fördern und Fordern“ bestätigt.

Ohnehin sind nur etwa 3 % der Leistungsempfänger von Kürzungen betroffen. Die Praxis zeigt zudem, dass Kürzungen sehr wohl eine Wirkung erzielen. Die Betroffenen holen versäumte Termine nach und stellen sich in den allermeisten Fällen ihrer Mitwirkungspflicht. Die Entscheidung sollte zum Anlass genommen werden, um das Sanktionssystem zu überarbeiten. Die Beraterinnen und Berater in den Jobcentern sollten

auch bei Sanktionen Ermessensspielräume haben. Sie kennen ihre Leistungsbezieher und sollten die Möglichkeit haben, auch bei Versäumnissen flexibel zu reagieren und insbesondere Sondersituationen zu berücksichtigen. Automatisierte Sanktionen sind oftmals nicht hilfreich.

Nicht Gegenstand der Entscheidung waren die Sanktionen bei Menschen unter 25 Jahren. Für diesen Personenkreis sieht das Gesetz zurzeit schärfere Sonderregelungen vor. Diese Differenzierung nach dem Alter und die bisher bestehenden Möglichkeiten, die Leistungen und sogar die Unterkunftskosten gänzlich zu streichen, sollten abgeschafft werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass diese Personen in Wohnungslosigkeit und Verschuldung geraten. Damit wird die Wahrscheinlichkeit, sie in den Arbeitsprozess zurückzubringen, eher geringer.

Bei allen Maßnahmen und Änderungen darf auch nicht aus dem Blick geraten, dass es sich letztlich um das Geld der Steuerzahler handelt.“

Resolution des DStGB zur Ganztagsbetreuung

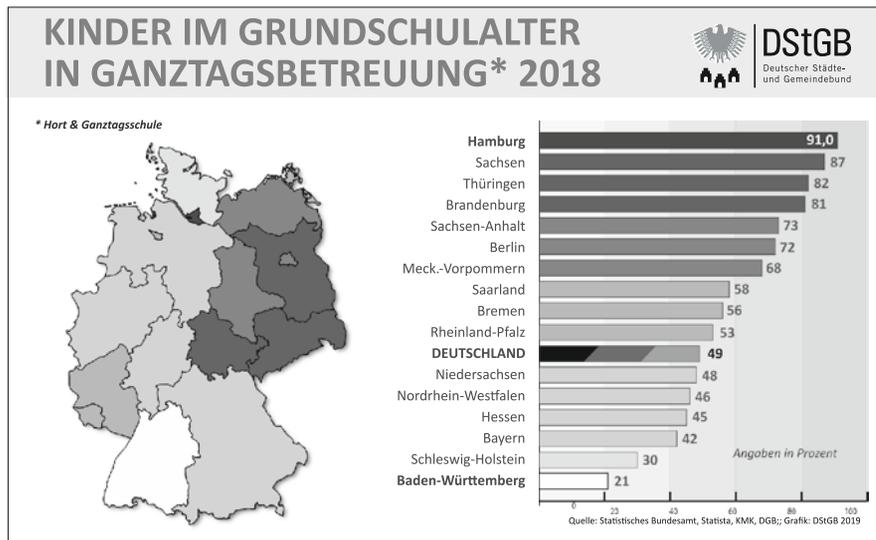
Die Bundespolitik sollte nicht Versprechungen auf Kosten der Kommunen machen, sondern muss gleichzeitig die Vor-

aussetzungen für ein Gelingen selber schaffen! Die flächendeckende Ganztagsbetreuung in der Schule ist eine zen-

trale gesellschaftspolitische Herausforderung für Bund, Länder, Kommunen und die Wirtschaft.

Wenn der Bund gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern entsprechende Versprechungen abgibt, muss er die Umsetzung gewährleisten. Die Bundesregierung hat sich zum Konnexitätsprinzip – wer bestellt bezahlt – bekannt. Dazu gehört ein deutlicher dauerhafter Beitrag für Inves-

titionen, Personal- und Betriebskosten. Andernfalls werden der Frust und die Politikverdrossenheit zunehmen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund erwartet, dass der Bund mit den Ländern in Abstimmung mit den jeweiligen kommunalen Spitzenverbänden auf der Grundlage von Ist-Analysen und Bedarfsprognosen konkrete Konzepte erarbeitet. Dazu gehört die nachhaltige Finanzierung, die Personalgewinnung und die Sicherstellung der notwendigen baulichen wie auch ausbildungskapazitären Voraussetzungen. Bisher liegen solche Konzepte nicht flächendeckend vor. Ohne diese Maßnahmen ist ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Schule in weiten Teilen unseres Landes nicht realisierbar.



Pressemitteilungen

SHGT vom 27. November 2019

Gemeinden warnen vor den Folgen der Kita-Reform Ausbau der Betreuung wird gebremst

Rund 160 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben sich in der Delegiertenversammlung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages am 22. November in Nortorf einstimmig gegen eine Kita-Reform ausgesprochen, die die Kommunen finanziell mehr belastet, anstatt sie zu entlasten. „Die Gemeinden warnen davor, dass der notwendige Ausbau der Kinderbetreuung ausgebremst wird. Die Kita-Reform bringt mehr Bürokratie, weniger Flexibilität und

für die meisten Gemeinden eine finanzielle Mehrbelastung anstatt der versprochenen Entlastung“, erläuterte **Jörg Bülow**, Landesgeschäftsführer des Gemeindetages, die Sorgen der Gemeinden. Dies erschwere es erheblich, zusätzliche Krippenplätze und mehr Ganztagsplätze in den Kitas zu schaffen. Das sei nicht im Interesse der Eltern und der Gemeinden. Anlässlich der bevorstehenden Abschlussberatung im Sozialausschuss des Landtages ergänzte **Bülow**: „Die Enttäuschung

der Gemeinden ist groß. Versprochen war eine finanzielle Entlastung der Kommunen, um den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung zu ermöglichen. Nun wird die Schaffung von Betreuungsplätzen wegen Systemfehlern der Reform komplizierter und teurer. Ein wesentliches Reformziel scheitert damit“. Dies werde Folgen haben. So müssten in manchen Kitas die jetzt sehr niedrigen Elternbeiträge auf die gesetzliche Deckelung angehoben werden. Auch Steuererhöhungen seien in manchen Gemeinden unvermeidlich. **Bülow** bedauerte, dass in den vergangenen Monaten die Chance verpasst worden sei, den Gesetzentwurf grundlegend zu verbessern. Er appellierte an den Sozialausschuss des Landtages, noch zu handeln und dem Plenum einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand und ohne zusätzliche Finanzierungsrisiken für die Gemeinden umsetzbar sei.

SHGT vom 12. Dezember 2019

Gemeinden sind enttäuscht von Kita-Reform Ausbau der Betreuung wird gebremst Versprochene Entlastung der Kommunen wird verfehlt

„Die Kita-Reform bringt mehr Bürokratie, weniger Flexibilität und für die meisten

Gemeinden eine finanzielle Mehrbelastung anstatt der versprochenen Entla-

stung“, kritisierte **Jörg Bülow**, Landesgeschäftsführer des Gemeindetages, die vom Landtag beschlossene Kita-Reform. Dies erschwere es erheblich, zusätzliche Krippenplätze und mehr Ganztagsplätze in den Kitas zu schaffen. Das sei nicht im Interesse der Eltern und der Gemeinden. **Bülow** erläuterte weiter: „Die Enttäuschung der Gemeinden ist groß. Versprochen war eine finanzielle Entlastung der Kommunen, um den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung zu ermöglichen. Nun wird die Schaffung von Betreuungsplätzen wegen Systemfehlern der Reform komplizierter und teurer. Ein wesentliches Reformziel scheitert damit“. Dies werde

Folgen haben. So müssten in manchen Kitas die jetzt sehr niedrigen Elternbeiträge auf die gesetzliche Deckelung angehoben werden. Auch Steuererhöhungen seien in manchen Gemeinden unvermeid-

lich. **Bülow** bedauerte, dass im Landtag die Chance verpasst worden sei, den Gesetzentwurf grundlegend zu verbessern. Es gebe zwar richtige und sehr positive Elemente der Reform. Es überwiegen

aber die Sorgen der Gemeinden vor neuen Finanzierungsrisiken und zusätzlichem bürokratischen Aufwand.

Personalnachrichten

**Bettina Schäfer wird neue
Bürgermeisterin von Scharbeutz**



Am 22. September 2019 waren rund 10.000 Wahlberechtigte in Scharbeutz zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Dabei erhielt der parteilose, von CDU, Grünen, FDP und der Wählergemeinschaft WUB

unterstützte Andreas Zimmermann 37,7 Prozent der Stimmen. Auf die parteilose Bettina Schäfer entfielen 30,5 Prozent der Stimmen. Die weiteren Mitbewerber Steffen Davids (SPD) und Dorit Klees erhielten 26 und 8,1 Prozent. Da keiner der Kandidatinnen und Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhielt, wurde eine Stichwahl erforderlich. Im Rahmen der Stichwahl am 20. Oktober 2019 konnte sich Bettina Schäfer mit 62,3 Prozent der Stimmen gegen Mitbewerber Andreas Zimmermann (37,7 Prozent) durchsetzen. Die Wahlbeteiligung lag bei rund 46 Prozent. Der SHGT gratuliert Bettina Schäfer herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

**Thomas Rasmussen als
Bürgermeister von Handewitt bestätigt**

Am 10. November 2019 waren rund 9.200 Wahlberechtigte der Gemeinde Hande-



witt zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Als einziger Kandidat stellte sich Amtsinhaber Thomas Rasmussen zur Wiederwahl, der von CDU, KWG, SSW und SPD unterstützt wurde. Thomas Rasmussen erhielt 86 Prozent Ja-Stimmen.

Der SHGT gratuliert Thomas Rasmussen herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg!

Buchbesprechungen

Mücke/Schütt
**Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein
mit weiteren Regelungen für das
Feuerwehrwesen (Feuerwehr-Anhang)
Kommentar**

*Kommunal- und Schulverlag
21. Nachlieferung, März 2019
244 Seiten, 50,30 €
Gesamtwerk: 1.356 Seiten, 99,- €
Loseblattausgabe (in 1 Ordner)
Format 16,5x23,5 cm
ISBN: 978-3-8293-0111-4*

Ziel des allseits eingeführten und anerkannten Kommentars und seines reichhaltigen Anhangs ist es, allen mit dem Feuerwehrwesen befassten Personen und Institutionen in Schleswig-Holstein eine praxisnahe Arbeits- und Orientierungshilfe an die Hand zu geben. Alle Regelungen des Brandschutzgesetzes werden kompetent, anschaulich und verständlich erläutert.

Die Aufgabenverteilungen in den Bereichen Feuerwehrwesen und Gefahrenabwehr sind übersichtlich und nachvollziehbar erläutert.

Ebenso werden die Rechte der Feuerwehr im Einsatzgeschehen eindeutig und klar beschrieben; dies gilt insbesondere auch für das Kostenrecht und die Gebührenkalkulation. Die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, ihre soziale Absicherung und Entschädigung sowie die Wahlverfahren in der FF werden eingehend behandelt. Die aktuelle Ausgabe berücksichtigt die neuesten Rechtsänderungen, Urteile und Entscheidungen.

Mit dieser Lieferung werden die §§ 2 (Aufgaben der Gemeinden), 3 (Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte), 5 (Arten der Feuerwehren), 6 (Aufgaben der Feuerwehren), 8 (Freiwillige Feuerwehr), 9-11 (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr/

Organe der Freiwilligen Feuerwehr/ Gemeinde- und Ortswehrführung) und § 19 (Leitung auf der Einsatzstelle) BrSchG aktualisiert.

Im Anhang wurden insbesondere die Mustersatzungen für einen Kreis- und Stadtfeuerwehrverband und für freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren auf den aktuellen Stand gebracht. Neu aufgenommen wurden u.a. das Schleswig-Holsteinische Rettungsdienstgesetz, Empfehlungen zur Waldbrandvorsorge und Waldbrandbekämpfung und die Fachempfehlung für das Einrichten und Vorhalten einer First-Responder Einheit bei einer freiwilligen Feuerwehr in Schleswig-Holstein für den Einsatz als Organisierte Erste Hilfe gemäß § 21 Rettungsdienstgesetz Schleswig-Holstein (SHRDG).

Die stets umfassend aktuelle und zuverlässige Praxis-Kommentierung über den Brandschutz in Schleswig-Holstein eignet

sich für alle Freiwilligen, Berufs- und Betriebs-Feuerwehren, aktiven Mitglieder und Kommunalverwaltungen. Oberamtsrat a. D. Karl-Heinz Mücke war als Verwaltungspraktiker im Innenministerium Schleswig-Holstein viele Jahre mit dem Feuerwehrwesen vertraut und bringt seine profunde Sachkenntnis und weitreichenden Erfahrungen in die Kommentierung ein. Fortgeführt wird der Kommentar vom ehemaligen Geschäftsführer des Landesfeuerwehrverbands Peter Schütt, der 20 Jahre die Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein in Rechtsangelegenheiten beraten hat.

Busse/Bienek

**Baugesetzbuch (BauGB) / Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Kommentar**

Kommunal- und Schulverlag

29. Nachlieferung Sept. 2019

180 Seiten 37,50 € (Nachlieferung)

2814 Seiten (Gesamtwerk), 149,00 €

Loseblattausgabe (in 2 Ordnern)

Format 16,5 x 23,5 cm

ISBN: 978-3-86115-922-3

Begründet von Johannes Schaetzell, Ministerialrat a. D., fortgeführt von Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags a. D., Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Heinz G. Bienek, Ministerialrat beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, Dr. Clemens Demmer, Rechtsanwalt, München, Viktoria Dilken, Syndikusrechtsanwältin bei der LINDE AG, Dr. Iris Meeßen, Rechtsanwältin, München, Roland Schmidt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München, Dr. Edwin Schulz, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Düsseldorf Matthias Simon, Dipl.sc.poi. Univ., LL.M., Referatsleiter, Verbandsjurist beim Bayerischen Gemeindetag, Frank Sommer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht München

Neben einer Aktualisierung der abgedruckten Vorschriften im Anhang erfolgte die Überarbeitung zu den Kommentierungen der § 4 (Beteiligung der Behörden), § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren), §§ 24 und 25 aus dem Zweiten Teil (Sicherung der Bauleitplanung), §§ 33-35 aus dem Dritten Teil (Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung), §§ 50-52 aus dem Vierten Teil (Bodenordnung), §§ 93 und 94 aus dem Fünften Teil (Enteignung), sowie §§ 172 und 173 aus dem Sechsten Teil (Erhaltungssatzung und städtebauliche Gebote) sowie die Vorbemerkungen zu den §§ 217 bis 232 BauGB.

Der Titel "Baugesetzbuch/Baunutzungsverordnung" erfasst das BauGB und die

BauNVO in einer nicht nur für Juristen verständlichen Sprache. Das Werk trägt mit seiner anschaulichen Darstellungsweise dazu bei, dass alle mit dieser komplexen Rechtsmaterie befassten Institutionen und Personen den betont praxisorientierten Kommentar für ihre tägliche Arbeit problemlos nutzen können.

Das Werk "Baugesetzbuch/Baunutzungsverordnung" beinhaltet u. a. die Einführung der Umweltprüfung und das Monitoring als Regelverfahren für alle Planungsebenen, die Stärkung der Bedeutung des Flächennutzungsplans als vorbereitender Bebauungsplan, die Aufstellung des Bebauungsplans in Bestandsgebieten im vereinfachten Verfahren, die Gewährleistung der Kaufkraft der Innenstädte und Gemeinden durch restriktive Regelungen des Einzelhandels, die Einführung einer Rückbaupflicht für den Außenbereich, die Aufnahme von Biogas-Anlagen im landwirtschaftlichen Kontext als privilegierte Nutzungen, die Standardisierung des Umlenungsverfahren im unbeplanten Innenbereich, die Vereinfachung und Erweiterung der Regelungen über die Beachtlichkeit von Verfahrens- und Formfehlern.

Die Loseblattausgabe gliedert sich in Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Einführung zum BauGB, Text des BauGB im Zusammenhang, Kommentierung des BauGB, Einführung zur BauNVO, Text der BauNVO im Zusammenhang, Kommentierung zur BauNVO, wichtige begleitende Rechtsvorschriften, Satzungsmuster, Stichwortverzeichnis.

Brandl / Dirnberger / Simon / Miosga
Wohnen im ländlichen Raum

– Wohnen für alle

Hütig Jehle Rehm Verlag

1. Auflage 2019

384 Seiten. Softcover

Format 17,0 x 24,0 cm

Bezugspreis: 49,00 €

ISBN: 978-3-8073-2704-4

Ein Buchprojekt mit dem Bayerischen Gemeindetag

Die Schaffung von gutem und vor allem von passendem Wohnraum ist heutzutage kompliziert. Der demografische Wandel, individuelle Wohnraumwünsche, der sparsame Umgang mit Grund und Boden, der Klimawandel, das Ziel der biodiversen Durchgrünung der Siedlungsgebiete, der Strukturwandel in den Städten und Dörfern sowie eine sich vielerorts drehende Preisspirale am Grundstücks- und Wohnungsmarkt spielen eine Rolle.

Das richtige, nachhaltige, ökologische und gute Wohnen gehört zu den zentralen Herausforderungen der Zukunft. Den Gemeinden kommt hierbei eine besondere Rolle zu.

Die Broschüre enthält eine Sammlung von aktuellen Beiträgen, die das aktuelle Thema von allen Seiten beleuchten und Antworten finden sollen auf die Fragen:

- Für wen planen wir? Die Bedeutung guter Planung und Stadtentwicklung
- Was planen wir? Die Bedeutung guter Architektur
- Wie schaffen wir hierfür die bodenrechtlichen und planerischen Grundlagen? Die Bedeutung des Bauplanungsrechts
- Wie steuern wir die Vorhaben zielführend? Die Bedeutung guter Verträge transparenter Vergaben
- Wie steuern wir diese Aufgaben ein? Die Bedeutung der Politik

Die einzelnen Kapitel und Beiträge des Buches bewegen sich entlang des Planungsprozesses sowie der zu bewältigenden Themen. Und das Buch bewegt sich dort, wo zahlreiche Leitfäden und Tagungen enden: Bei den Fragen und Problemkreisen, die die Praxis bewegen und die es in den Rathäusern abzuarbeiten gilt.

Kepert / Kunkel

Kinder- und Jugendhilferecht

Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden

Kommentar

2019

636 Seiten, kartoniert

Format 16,5 x 23,5 cm

Preis: 59,00 €

ISBN: 978-3-8293-1418-3

Die in der PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG bewährte Kommentierung liegt jetzt erstmalig als separate Einzelausgabe vor.

Präzise und auf den Punkt gebracht wird mit dem neuen Kurzkommentar das SGB VIII ausschließlich aus rechtlicher Sicht kommentiert. Unter Darstellung von Tatbestand und Rechtsfolgenrechte werden aktuelle Probleme (z. B. bei der Leistungsgewährung - insb. der Hilfe zur Erziehung, der Hilfe für junge Volljährige, der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz, der Schulsozialarbeit, der Förderung in Kitas - aber auch beim Schutz von Kindern und unbegleiteten minderjährigen Ausländern, sowie beim Betriebserlaubnisverfahren) der Rechtsauslegung zugeführt.

Neben den materiellen Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts werden wichtige Rechtsfragen des allgemeinen Sozialverwaltungsrechts erörtert. Schließlich wird auch das Verfahrensrecht (z. B. Zuständigkeit, Anhörung, Begründung, Bekanntgabe, Akteneinsichtsrecht, Rechtsbehelfe sowie Sozialdatenschutz nach der DSGVO) beleuchtet.